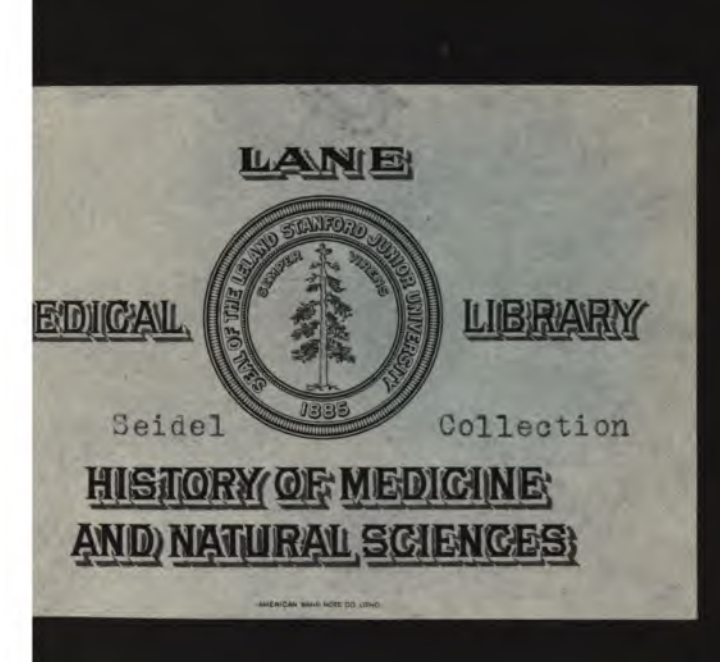





LANE
EDICAL
SEAL OF THE LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
SEMPER VIRENS
1885
LIBRARY
Seidel
Collection
HISTORY OF MEDICINE
AND NATURAL SCIENCES





Biblisch-talmudische Medicin.

Staatsarzneikunde, gerichtliche Medicin und medicinische Polizei der alten Israeliten.

Separat-Ausgabe.

Nach den Quellen in gedrängter Kürze bearbeitet

von

R. J. Wunderbar.

Riga und Leipzig.

1865.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. März 1865.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Vorwort.

Ermuthigt durch die überaus günstige Beurtheilung, deren sich mein Gesammtwerk „Bibl. talm. Medicin" von den anerkanntesten Gelehrten und Autoritäten erfreut, und welches auch so glücklich gewesen ist, sogar von Sr. Kaiserlichen Majestät gnädig entgegengenommen worden zu sein, — habe ich mich veranlasst gefunden, im Interesse derjenigen Literaturfreunde, die jener Theil meines erwähnten Werkes, welcher die Staatsarzneikunde und die gerichtliche Medicin der alten Israeliten behandelt, am meisten interessiren möchte, diese erwähnte Disciplin, und zwar als ein für sich abgeschlossenes Ganzes, hiemit separirt und mit neuem Titel und Register auszugeben, und hoffe, dadurch ein Scherflein mehr zur Förderung der Wissenschaft im Allgemeinen und der Nationalliteratur der Hebräer insbesondere, beitragen zu dürfen.

Mitau, 1865.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Staatsarzneikunde und gerichtliche Medicin der alten Israeliten I.

Staatsarzneikunde etc. etc. der alten Israeliten II.

Gerichtl. Medicin und medicinische Polizei der alten Israeliten.

Medicinische Polizei der alten Israeliten.

Staatsarzneikunde und gerichtliche Medicin der alten Israeliten.

A. Die israelitischen Medicinalbeamten und allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Staatsarzneikunde.

Die Leviten, und vornehmlich aus dem Hause Ahron's, verrichteten ursprünglich die gewöhnlichen Priestergeschäfte und neben den eigentlichen Localrichtern (שופטים oder זקנים) waren dieselben auch Richter und Ausleger des Gesetzes. In späterer Zeit jedoch erscheinen dieselben abhängig von den jüdischen Königen, welche letztere meist das oberste Recht in Kirchensachen sowohl als im Richteramte hatten. In demselben Verhältniss wie die Verwaltung der Theokratie an die Priester und Propheten vertheilt war, ward ungefähr auch die Pflege der Wissenschaften von ihnen betrieben, und ist aus vielen Bibelstellen fast mit Gewissheit zu schliessen, dass dieselben in mehreren Wissenschaften, namentlich in der Mathematik, Astronomie und Arzneikunde ziemlich bewandert waren. Ja nach dem Talmud war es sogar schon den Mitgliedern des Sanhedrins, und wie es scheint auch den der grossen Synode, so wie den Stadtältesten, zur

Pflicht gemacht worden, sich alle vorhandenen Sprachen und Wissenschaften, die Kenntnisse von den lebensgefährlichen Krankheiten und den körperlichen Gebrechen und überhaupt solcher Dinge, die auf die Rechtspflege und die gerichtliche Arzneikunde etc. Bezug haben konnten, so viel als möglich anzueignen und in denselben sich zu befleissen; ja selbst in der bei den Israeliten von Religionswegen so hoch verpönten, sogenannten Zauberei und Thierdeuterei durften und mussten sie, um bei vorkommenden Gerichtsfällen ein richtiges Urtheil fällen zu können, nicht ganz unbewandert sein. (Vergl. *Bibl.-talm. Medicin 1. S. 17. Cosri II. 39, ibid. IV. 32.*) Selbst in Dingen, welche die Religion betrafen, galt der Ausspruch und das Gutachten des Arztes als zuverlässige Autorität, und heisst es im Talmud sehr oft, dass die Talmudisten über manche Gegenstände befragt wurden, welche ihrerseits in dieser Beziehung die Aerzte consultirten, nach deren Ausspruch jene entschieden. (Vergl. *Tr. Chulin 77. Temura 15. Nasir 52.*) Aus diesem Grunde lehrt der Talmud auch, dass kein Religionsgelehrter in einer solchen Stadt, in welcher kein Arzt anzutreffen ist, sich niederlassen darf. (*Tr. Sanhedrin 7.*)

Der Arzt sowohl als der Chirurg, denen auch die Ausübung der Beschneidung übertragen war, standen unter der Jurisdiction des örtlichen Beth-Din (Jüdischer Gerichtshof), welcher bei ihnen gleichsam das Amt einer Medicinalbehörde verwaltete, und mussten die Aerzte behufs ihrer Praxis eine Concession von demselben nachsuchen. Hatte ein, wenn gleich concessionirter Chirurg beim Aderlasse Schaden angerichtet, so war er dafür verantwortlich. (*Tr. Baba-batra 21, b.* Siehe auch *Bibl.-talm. Med. 1, S. 36.*) In den Kreis der Wirksamkeit, welche in der biblischen Periode den Priestern angewiesen wurde, gehören auch die

Anstalten für Gesundheit. Wenn an einem Menschen sich Zeichen von der Krankheit des Aussatzes finden, so soll er dem Priester Ahron oder einem andern von seinen Söhnen sich zeigen, der dann das Nöthige für seine Absperrung und Heilung *(5. B. Mos. 24, 8.)*, die wirkliche Ermittelung seiner Krankheit und nach Umständen für seine Reinsprechung zu veranlassen hat. *(3. B. Mos. Cap. 13 u. 14.* Vgl. darüber ausführlich: *Bibl.-talm. Med. Bd. I. Abth. 3. S. 7—14.)* Für unheilbare Kranken waren ausserhalb der Stadt entsprechende Hospitäler (בתי חפשית) eingerichtet, ähnlich den Anstalten, die noch gegenwärtig im Oriente unter dem Namen Chusch el Kaatti existiren (vgl. *Buch d. Kön. 15, 5.)*. Auch Samenflüssige und andere Unreine mussten sich ausserhalb des Lagers aufhalten, und Excremente, so wie Alles, was die Luft verderben konnte, wurde ohne Zweifel ausserhalb der Stadt hinausgebracht und in die Erde verscharrt. Dass Begräbnisse, ihrer gefährlichen Ausdünstung wegen, nicht gern unmittelbar bei der Stadt geduldet waren, ist aus dem Talmud zu ersehen, wo es heisst:

עיר הסמוכה לבית הקברות כלהו לבית הקברות אולי.

„Eine Stadt, in deren unmittelbaren Nähe sich ein Begräbniss befindet, (deren Bewohner) kommen allesammt dahin" (d. h. sie werden durch aussergewöhnliche Sterblichkeit dahin gerafft). (Vergl. *Tr. Ketubot 20, b.)*

B. Verfahren beim sogenannten Aussatze an Kleidern und Häusern, bei der „Egla Arupha" und dem Fluchwasser.

Bei dem Aussatze an Kleidern und Häusern hatten die Priester nicht minder die nöthigen Anordnungen gegen Ansteckung und weitere Ausbildung des Schadens zu treffen. *(3. B. Mos. 13, 47 ff.)*. Was den Aussatz der Häuser betrifft, so halten ihn *Michaelis (Mos. Recht* §. *211.)*

und *Shapter* (*Medica sacra p. 81.*) für den bei uns vorkommenden Salpeterfrass, der Denen, welche an solchen Wänden schlafen, schädlich, und auch Sachen, die in solchen Räumen aufbewahrt werden, verderblich ist. Bei dem Salpeterfrasse zeigen sich auch nicht selten grünliche und röthliche Flecken, die sich an Kalk und Steine ansetzen, welche in der Bibel als bedenkliche Symptome erwähnt werden. (Vergl. *3. B. Mos. 14, 37.* Vergl. auch *Blechrodt: Theor.-pract. Abhandl. über die Ursachen der Feuchtigkeit in Gebäuden. Weimar 1839. S. 45.*) Möglich auch, dass hier der sogenannte Hausschwamm gemeint ist, der an den Wänden nicht selten in ausserordentlicher Menge wuchert und durch Heranlocken von Feuchtigkeit die Wohnungen nach und nach verdirbt und der Gesundheit sehr nachtheilig wird.

Hinsichtlich des Aussatzes der Kleider, so ist es noch viel schwieriger mit Gewissheit zu entscheiden, welcher Art Uebel dieses gewesen sein mag.

Bei der Wolle möchte, nach *Michaelis*, die von kranken Schafen, oder sogenannte Sterbewolle, gemeint sein, die entweder nur zum Aufzuge oder zum Einschlage gebraucht sein könnte. Von Leder und Linnen weiss auch *Michaelis* nichts Sicheres anzugeben. Vielleicht könnte das erstere auch von kranken und gefallenen Thieren sein, und schon im Talmud wird angedeutet, dass das Fell eines solchen Thieres gefährlich sei. (*Tr. Chulin 94.*) Andere denken an ein kleines Insekt, das zu Zeiten an Zeugen sowohl, als an Gebäuden grossen Schaden angerichtet. (Vergl. *Salvador Inst. d. M. IX. 3.*) Die Ansicht von *Formstecher* (im *Israeliten des neunzehnten Jahrhunderts, Jahrgang 1847. Nr. 32.*), dass dieser Aussatz der Kleider und Häuser durch die giftigen, beim menschlichen Aussatze vorhandenen Infusorien verursacht worden sei, ist unbegrün-

det, da die Theorie eines Contagiums beim Aussatze allgemein widerlegt ist, und, auch zugegeben, es wären solche Infusorien im Aussatzcontagium wirklich enthalten, dieselben nur in **d i e s e m** eine Bedeutung haben, ausserhalb ihrer Beziehung zum Menschen jedoch, jede andere einwirkende Kraft verlieren müssen; denn die Idee einer Pathologia animata ist annullirt, wenn sie auf ein Innanimatum übertragen wird. —

Unter den besondern Gelegenheiten, bei denen die Priester zu fungiren hatten, sind noch zu bemerken: die Entsühnung der Stadt, in deren Nähe ein Erschlagener gefunden worden, wenn das Ortsgericht den Mörder nicht ermitteln konnte (Egla Arupha) und die Ceremonie während der Abnahme des Reinigungseides bei einer des Ehebruchs Verdächtigen.

Hinsichtlich der erstern schreibt die Bibel vor: dass in solchem Falle dann die Obrigkeiten der zunächst liegenden Orte ausgehen und von der Stelle, auf welcher man die Leiche fand, die Entfernung zu den Ortschaften messen sollen. Dann eine junge Kuh (Rindskalb), die noch zu keinerlei Arbeit gebraucht worden ist, nehmen, mit derselben zu einem noch unbearbeiteten, aus Urerde bestehenden Thale (נחל איתן *) hinuntergehen und ihr hier das Genick abhauen **). Sodann sollen die Priester aus dem Stamme Levi hinzutreten (weil Gott sie erwählt hat seinen Dienst zu versehen, weshalb denn auch nach ihrem Ausspruche alle Streitsachen und Verletzungen entschieden werden sol-

*) Ueber die Bedeutung dieser Worte vergl. *Tr. Sota 84, b.* so wie auch *Raschi* z. a. Bibelstelle, deren Erklärung ich hier bei der Uebersetzung gefolgt bin.

**) Das Instrument, mit welchem die Enthauptung des Kalbes geschieht, ist eine Art Beil und wird im Talmud קופיץ genannt.

len), und alle Aeltesten derjenigen Stadt, welche dem Erschlagenen am nächsten ist, sollen über dem enthaupteten Kalbe die Hände waschen und gegen einander sprechen: „Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen, und unsere Augen es nicht gesehen.“ Worauf die Priester erwiedern: „Vergieb, o Gott, dem Volke Israel, das du erlöset hast, und rechne es ihm nicht als unschuldig vergossenes Blut zu, alsdann ist ihnen dieses Blut versöhnt.“ (Vergl. *5. B. Mos. 21, 1 ff.*)

Hinsichtlich der Ceremonie bei dem Reinigungseide der des Ehebruches Verdächtigen wurde verordnet: dass der Ehemann sie zum Priester hinführen und ihretwegen ein einfaches Gerstenmehl-Opfer darbringen soll. Dann stellt der Priester sie vor Gott, nimmt Weihwasser in ein irdenes Gefäss und thut darein vom Staube auf dem Fussboden des Tempels. Alsdann bindet er ihr das Haupthaar los, und legt das Rügeopfer, welches ein Opfer der Eifersucht ist, auf ihre Hände, in seiner Hand aber hält er das Fluchwasser. Dann spricht er die Eidesformel aus, worauf das Weib „Amen“ spricht. Der Priester schreibt alsdann die Verfluchung auf einen Zettel, wäscht es ab in das Fluchwasser hinein und giebt dem Weibe es zu trinken. Nachdem das Mehlopfer verduftet und das Weib das Fluchwasser getrunken, so schwillt ihr der Leib, — falls sie ihrem Manne wirklich untreu gewesen war, — und ihre Hüfte sinken zusammen, und sie wird zur Verfluchungsformel unter ihrer Nation. Ist sie aber unschuldig und rein, so hat es ihr nicht geschadet, und sie ward vielmehr fruchtbar darauf. (Vergl. *4. B. Mos. 5, 11 ff.*) Der Zweck dieser beiden eklatanten Akte dürfte neben der Hauptabsicht der theokratischen Sühnung, auch wohl eine staatspolizeiliche sein, um nämlich dem Verbrechen des Mordes und des Ehebruches möglichst zu steuern; indem in Bezug auf erstern, der

Umstand, dass das Thal, in welchem die Enthauptung des Kalbes bei Gelegenheit eines gefundenen Erschlagenen stattfand, nach dem Ausspruche des Talmuds (*Tr. Sota 45 u. 46.*) niemals besäet oder bearbeitet werden durfte, mithin auch schon darauf zu rechnen war, dass der Besitzer dieses Grundstückes in seinem eigenen Interesse ohne Zweifel sein Möglichstes zur Ermittelung des unbekannten Mörders thun werde; hinsichtlich des letztern aber, so mag die Furcht vor dem Tranke des Fluchwassers und der mit diesem Akte zugleich stattfindenden öffentlichen Beschämung der verdächtigen Person, manches Weib von dem Verbrechen des Ehebruches zurückgehalten haben. In späterer Zeit jedoch, als demungeachtet, in Folge gewisser Zeitumstände, das jüdische Volk so sehr demoralisirt wurde, dass unter demselben die Verbrechen des Mordes und des Ehebruches überhand zu nehmen begannen, da sollen nach dem Talmud diese erwähnten beiden Akte der Kalbesenthauptung und des Fluchwassers seitdem wirklich ganz eingegangen sein. משרבו הרוצחין בטלה עגלה ערופה, ומשרבו המנאפים פסקו המים המאררים. (Vergl. *Talmud Tr. Sota 47 a.*)

C. *Peinliches Strafverfahren bei den alten Israeliten.*

Während das peinliche Strafverfahren bei den alten nichtisraelitischen Völkern sehr hart und rücksichtslos war, verbindet das israelitische Strafrecht Milde mit strenger Gerechtigkeit. Seine Srafen sind einfach, ohne grausame Verschärfungen, stehen auch in geeignetem Verhältnisse zu den begangenen Verbrechen und die Execution wird meist mit Beobachtung rationeller, medicinisch-polizeilicher Massregeln vollzogen.

Waren die peinlichen Strafen der alten Völker schon an und für sich äusserst martervoll, wie z. B. bei Todes-

strafen das Zerhauen und Zerschneiden des Körpers (Dichotomie), das langsame Sterben am Kreuze oder bei gelindem Feuer, das Hinabwerfen in Löwengruben, in heisse Asche u. s. w., und bei Leibesstrafen die theilweise Verstümmelung des Körpers durch Abschneiden der Hände, Zunge, Nase u. dgl. üblich (vergl. *Diod. I. 78.*): so war der Delinquent, bevor er seine letzte Strafe erlitt, auch noch einer Reihe von Qualen ausgesetzt; er wurde gegeisselt, er musste das schwere Kreuz oder Pfahl, an dem er sterben sollte, selbst zur Richtstätte tragen, auch ward er von dem Gesetze nicht einmal gegen die willkührlichen Misshandlungen seiner Henker und des Pöbels geschützt, wie wir dies z. B. bei den alten Römern finden, die ehemals auch in Palästina die ausübende Strafgewalt hatten und bei welchen die Strafe der Kreuzigung eingeführt gewesen war. Auch liess man ehemals die Gekreuzigten mehrere Tage lang, ja zuweilen bis gegen 7 Tage am Pfahle, ohne dass sie ihren Geist aufgegeben hatten, sich quälen; welches schauderhafte Verfahren jedoch in Palästina durch den Einfluss des jüdischen Gesetzes (*5. B. Mos. 22, 23.*) dahin gemildert wurde, dass der Delinquent noch an demselben Tage der Hinrichtung abgenommen werden musste. (Vergl. *Jahn: Archäologie II. 2. S. 370.*) Endlich standen bei jenen Völkern die Strafen oft nicht im mindesten Verhältnisse zu den begangenen Verbrechen, wozu freilich falsche religiöse Begriffe beitrugen, wie z. B. bei den Persern für Schlagen eines Hundes tausend Streiche und darüber, für Schlagen eines fruchtbaren Wasserthieres zehntausend Streiche und zehntausend Haufen Holz; Ablösen der Haut für den, der die religiöse Reinigung eines Menschen übernahm, ohne mit den Gesetzen darüber genau bekannt zu sein; gliederweise Zerstückelung für den, welcher für eine mit ihren Jungen sich einfindende Hündin nicht sorgt (*Zend-Avest.*,

Vendid., Farg. 9, 13, 14, 15.). Bei den Egyptern war Todesstrafe für selbst unvorsätzliche Tödtung eines Ibis oder Habichts üblich. (*Heredot II. 65.)* Bei den alten Israeliten hingegen waren für Capitalverbrechen nachfolgende Strafen üblich: 1) Lebensstrafen. Deren waren ursprünglich nur drei gebräuchlich, nämlich: die Strafe des Schwertes, der Steinigung und des Verbrennens, welche Strafen noch, in Fällen, wo es galt ein besonderes, warnendes Beispiel zu geben, durch Beschimpfung, Verbrennen, Aufhängen und Steinigen des Leichnams (Schandhaufen) verschärft wurden. (Vergl. *1. B. Mos. 38, 24; 3. B. Mos. 20, 14; ibid. 21, 9; 5. B. Mos. Cap. 21, 21, 22; Josua 7, 25; ibid. 8, 29; ibid. 10, 26; 2. B. Sam. 18, 17; Jahn, Archäologie II. 2. S. 353.)* In späterer Zeit kam noch eine Todesart in Gebrauch, nämlich das Erwürgen. Die Mischna rechnet diese 4 Arten der Todesstrafen als traditionell, und zwar vom schwereren zum gelindern, in nachstehender Ordnung, nämlich: Steinigen, Verbrennen, Hinrichten durchs Schwert und Erwürgen. (Vergl. *Tr. Sanhedrin, Abschn. VII. Mischna 1—8.)* Bei der Steinigung wird der Delinquent zunächst durch den einen Zeugen von einer Anhöhe herabgestürzt und wenn der Tod noch nicht erfolgt ist, durch einen Stein, den ihm der zweite Zeuge auf die Brust wirft, eventualiter vom Volke mit Steinwürfen getödtet (*ibid. IV. 4.).*

Derjenige, welcher für Gotteslästerung und Götzendienst gesteinigt worden ist, wurde nachher (bei den Händen) aufgehängt. Der Hingerichtete wurde noch vor Abend, nicht in seinem Familienbegräbnisse, sondern an einer vom Gerichte eigens dazu bestimmten Stätte (deren es eine für die durch Steinigung und Verbrennen und noch eine für die durchs Schwert und den Strang Hingerichteten gab), begraben; nicht aber dass er, wie es bei den übrigen alten

Völkern gebräuchlich war, auf der Richtstätte als ein Fraass der Vögel und der wilden Thiere liegen bliebe, welche abscheuliche Sitte sowohl der Gesundheit als der menschlichen Würde entgegen ist. (Vergl. *1. B. Mos. 40, 19; 5. B. Mos. 21, 22. Tr. Sanhedrin 46, a.*) Die Strafe des **Verbrennens** soll nach der Mischna nicht durch Anzünden eines Scheiterhaufens, sondern durch geschmolzenes Blei vollzogen werden, das man dem Verbrecher in den Mund giesst und wodurch seine Eingeweide schnell verbrannt werden. Durch Schnüren des Halses bewirkt man, dass er den Mund öffne.

מצות הנשרפין היו משקעין אותו בזבל עד ארכובותיו ונותנין סודר קשה לתוך הרכה וכורך על צוארו זה מושך אצלו וזה מושך אצלו עד שפותח את פיו ומדליק את הפתילה וזורקה ויורדת לתוך מעיו.

(*Tr. Sanhedrin VII. 2.*) Nach Maimonides zu d. St., ist dieses Verfahren beim Verbrennen, gleich wie die hier angegebene Art der Steinigung, aus dem Grunde gewählt worden, um die Qual des Delinquenten zu vermindern, dessen Tod dabei allerdings augenblicklich erfolgen musste. Indessen aus der Bemerkung des Rabbi Eleasar in derselben Mischna, dass eine Priestertochter einst, um begangener Unzucht willen, mit Weinranken umgeben (ותקיפוה בחבלי זמורה) und so verbrannt wurde, obschon dieses Verfahren von dem Andern verworfen wird, geht hervor, dass die obige Praxis nicht feststand und Fälle derart wohl auch selten vorkamen. Die Strafe der **Hinrichtung** erfolgte durchs **Schwert** (gleichwie nach dem römischen Reichsgesetze), aber nicht durch das Beil auf einem Blocke, welche Todesart als die schimpflichste unter allen bezeichnet wird (*ibid. VII. 3.*). — Die Strafe des **Erwürgens** wird so vollzogen, dass dem Delinquenten ein in weicheres Tuch gewickelter Strang um den Hals gelegt wird, und zwei denselben anziehen, bis er stirbt (*ibid.*). Allerdings muss hier der Tod rascher eintreten als

am Galgen, durch das blosse Herabhängen des Körpers unmittelbar vor der Hinrichtung. Ausser den hier erwähnten Todesstrafen, mögen bei den alten Israeliten hier und da zwar auch noch viele andere vorkommen; allein dieselben sind lediglich ausländische, also jedenfalls ungesetzlich und meist in Excessen, oder nach Zeit und Umständen als exemplarische Strafe ausnahmsweise ausgeübt worden.

Neben obigerwähnten directen Todesstrafen, bestand auch noch eine indirecte, die sogenannte „Zwangs-Ueberfütterung" (*Tr. Sanhedrin 81, b.*). Derjenige nämlich, welcher bereits die Leibesstrafe der 40 Geisselung für ein und dasselbe wichtige Verbrechen, auf welches die Strafe der „göttlichen Ausrottung" (מלקות של חייבי כריתות) stand, zwei Mal erhalten hat, und er begeht es wieder zum dritten Male, so wird er in ein enges Gefängniss (כיפה) gesperrt, erhält daselbst zuerst karge Kost und sodann, nachdem durch jene seine Eingeweide zusammengezogen worden, Gerstenbrod, bis er in Folge von Leibesverletzung stirbt. Diese letztere Behandlung erleidet auch derjenige, welcher einen Mord begangen, so aber, dass die That zwar festgestellt, aber irgend Etwas in der Form fehlt und hiedurch directe Erkenntniss auf Todesstrafe unzulässig wird (*ibid.*).

Waren alle diese erwähnten Todesstrafen in Verhältniss zu den dafür begangenen Verbrechen schon an und für sich möglichst einfach, so wurden sie auch noch auf höchst seltene Fälle beschränkt, so dass sie bei den alten Israeliten, wenn auch nicht *de jure*, wohl aber *de facto* fast als nicht existirend zu betrachten waren. So sagt schon der Talmud, *Tr. Makoth 7, a*:

סנהדרין ההורגת אחד לשבע שנה נקראת חובלנית, ראב״ע אומר אחד לשבעים שנה, ר״ע אומר אלו הייתי בסנהדרין לא נהרג אדם מעולם.

„Derjenige Gerichtshof, welcher eine Hinrichtung in ei-

nem Zeitraume von bloss sieben Jahren decretirt, wird als Blutgericht verrufen. Rabbi Eleasar ben Asaria behauptet dasselbe auch von demjenigen Gerichtshofe, welcher auch nur in siebenzig Jahren ein Todesurtheil decretirt. Ja, Rabbi Tarphon und R. Akiba sind der Meinung, dass wenn sie Mitglieder des Sanhedrins gewesen wären, nie ein Todesurtheil wäre gesprochen worden; welche letztere Meinung aber Rabbi Simon ben Gamliel mit den Worten widerlegt: אף הן מרבין שופכי דמים בישראל „dass nämlich durch solch eine übertriebene Schonung, im Gegentheile, das Blutvergiessen würde vermehrt worden sein", weil die Straflosigkeit den Reiz zum Verbrechen geweckt und zum öftern Morde veranlasst hätte (*ibid.*).

In der Regel wurde die Todesstrafe bei den alten Israeliten selten anzuwenden dadurch ermöglicht, dass den schuldig sprechenden Richtern viele Erschwerungen hinsichtlich des Umstandes und der Form entgegen gesetzt wurden, so wie auch durch die gesetzliche Vorschrift, dass das Zeugenverhör möglichst genau und bis ins kleinste Detail sich erstreckend, verhandelt werden musste. Auch ward der Nachweis des Alibi in weitester Ausdehnung gestattet, und auf Grund blosser Indicien konnte durchaus kein Todesurtheil erfolgen. So erzählt der Talmud von Rabbi Simon, welcher sah, dass Jemand von Einem mit einem Schwert in der Hand verfolgt wurde. Der Verfolgte rettete sich in eine Höhle, wohin ihm aber dieser nachlief. Als der Rabbi sich dem letztern näherte, fand er dessen Schwert vom Blute triefend, während der Verfolgte sich in seinem Blute wälzte. Obgleich nun hier die begründetsten Indicien waren, so konnte nichts destoweniger der Rabbi gegen den Mörder in *forma probante* auftreten, weil er die verübte That nicht mit eigenen Augen gesehen habe. (Vergl. *Tr. Sanhedrin 37, b.*)

Die Tödtung eines Gebrechlichen, gewissermassen dem Lande zur Last fallenden Individuums, wurde in alten Zeiten als kein so grosses Verbrechen angesehen, als die Tödtung eines Gesunden. So hat Lykurg es sogar zum Staatsgesetze gemacht, die krüppelhaften und schwächlichen Kinder zu tödten. Der Talmud hingegen lehrt ausdrücklich im Gegensatze zu dieser grausamen Irrthümlichkeit, „dass selbst der Mörder eines Kranken, oder auch eines, in *Folge natürlicher Krankheit*, schon in der Agonie Liegenden (גוסס בידי שמים), hingerichtet wird" (*Tr. Sanhedrin 78, a.*). Dagegen aber setzt der Talmud fest: „Wer einen Menschen umbringt, von dem man nach medicinisch acceptirten Grundsätzen *sicher* weiss, dass er kein Jahr mehr leben könne und auch Solchen, der bereits von Jemanden tödtlich verwundet worden ist und in *Folge dieser Verletzung* in Agonie liegt (גוסס בידי אדם), ist nicht des Todes schuldig" (*ibid.*).

Wurde Jemand von Einem tödtlich verwundet, während der Verwundete Heilmittel bei der Hand gehabt hatte, die ihn vom Tode gerettet hätten, und er hat die Application derselben versäumt, so durfte der Thäter nicht hingerichtet werden. (*Sanhedrin 77, b.*) — Einem Verbrecher durfte man nach dem Talmud nur *eine*, aber nicht zwei Strafen appliciren. — Wie bereits bemerkt, wurde in Fällen, wo ein Todesurtheil auszusprechen nicht vermieden werden konnte, Ernst und Milde nicht ausser Acht gelassen. Schon beim Verhandeln der Criminalsache und beim Zeugenverhöre durfte man den ganzen Tag keinen Wein *) und nur eine mässige Mahlzeit geniessen. An dem Tage

*) Wenn Jemand ein Mass (Rebiit) Wein getrunken hatte, durfte er, unmittelbar darnach, selbst auch nicht einmal in Geldsachen, als Richter fungiren. (השותה רביעית יין אל יורה) (*Tr. Ketuboth 14.*)

aber, wann die Hinrichtung des Delinquenten geschah, waren die Richter verpflichtet **völlig zu fasten.** An einem und demselben Tage durften keine zwei Hinrichtungen geschehen. Männliche Verbrecher wurden in der Regel nackt gesteinigt und hernach aufgehängt, was aber bei weiblichen Delinquenten, aus Rücksicht für ihr Geschlecht, nicht stattfinden durfte. — Sobald das „Schuldig“ ausgesprochen wurde, wurde der Verurtheilte noch an demselben Tage hingerichtet, damit er sich nicht lange durch die Vorstellung des Todes zu quälen habe. Ferner suchte man denselben durch einen Becher Wein, in welchem Weihrauch aufgelöst wurde, (was aber keineswegs mit dem Schierlingsbecher der Griechen, sondern vielmehr etwa dem jetzigen Chloroform oder Schwefeläther zu vergleichen wäre) in Betäubung zu bringen, היוצא להרג משקין אותו קורט של לבונה בכוס של יין כדי שתטרף דעתו. (*Sanhedrin 43, a.* Vgl. auch *Sprüche Salom. 31, 6.*) Der Talmud leitet die Lehre von dem pflichtgemässen mildernden Verfahren bei der Hinrichtung von dem biblischen Gebote der Nächstenliebe ab. אמר קרא ואהבת לרעך כמוך, ברור לו מיתה יפה (Vgl. *Tr. Sanhedrin 45, a.*)

2) **Leibesstrafen.** Die gewöhnlichen Leibesstrafen bestanden in Schlägen. Sie wurden liegend und in Gegenwart des Richters vollzogen, und zwar in verschiedener Anzahl bis zu vierzig, exl. (מלקות ארבעים) je nach der Grösse der Schuld und nachdem vorher ein Gutachten darüber eingeholt wurde, dass der Schuldige soviel Schläge aushalten könne, oder noch weniger, gemäss der Schätzung seiner Kräfte. Gab ihm der Vollstrecker der Strafe aus Versehen *) einen Schlag über die von den Richtern bestimmte

*) Vergl. den Commentar des *Obadjo Bartenore* zu Mischna *Macoth III. 14.*

Zahl, so musste er, wenn der Bestrafte daran starb (als Todschläger) flüchtig werden. Wenn Jemand für Capitalverbrechen, welche **zwei** Verbote enthalten, zu zwei Portionen Schlägen abgeurtheilt, aber hinsichtlich der, seinen Kräften gemäss zu empfangenden Anzahl, mit **einem Male** abgeschätzt und begutachtet worden ist, so erhält er diese und nicht mehr; wurde er aber dafür in **getheilter Weise** abgeschätzt, so erleidet er zuerst die abgeurtheilte Hälfte der Schläge, und nachdem er von diesen Schlägen geheilt ist, erhält er hierauf den Rest der abgeurtheilten Anzahl derselben.

עבר עבירה שיש בה שני לאוין , אמדוה אומד אחד לוקה ופטור,
ואם לאו לוקה ומתרפא וחוזר ולוקה (Vergl. *Tr. Macoth 22, b.*)

Abgesehen von dieser rücksichtsvollen Geisselung, welche in der Regel für Uebertretung von **Verboten** (חייבי לאוין) verhängt wurde, gab es bei den Talmudisten eine andere (מכת מרדות), welche, je nach den Umständen, bald leichter (für geringfügige Vergehen), bald geschärft, und zwar alsdann ohne alle Rücksicht, weder hinsichtlich der Schätzung der Kräfte des Schuldigen, noch in Bezug auf die Zahl der Schläge (für das Verbrechen der verstockten Auflehnung gegen Religionsgebote) ertheilt wurden.

מי שעובר על מצות עשה וכולו מבין אותו עד שתצא נפשו, בלא
מספר ובלא מנין ובלא אומד, ובן מי שמרד בדברי תורת ובדברי סופרים
(Vgl. *Tr. Sabbat* u. *Raschi* zu *Tr. Chulin 141, b. Aruch Rad. Marad* u. *Beér-hetib* zu *Orach-chaim* §. *496.*)

Wenn der Sträfling unmittelbar bei, oder während der Bestrafung (vor Schreck oder Schmerz) seine Nothdurft (gleichviel ob ein Abgang von Excrementen, oder eine Harnentleerung) unwillkührlich verrichtete *), so wurde demsel-

*) Nicht nur der Schmerz, sondern auch die Furcht schwächt oft die Kraft der Schliessmuskeln des Afters (sphinctor ani) und der

ben, in Berücksichtigung seiner Beschämung, die Strafe erlassen. Eine gleiche Befreiung von der fernern Bestrafung fand Statt, wenn beim zweiten Hiebe oder auch später das Strafinstrument zufällig lädirt wurde (*ibid. 23, a.*). — Hinsichtlich des Werkzeuges, mit welchem die Schläge ertheilt wurden, ist wahrscheinlich im *3. B. Mos. 19, 20.* angegeben, woselbst es durch Birkoreth, Züchtigung, (בקורה) bezeichnet wird. Da *Bakar* Ochse heisst, so liegt die von den Rabbinen bestätigte, auch von Michaelis angenommene Vermuthung nahe, dass Bikoreth eine aus Ochsenleder verfertigte Geissel, einen Ochsenziemer (*taurea*) bedeute. Ein Strafinstrument wie die im *1. B. d. Kön. 12, 11, 14.* erwähnten Skorpionen (eine Art der in England gebräuchlichen, sogenannten neunschwänzigen Katze), deren Schlag durch Stacheln oder dergleichen ungemein schmerzhaft war, war bei der gerichtlichen Geisselung der alten Hebräer nicht üblich. (Vgl. *Dr. Saalschütz: Mos. Recht II. S. 440*).

Bei Verletzungen von Gliedmassen setzt die Bibel (*3. B. Mos. 24, 19, 20.*) das Recht der Wiedervergeltung fest, indem es heisst: Wer seinen Nebenmenschen verletzt, dem geschehe, wie er gethan hat, Bruch für Bruch, Auge für Auge, Zahn für Zahn, wie er Einen verletzt hat, so soll ihm geschehen. (Vergl. *2. B. Mos. 21, 23, 24, 25,* so wie auch die Uebersetzung des Onkelos zu dieser Stelle.) Allein der Talmud lehrt, dass, nach der Tradition, hier keine absolute Wiedervergeltung, sondern bloss eine Schadloshaltung, resp. Abfinden mit Geld gemeint sei; indem die Bibel eine directe Wiedervergeltung nur beim Morde (*4. B. Mos. 35, 31.*) festgestellt habe. (Vergl. *Talmud Tr. Sanhedrin*

Harnblase (sph. vesicae), so dass das Bedürfniss der Ausleerung dringend wird, wie man dieses auch vor dem Anfange einer Schlacht und bei und während Executionen bemerkt hat.

79 a; Babakama 83 b.) Für die Vollziehung der Todes- und Leibesstrafen setzt das mosaische Recht keine bestimmte Personen, wie unsere Scharfrichter und Henker ein, sondern in den meisten Fällen ist es das ganze Volk, das die Todesstrafe vollzieht, und zwar die Zeugen des Verbrechers zuerst, bei Mord aber der nächste Verwandte des Erschlagenen (גואל הדם), dem die Tödtung des Mörders übertragen ward. Sonst waren zunächst die Trabanten des Königs die Nachrichter. (Vergl. *1. B. Sam. 22, 17; 1. B. Könige 2, 25. 34, 46; Dan. 2, 14.*) Zuweilen aber mochten auch Gerichtsdiener (שוטרים), gleich wie die Gemeindediener (חזן הכנסה), welche in Gegenwart der Richter die Leibesstrafen zu ertheilen pflegten, die Todesstrafe vollziehen.

D. Selbstmord.

Es dürfte hier nicht am ungeeigneten Orte sein, den Umstand des Selbstmordes im Allgemeinen und bei den alten Israeliten insbesondere näher zu beleuchten.

Obgleich sich in der Bibel kein directes Verbot wegen des Selbstmordes befindet, so hat derselbe nichtsdestoweniger ohne Zweifel stets als Verbrechen gegolten. Denn erstlich ist ja schon dieses Verbot in dem Verbote des allgemeinen Mordes (*2. B. Mos. 20, 13.*) mit inbegriffen, da es hier ja nicht heisst: Du sollst deinen Nebenmenschen nicht morden, sondern schlechtweg: Du sollst nicht morden; also ohne Unterschied des Objects, das sowohl die eigne Person, als eine fremde sein könne; andererseits dürfte sich aber auch schon die Stelle in *1. B. Mos. 9, 5,* wo es wörtlich heisst:

ואך את דמכם לנפשותיכם אדרש

„Auch werde ich eure Blutschuld am eignen Leibe fordern," auf den Selbstmord beziehen. (Vergl. auch *Midrasch Bereschith 34 u. Maimonides Hilch. Rozeach II.* §. 2.)

Auch aus dem Talmud geht hervor, dass der Selbstmord bei der Strafe des Verlustes der ewigen Seligkeit verboten gewesen sei, indem es heisst: „Vierhundert Knaben und Mädchen wurden zum abscheulichen Laster der Päderastie gefangen; als diese sich insgesammt entschlossen hatten, um diesem Laster zu entgehen, sich ins Meer zu stürzen, stellten diese die Frage auf: „Werden wir des künftigen Lebens theilhaftig werden in diesem Falle? (*Tr. Gittin 57 b.*) Es ist daher daraus zu entnehmen, dass ein sonstiger Selbstmörder, ohne höhere allgemeine Absichten, der Seligkeit nicht theilhaftig werden könne.

In der Bibel (im alten Testamente nämlich) finden wir den Selbstmord de facto nur ein einziges Mal angeführt, nämlich von Achitophel, welcher aus Verdruss, dass sein Rath unberücksichtigt geblieben, sich erwürgte *). *2. B. Sam. 17, 23.*) Denn jene Fälle, wo ein Individuum lediglich um einen löblichen Zweck durchzusetzen, oder überhaupt aus eifriger Vaterlandsliebe, um der Beschimpfung und Demüthigung des Feindes zu entgehen, sich entweder von einem Andern ermorden lässt (wie z. B. Achimelech (*B. d. Richter 9, 54.*), oder sich selbst freiwillig opfert, wie z. B. Saul (*1. B. Sam. 31, 5.*), können keineswegs in die Kategorie des Selbstmordes gebracht werden. Hiebei ist zu bemerken, dass die Bibel weder von Achitophel erwähnt, dass bei seiner Beerdigung irgend welche übliche Trauerceremonie (הספד) stattgefunden hätte, noch auch seinen Tod mit dem üblichen Ausdrucke וישכב עם אבותיו

*) Hier muss bemerkt werden, dass das a. a. St. bezeichnete ויחנק, welches von den meisten Paraphrasten durch „Er (Achitophel) hängte sich", übersetzt wird, keineswegs diese Bedeutung habe, und es vielmehr „Er erwürgte sich" heissen müsse, indem das Sich-Erwürgen ja auch auf andere Weise, als grade Sich-Erhängen geschehen konnte.

„er legte sich zu seinen Vätern“ bezeichnete, — wie dieser Ausdruck sogar auch bei minder frommen Personen in der Bibel vorkommt, — sondern es steht hier bloss, dass er gestorben und in seine Familiengruft (aber wahrscheinlich in aller Stille und bloss von seinen nächsten Angehörigen, wie dieses auch noch gegenwärtig üblich ist) begraben wurde. Dass er noch zuvor seinen letzten Willen aufsetzte und dass gegen denselben keine rechtskräftige Einwendung gemacht wurde, beweist gar nichts, indem er ohne Zweifel nicht gleich sein Vorhaben, sich zu entleiben, kund that, weshalb man ihn zu verhindern auch nicht im Stande war. Hinsichtlich der vollen Giltigkeit seines Testaments, so würde bei einem ähnlichen Falle auch gegenwärtig kein Rechtsgrund zur Entkräftigung desselben vorhanden sein. Dass übrigens das moralische Verbrechen des Selbstmörders nicht ganz dem des gewöhnlichen Mörders gleichgestellt werden kann, ist einleuchtend, wenn wir hier das Rechtsprincip erwägen, nach welchem Ersterer keinesweges wie Letzterer einen unmittelbaren, nie zu ersetzenden Eingriff in fremdes Eigenthum, sondern nur in sein eignes begeht, wobei er überdies zum Theil seine Strafe ja eben durch den Tod erleidet. Deshalb lehrt der Talmud vom Selbstmorde (*Tr. Semachoth 11.*) wie folgend:

המאבד עצמו לדעת אין מתעסקין עמו בכל דבר, רבי ישמעאל אומר קורין עליו הוי נטלה הוי נטלה ! א״ל רבי עקיבא הנח לו בסתמו אל תכבדהו ואל תקללהו.

„Dem Selbstmörder werde keine übliche Beerdigung zu Theil. R. Ismael sagt: man rufe über ihn zweifaches Wehe, weil er sich das Leben genommen hat. R. Akiba aber ist der Meinung, man überlasse ihn seinem unglücklichen Schicksale, weder ehre, noch verfluche man ihn.“ — Schliesslich mag hier noch die im *2. Buch der Makkabäer* angeführte, unter beispiellosem Heldenmuthe geschehene Selbstaufopfe-

rung des Rhazis, jüdischen Aeltesten zu Jerusalem, in so fern erwähnt werden, da diese auch in medicinisch-anthropologischer Hinsicht vom Interesse ist. Die bezügliche Stelle lautet wie folgend: „Es ward aber dem Nicanor angezeigt, dass sich zu Jerusalem einer aus den Aeltesten, Namens Rhazis befindet, und dass dieser ein Mann wäre, der das väterliche Gesetz liebe und überall hochgeschätzt und geachtet wäre, und solche Gunst unter seinen Bürgern hätte, dass ihn jedermann der Juden Vater hiess. Auch war er früher schon verklagt und verfolgt gewesen um seines Glaubens willen, und hatte Leib und Leben männiglich gewagt über der Juden Glauben. Da nun Nicanor zeigen wollte, wie sehr er der Juden Feind sei, sandte er über 500 Mann Kriegsknechte, die ihn sollten fangen. Denn er meinte, wenn er ihn gefangen hätte, so würde er den Juden grossen Schaden zufügen. Als man ihn (Rhazis) aber ergreifen wollte, setzte er sich das Schwert an den Leib, indem er edelmüthig lieber sterben wollte, als den Verruchten in die Hände fallen und auf eine, seines Adels unwürdige Art gemisshandelt werden. Da er aber den Stich nicht gut geführt hatte wegen der Eile, und der Haufen schon durch die Thüre kam, lief er heldenmüthig zur Mauer hin und stürtzte sich unter das Volk hinab. Und da dieses sogleich zurückwich und ein Zwischenraum entstand, fiel er mitten auf den leeren Platz. Noch war er aber lebendig; und entflammt von Wuth stand er auf, obschon das Blut stromweise floss und die Wunden schwer waren, lief mitten durch das Volk, trat auf einen erhabenen Felsen, nahm schon ganz verblutet die Eingeweide heraus mit beiden Händen, warf sie hin aufs Volk, und indem er den Herrn des Lebens und der Geister anrief, dass Er sie ihm einst wiedergeben möchte, starb er auf diese Weise. (*2. B. d. Makkabäer 14, 37—46.*) Hier ist die Intensität der psychi-

schen Kraft oder des Willens, mit welcher die gedachte Selbstaufopferung ausgeführt wurde, sehr bemerkenswerth. Denn nicht selten ist der Fall, wo das Misslingen des ersten Selbstmordversuches vor jedem fernern zurückscheucht, ja selbst die Liebe zum Leben wieder erweckt wird, weil entweder die zum Selbstmorde antreibenden Motive nicht stark genug waren, oder es fehlte dem Individuum an Muth und Energie des Willens. Wo aber der Moment durch das Misslingen eines solchen Versuches zu dem andern drängt und fester energischer Wille vorhanden ist, da werden diese Versuche auch mehrmals wiederholt und endlich wird auch das Beschlossene ausgeführt werden können, wie dieses der vorliegende Fall mit Rhazis genugsam beweiset. (Vergl. auch *Henke's Zeitschr. für Staatsarzneikunde. Jahrgang 1829, Heft 2. S. 461.*) Was den erwähnten Vers: „Er nahm seine Eingeweide heraus und warf sie aufs Volk", betrifft, so mag dieser Ausdruck wohl hyperbolisch zu nehmen sein, wie wir einen ähnlichen Ausdruck auch bei *Homer* (*Il. IV. 2, 525.*) finden, wo es gleichfalls heisst: „Er stiess ihn mit der Lanze in den Nabel, dass alle Eingeweide heraus auf die Erde stürzten.. (Vergl. auch *Apostelgesch. 1, 18.*)

E. Päderastie, Sodomie, Onanie und Menstruation.

Wie bereits in der zweiten Abtheilung der *Biblisch-talm. Med. I.* im Allgemeinen bemerkt worden ist, enthält die mosaische Gesetzgebung eine Menge Ehe- und Keuschheitsgesetze, welche, zunächst dem ausschweifenden Charakter der damaligen egyptischen und canaanitischen Nation entgegengesetzt, das physische und moralische Wohl der Israeliten bezwecken. Deshalb wurde die fleischliche Vereinigung in Bezug auf die Objecte derselben, selbst natür-

licher Art, und sogar zwischen erlaubten Personen, durch verschiedene vernunftgemässe und in der Natur der Sittlichkeit begründete Gesetze beschränkt.

Wenn wir überhaupt die Quelle der Entartung des Geschlechtstriebes in ihren excessivsten Formen aufsuchen wollten, so werden wir unsern Blick vorzüglich nach dem Orient zu richten haben, wo überhaupt die, in jeder Beziehung gesteigerten Lebensprocesse, so leicht von dem von der Natur vorgezeichneten Gange abweichend, in die niedrigsten Verirrungen zu excediren vermochten, und hier tritt vorzüglich die Päderastie und Sodomie hervor. Hinsichtlich der erstern, so hat Mohamed gegen dieses unnatürliche Laster (die fast von allen Schriftstellern des hohen Alterthums in der leichtfertigsten Weise, wie eine Spielerei behandelt wird) zwar Strafe angeordnet, schliesst aber mit den Worten: „wenn sie aber ihre That bereuen und sich bessern, dann lasst ab von ihnen, denn Gott ist versöhnend und barmherzig.“ (*Koran*, *Sure 4.)* Das mosaische Gesetz hingegen hat dieses Verbrechen mit der unbedingten Todesstrafe belegt. (*3. B. Mos. 20, 13, 15, 16.*).

Vom medicinisch-sanitätischen Standpunkte aus, erscheint dieses Laster in so fern als höchst schädlich, wenn man berücksichtigt, dass die ausserordentliche Spannkraft des Sphinctor ani dem Päderasten grossen Widerstand leistet und dass, abgerechnet die höchst asodische Beschaffenheit des Anus, schon in Folge jenes Umstandes allein, krankhafte Affectionen mancher Art entstehen müssen.

Für die Geschichte der Medicin bietet sich hier auch noch ein Anhaltspunkt dar, indem sich daraus eine Beziehung zur Entstehung der Syphilis entnehmen lässt. Wir finden nämlich bei den ältern Schriftstellern, einige, aus der Päderastie hervorgehende Affectionen erwähnt, die jenen der

Lustseuche ganz nahe stehen. (Vergl. *Rosenbaum: die Lustseuche im Alterthume, Halle 1839. S. 129 ff.*)

Was die Sodomie betrifft, so scheint dieses Laster ursprünglich durch den religiösen Cultus der vormaligen heidnischen Völker, und namentlich der Egyptier, sich entwickelt zu haben. (Vergl. *Nork, Festkalender 1847. S. 18.*) *Böttiger* vermuthet sogar, dass die Schlangen im Aesculaptempel zur Sodomie abgerichtet und benutzt worden seien. (Vergl. *Sab. 2. Bd. S. 454. Sonnini Reisebeschr. von Ober- und Nieder-Egypten S. 366.*)

Das Laster der Onanie betreffend, deren schädliche Folgen allzu bekannt sind, als dass sie hier erwähnt zu werden nöthig sind, so war diese gleichfalls bei den Israeliten streng verboten. Obgleich in der Bibel kein specielles Verbot dafür enthalten ist und nur im *1. B. Mos. 38, 10.* gelegentlich erwähnt wird, „dass dieses Laster, welches Onan betrieb, dem Herrn missfällig war und er ihn deshalb tödtete", so ist dieses aber schon im *3. B. Mos. 18, 3.* enthalten, wo es heisst: „Ihr sollt nicht so thun wie die Egyptier und Canaaniter zu thun pflegten", und lässt der Talmud diesen Vers auch auf das Verbot dieses Lasters beim weiblichen Geschlechte (נשים המסוללת זו בזו) sich beziehen. Der Talmud verbietet sogar aufs Strengste das Berühren der Genitalien beim Uriniren und sagt, dass die Hand, die den Penis berührt, abgehauen zu werden verdient (י״ד לאמה תקציץ). (Vgl. *Tr. Nidda 13, 6; ibid. 43, a.*) Aber auch selbst in der legitimen Ehe verbietet die heilige Schrift die Beiwohnung zur Zeit der Menstruation, zumal wenn sie krankhafter Art war, bei Strafe der Ausrottung. Hinsichtlich dieser letztern Verordnung, so ist im Allgemeinen zu erwähnen, dass die auch bei vielen andern Völkern herrschende Sitte, dass sich die weiblichen Individuen während ihrer Menstruation absondern müssen, ohne Zweifel ihren

Grund in dem Glauben an die Schädlichkeit des Menstrualblutes hat. Bei den Persern verunreinigt die Menstruation in dem Grade, dass die damit Behafteten sich an einen abgesonderten Ort (Daschtan satan) begeben, ihre Kleider wechseln, und Jeder der ihre Speise bringt, in einer gewissen Entfernung von ihr bleiben muss; sie darf sogar mit Niemanden reden. Auf der Insel Ceylon ist es den Weibern geboten, Jedermann zu warnen, dass sie ihre Menstruation haben, worauf sich Niemand ihren Wohnungen nähern darf, und der Eintritt in die Pagoden ist ihnen während ihrer Reinigung verboten. Hinsichtlich des Grundes der mosaischen Unreinerklärung der Menstruirenden sowohl als auch der Wöchnerinnen, so ist neben dem theokratisch-symbolischen, auch der medicinische Beweggrund zu berücksichtigen, dass nämlich Moses dem Menstrualblute, so wie auch dem der Wöchnerinnen, eine nachtheilige inficirende Eigenschaft beilegte. Ausserdem ist hier vielleicht auch der Umstand berücksichtigt worden, dass die Wöchnerin wie die Menstruirte als kranke Individuen zu betrachten seien (was schon aus dem biblischen Ausdrucke דוה für Menstruirte, zu ersehen ist), deren momentane Lage Erholung des geschwächten Uterus erheischt, und aus Zartgefühl für deren leidenden Zustand sowohl, als aus besonderem Sittlichkeitsgefühle, der Coitus untersagt worden sein könnte.

In Betreff des Menstrualblutes, so haben auch mehrere Aerzte des Mittelalters die Ansicht von der schädlichen Eigenschaft desselben festgehalten. Obgleich diese Ansicht im Allgemeinen keine feste Basis hat, so lässt sich indessen keinesweges in Abrede stellen, dass dieses unter gewissen Fällen, und namentlich in heissen Gegenden eine gewisse Schärfe erhalten könne, so wie es in vielen Fällen für begründet anerkannt werden muss, dass überhaupt da,

wo der Chemismus bei organischen Ausscheidungen schnell auftritt und die Secretionen in Folge gewisser Umstände sich qualitativ anders als gewöhnlich verhalten müssen, eine gewisse schädliche Eigenschaft wirklich annehmen könne.

Nach einigen Schriftstellern beobachtete man bei manchen Individuen, die den Coitus mit einer Menstruirten gepflogen haben, einen entzündungsartigen Zustand am Penis mit Blennorrhoe, der Zufälle der Syphilis ähnlich. *Martius (Journal des connais. med. Janv. 1837)* berichtet von einem eigenthümlichen *Herpes praeputitalis*, und *Eagle (The Lancet, Juli 1836. Nr. 671.)* beobachtete einen, den durch Einreibung der Authenrieth'schen Salbe erzeugten Pusteln ähnlichen Ausschlag an der Vorhaut, so wie einige Mal einen hartnäckigen Schleimausfluss aus der Harnröhre. — Nicht minder finden wir den Glauben an die Unreinheit der Wöchnerinnen im Alterthume verbreitet. In Athen waren die Wöchnerinnen nach der Religion der Artemis unrein, so, dass wer sie berührte, von den Altären ausgeschlossen war, daher auch die Athener, als sie in der acht und achtzigsten Olympiade Delos reinigten, verboten auf der Insel zu gebären. In Epidauros war für die Angehörigen des grossen Heiligthums ein eigenes Haus zum Gebären errichtet, um die Verunreinigung des geweihten Bodens zu verhüten. Auch die Geburtshelferinnen an den Amphidromien mussten eine religiöse Reinigung der Hände vornehmen. Pythagoras mied die Berührung der Wöchnerinnen wie jede Befleckung. Bei dieser Unreinerklärung der Wöchnerinnen wird in der mosaischen Gesetzgebung zwischen dem „Unreinsein" und dem „Daheimbleiben im Blute der Reinigung" (ימי טהרה) unterschieden, was lediglich auf die Periode des Wochenbettes oder auf die Qualität des Wochenflusses bezogen werden dürfte, und zwar so: die Weiber, welche entbunden worden sind, sollen in der ersten

Periode, so lange die *Lochia rubra* dauerten, unrein sein, und die Unreinheit war bei der Niederkunft mit einem Knaben auf sieben Tage, mit einem Mädchen aber auf zwei Wochen festgesetzt (*3. B. Mos. 12, 2—5.*); in der zweiten Periode, während der *Lochia alba*, musste sich die Wöchnerin noch 33 Tage bei der Geburt eines männlichen, und 66 Tage bei der Geburt eines weiblichen Kindes im Hause halten (*ibid.*). Ueber den Grund dieser Differenz bei der Reinigung in Beziehung auf die Geburt eines männlichen und weiblichen Kindes, sind verschiedene Hypothesen aufgestellt worden. Maimonides will den Grund dieser Abweichung lediglich in dem Umstande finden, dass die Krankheiten des weiblichen Geschlechts, welches letztere in der Regel phlegmatischer (kalter und feuchter) Natur ist, einer längeren Reinigung als die der warmen (männlichen) Natur bedürfen. Und da des Weibes Natur kalt und feucht, auch die Gebärmutter bei der weiblichen Geburt meist grösser ist als bei der männlichen, so bedarf es zur Absonderung der kalten Schleime und fauligen Flüssigkeiten bei der weiblichen Geburt mehr Zeit, als bei einer männlichen, wo mehr Hitze und weniger Flüssigkeit ist; welcher Ansicht auch *H. Grotius* (*Annot. in vet. Test.*) beipflichtet.

Ferner behauptet derselbe, dass die Geburt eines männlichen Kindes überhaupt eine hitzige Natur der Gebärerin, so wie die Geburt eines weiblichen Kindes eine kältere Natur derselben anzeigt; wo aber vermöge deren hitzigen Natur bei einer männlichen Geburt die Absonderung und Reinigung von den bösen krankhaften Ueberflüssen schneller vor sich gehe, so dass zu deren Beendigung eine sieben- und drei und dreissigtägige Frist, bei einer weiblichen hingegen, wo wegen der kalten Natur der Gebärenden diese Flüssigkeit nicht so rasch abgesondert und gereinigt werde,

eine doppelte Absonderungs- und Reinigungsfrist für nöthig erachtet wurde. *Bähr* glaubt den Grund dieser Verschiedenheit im Allgemeinen darin zu finden, dass das weibliche Geschlecht, namentlich hinsichtlich dessen physischer Kraft eine Stufe tiefer steht, als das männliche, es ist das unvollkommnere, schwächere, ja in so fern es einer periodischen Reinigung, d. i. Ausscheidung unreinen Blutes, bedarf, welcher das männliche Geschlecht nicht unterworfen ist, auch unreinere; die Geburt eines Mädchens wurde darum denn auch als länger verunreinigend bezeichnet. Es betrachtet auch die Bibel das Weib als ein schwächlicheres, unvollkommneres Wesen als den Mann, weshalb denn auch der Ausdruck: „Vom Weibe geboren" *(Hiob 14, 1.)*, den Nebenbegriff eines physisch-moralischen Schwachen und Hinfälligen hat, und auch im Talmud herrscht die Ansicht, dass das weibliche Geschlecht niedriger stehe als das männliche, und wird verordnet, dass jeder Israelit täglich bete: „Gelobt seist du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der du mich nicht geschaffen hast zum Weibe." Auch heisst es im *Tr. Keduschin 82, b*: „Die Welt könnte zwar nicht bestehen ohne männliche und weibliche Individuen; heil aber dem, dessen Kinder Knaben, wehe dem, dessen Kinder Mädchen sind", welche Meinung sich übrigens auch bei den Persern geltend gemacht hat. (Vergl. *Tr. Nidda 31, b. Bähr: Symbolik des mosaischen Cultus S. 490.* und *Friedrich: Zur Bibel, I. S. 142.*)*)

---

*) Hinsichtlich der übrigen verschiedenen Sanitäts- und Sittlichkeits-Verordnungen der mosaischen Gesetzgebung und namentlich solcher, die Bezug auf geschlechtliche Verhältnisse haben, vergl. *Bibl.-talm. Medicin I. 2. Abth. S. 43 ff.*

F. *Castration.*

Im Gegensatze zu obiggenannten geschlechtlichen Ausschweifungen, war auch die völlige Vernichtung des betreffenden Naturtriebes durch Castriren verboten. Schon zu Cyrus Zeiten waren die Aethiopier des Castrirens wegen bekannt. Diese Operation wurde wohl ursprünglich zunächst zum Behufe der Frauenwächter des Serails (סרים הנשים) eingeführt (vergl. *Buch Esther 1, 12 ff.)*; späterhin mögen derselben auch noch manche andere Tendenzen zu Grunde gelegt worden sein.

Von Aethiopien aus ging dieser Gebrauch wahrscheinlich zuerst nach Egypten und Syrien über, wo wir ihn schon in sehr frühen Zeiten geübt finden, so dass einige spätere Geschichtsschreiber hier die eigentliche Entstehung desselben gesucht haben; nach ihrer Ansicht war es nämlich Semiramis, welche schwächliche Männer aus dem Grunde castriren liess, um dadurch eine schwächliche Generation zu verhüten (vergl. *Ammian. Marcellinus Lib. IV. p. 15.*), und es ist wohl möglich, dass sie dieses von den Aethiopiern erlernt hat, indem sie dieses Land bereiste. In Egypten mögen auch wohl die Israeliten die Castration an Menschen und Thieren kennen gelernt haben. — In der Bibel *(5. B. Mos. 23, 2.)* ist zwar nur vorgeschrieben, dass kein Castrirter (dem entweder die Hoden zerdrückt, oder der Harnstrang abgeschnitten worden ist) (פצוע דכא וכרות שפכה), sich mit einer Israelitin vermählen darf, wenn auch nur zu dem Zwecke, um mit derselben ehelich zusammen sein zu dürfen*),

*) Dieses Verbot der Vermählung bezieht sich jedoch nur auf einen Solchen, dessen Genitalien durch Menschenhand castrirt worden sind (סרים אדם), nicht aber auf denjenigen, welcher diese Abnormität bereits von Natur besass (סרים חמה). (Vergl. *Tr. Jebamoth 74, b.*)

allein der Talmud stellt ausdrücklich die Ausübung der Castration unter die Verbrechen, auf welche traditionell die Strafe der Geisselung festgesetzt ist. (Vergl. *Siphra VII. Tr. Sabbath III. a.*) In gleicher Weise ist auch die Castration bei Thieren anzuwenden verboten (*ibid.*). Ausserdem verbietet der Talmud sowohl Menschen als Thieren einen Trank zu geben, der die Unfruchtbarkeit bewirken soll; gestattet dieses jedoch in gewissen Fällen Individuen weiblichen Geschlechts zu reichen. Fruchtabtreibungsmittel aber ist jedenfalls ohne Ausnahme streng verboten. (Vergl. *Tr. Sabbath a. a. St.*; *Eben-haeser* § *5. 12.* Vergl. auch *Bibl.-talm. Med. IV. S. 24.*) Der Grund des Castration-Verbotes ist wohl einerseits ein theokratischer, nämlich als Bewahrungsmittel vor Abgötterei (vergl. *Creuzer's Symbolik II. B. S. 35. Spener L. II. c. 34 p. 354.*); andererseits aber auch ein staatspolizeilicher, um bei Menschen die Verminderung der Population möglichst zu verhüten, und bei Thieren die Oekonomie zu befördern. In ersterer Hinsicht spricht der Talmud dieses Princip öfter deutlich aus. So heisst es überhaupt:

כל מי שאינו עוסק בפו״ר כאלו שופך דמים

„Wer das Heirathen vorsätzlich unterlässt, um nämlich keine Leibeserben zu zeugen, der ist moralisch einem Mörder gleichzustellen“, indem jener, wie dieser eine Verminderung der Population sich zu Schulden kommen lässt. (*Tr. Jebamoth 63, b.*) Ferner:

כל המקים נפש אחת כאלו קיים עולם מלא

„Wer auch nur zur Erhaltung eines einzigen Menschen beiträgt, ist gleich als ob er das Weltall erhielte. Endlich beruft der Talmud sich auf *Jesais 45, 18,* wo es heisst: לא תהו בראה לשבת יצרה „Gott hat die Erde nicht geschaffen, dass sie leer bleibe, sondern sie lediglich zu dem Zwecke gebildet, dass man darauf wohne.“

G. *Virginität.*

Ueber den Process wegen Ermangelung der Virginität heisst es in der Bibel wie folgend: Wenn Jemand eine Frau nimmt und wohnt derselben bei, wird ihr aber nachher gram, legt ihr falsche Beschuldigungen auf und bringt sie in üblen Ruf, spricht nämlich: diese Frau habe ich genommen und als ich mich derselben näherte, fand ich das Zeichen der Jungfrauschaft nicht. So sollen Vater und Mutter der Frau zu den Aeltesten der Stadt mit den Beweisen der Jungfräulichkeit hintreten, den Vortrag machen und hierauf das Betttuch (השמלה) vor ihnen ausbreiten. Alsdann soll der Ehemann gezüchtigt werden und dem Vater der Jungfrau 100 Silberlinge zu entrichten gehalten sein; seine Frau aber darf er zeitlebens nicht scheiden. So es aber wahr wäre, so soll man die junge Frau vor der Hausthüre ihres Vaters zu Tode steinigen. (*5. B. Mos. 22, 14—21.*) Die meisten alten und neuern Commentatoren nehmen für das hier erwähnte physische Zeichen der Virginität die in Folge der Defloration in der Regel durch das Zerreissen des Hymens entstehende Blutung an, deren Spuren auf dem Betttuche von den Eltern der Braut im Falle einer Klage des Ehemannes gegen sie, als Beweis ihrer Unschuld vor dem Gerichte zu produciren seien. Allein wie unzulänglich für alle Fälle dieser erwähnte vermeintliche Beweis ist, ist einleuchtend, wenn man erwägt, dass es Fälle giebt, wo das Hymen so elastisch ist, dass es dennoch, trotz eines ausgeübten Coitus, unversehrt bleibt. Und man hat Beispiele, dass die Membrane erst bei der Gebärung hat zerschnitten werden müssen, um die Geburt leichter zu vollenden. Freilich sind diese Fälle sehr selten; allein die Möglichkeit derselben benimmt dem Hymen doch sein vermeintliches untrügliches Ansehen. Schon der Talmud führt dergleichen Fälle an, wo durch eine gewisse, während des Coitus an-

gewandte Fertigkeit, dieses verhütet worden sein konnte. So heisst es in *Tr. Chagiga 15, a:*

„דאמר שמואל יכולני לבעול כמה בעילות בלא דם

wofür dort ein gewisser Grund angegeben wird. Auch soll ein zu langes Fasten oft bewirken, dass ungeachtet der Defloration keine Blutung erfolgen könne. So heisst es in dieser Beziehung in *Tr. Ketuboth 10, b:*

ההוא דאתי לקמי דרבי א״ל רבי בעלתי ולא מצאתי דם וכולו

„Einst klagte Jemand vor Rabbi, dass er bei der Defloration seiner Braut keine Spuren der Jungfräulichkeit vorgefunden habe. Diese aber behauptete ihre Unschuld und schrieb jenen gegen sie sprechenden Umstand lediglich dem von ihr erlittenen Mangel in der zur Zeit herrschenden Hungersnoth zu. Dem Rabbi schien diese Aussage nicht unwahrscheinlich, indem das Angesicht der jungen Vermählten in der That sehr abgehärmt aussah. Er liess daher beide ein Bad nehmen, gab ihnen zu essen und zu trinken und führte sie ins Brautgemach, worauf jene gewünschten Zeichen sich vorfanden und der junge Ehemann seine Klage zurücknahm. Endlich berichtet der Talmud auch noch von einer gewissen Familie, die unter dem Namen Dorkti (דורקטי) existirte, bei deren weiblichen Individuen in der Regel weder Menstrual- noch Hymen-Blutungen stattgefunden haben. In dieser Beziehung heisst es:

ההוא דאתי לקמי דרבן גמליאל הזקן, א״ל, רבי, בעלתי ולא מצאתי דם, אמרה לו, רבי, ממשפחת דורקטי אני, שאין להן לא דם נדה ולא דם בתולים. בדק רבן גמליאל בקרובותיה ומצא כדבריה וכולו *(ibid.)*

Eben so wenig kann man auch selbst da, wo eine wirkliche Verletzung des Hymen stattfindet, mit Gewissheit auf schon gepflogene Beiwohnung schliessen. Die Natur aller Häute ist so beschaffen, dass sie allen äussern Gewaltthätigkeiten weichen müssen; nur leistet eine, vermöge ihrer

Beschaffenheit, mehr Widerstand als die andere. Das Hymen kann also seiner Natur nach, einer äussern Gewalt nur schwach widerstehen, und es wird also jeder Gewalt, die der, welche durch den Coitus verursacht wird, gleich ist, weichen. Ein Sprung, Fall, Stoss, oder das Eindringen irgend eines Körpers in die Vagina, raubt sehr oft diesem unsichern Zeichen der Virginität seine Existenz, ohne dass deshalb ein Mädchen mehr oder weniger Jungfer ist, als sie es während dessen Besitze war. Selbst durch unsere heutigen modischen Tänze geht manche dieser weiblichen Zierde verloren.

Auch der Talmud erwähnt solche Fälle, wo das Hymen ohne vorhergegangene Beiwohnung entweder absichtlich von der Betheiligten selbst (מיעך באצבע) [was nach demselben von Tamar, so wie auch von der Familie des Rabbi (מעוכות של בית רבי) behauptet wird; (vergl. *Tr. Jebamoth 54, b.*)], oder durch irgend ein zufälliges Ereigniss, etwa durch einen gewaltsamen Stoss an ein Holz oder einen Baum (מוכת עץ), vor der Vermählung verletzt worden, und sie demungeachtet doch eine keusche und unbefleckte Jungfer sein könnte. Andererseits aber darf auch selbst in dem Falle, wenn wirklich Spuren der Virginität auf dem Betttuche angeblich in Folge der Defloration zu erblicken und solche dem Gerichte vorgelegt worden sein sollten, demungeachtet nicht immer als ein untrüglicher Beweis der Virginität angesehen werden, da dieses Zeichen oft auch unächt und untergeschoben, und demnach der Richter getäuscht werden könnte. Aus allem Diesen ist ersichtlich, dass es nicht immer möglich ist, die physischen Zeichen der Virginität mit Gewissheit anzugeben, besonders so, dass die Spuren derselben jedesmal gefordert und vorkommenden Falles aufgezeigt werden könnten; und selbst die von *Michaelis* (*Mos. Recht II.* § *92, ibid. V.* § *270.*) aufgestellte Hypothese ist unzulänglich.

Von diesem Gesichtspunkte aus scheint auch schon *Raschi* diesen Gegenstand betrachtet zu haben, indem er den biblischen Passus

ופרשו השמלה לפני זקני העיר

(*5. B. Mos. 22, 17.*) nicht im buchstäblichen Wortsinne, sondern nur bildlich auffasst, indem er behauptet:

הרי זה משל, מחוורין את הדברים כשמלה

„Das hier erwähnte „Simla" ist nur hyperbolisch zu nehmen und deutet darauf hin, dass man die Verhandlung weiss (klar), wie ein Kleid oder Tuch darzuthun habe." Allein das Wort Simla bedeutet nicht grade ausschliesslich ein weisses Gewand, sondern vielmehr neben der Bezeichnung eines Oberkleides ohne Rücksicht auf eine bestimmte Farbe, auch ein Tuch. (Vergl. *1. B. Sam. 21, 10.*) Meiner Ansicht nach, hat allerdings bei einer Klage über die Unkeuschheit der Braut, das Betttuch (Simla) ein Gewicht auf den Ausspruch von „Schuldig" und „Nichtschuldig" derselben abgeben müssen. Jedoch konnte dasselbe allein nicht immer als unbedingter Beweis für, oder gegen die Unschuld der Beklagten gelten, sondern nur dann, nachdem die dabei obwaltenden besondern Umstände bereits vom Gerichte erwogen und von den Betheiligten erwiesen worden sind. Wäre dieses nicht der Fall, so würde ja einerseits der Kläger nicht gewagt haben, seine Klage fälschlich vor Gericht zu führen, wenn er vom vorn herein wüsste, dass das Tuch ohne Weiteres als evidenter Beweis zur Annullirung dieser seiner versuchten Klage angenommen werden würde. Andererseits wäre es eine Unbilligkeit des Gesetzes, dieses Tuch ohne Beweis der Aechtheit desselben als Zeichen anzunehmen. Dabei ist noch zu bemerken, dass die hier in Rede stehende Klage des Ehemannes (*ibid. 22, 14 17.*) sich lediglich nur darauf beziehe, dass er bloss die Virginität der Braut vermisse, ohne sie übrigens zugleich

eines unkeuschen Umganges nach bereits erfolgter Verlobung zu beschuldigen, in welchem Falle nur die Eltern zur Führung eines Purifications-Beweises, namentlich durch Producirung des Betttuches zugelassen wurden, und so die Richter deren geführten Beweis genügend fanden, wurde der Kläger nicht nur zu einer Pönzahlung von 100 Silberlingen (der doppelte Betrag der üblichen Morgengabe einer Jungfrau) und mit der Verpflichtung, seine Braut niemals zu scheiden, so wie auch (der Tradition nach) zur Strafe der Geisselung abgeurtheilt. Welche Strafe der jungen Frau, für den Fall sich diese gegen sie gemachte Beschuldigung bestätigte, zuerkannt wurde, ist zwar hier in der Bibelstelle nicht angegeben; nach der Analogie dieses Processes steht jedoch zu vermuthen, dass dieselbe in diesem Falle ihrer Morgengabe verlustig ging. Denn sollte diese wirklich, — wie man etwa aus dem Nachsatze dieser Bibelstelle (*V. 20 u. 21.*) irrthümlich schliessen wollte, — nicht nur auf den Fall, wenn sie wegen Keuschheits-Verletzung nach bereits vollzogener Verlobung, sondern auch selbst wenn diese vor der Verlobung geschehen wäre, angeklagt worden ist, ohne allen Unterschied mit dem Tode zu bestrafen sein, so beginge ja das Gesetz eine doppelte Ungerechtigkeit, und zwar einerseits weil beim Verluste der Virginität vor der Verlobung, der Ehemann damals noch gar kein Recht an dem erwähnten Objecte formiren konnte und daher jetzt eben nur eine materielle Entschädigung wegen der vermissten Virginität, nicht aber die Vollziehung einer Strafe wegen Ehebruch beanspruchen könne; andererseits aber würde die Pön von 100 Silberlingen und selbst die vom Talmud angenommene Strafe der Geisselung, zu welcher der Ehemann, im Falle sich seine Beschuldigung als fälschlich herausstellte, verurtheilt wird, in ungemein ungleichem Verhältnisse zu der Todes-

strafe stehen, welcher die Braut durch seine fälschliche Beschuldigung ausgesetzt war. — Betraf seine geführte Klage aber nicht bloss den Mangel der Virginität, sondern ausdrücklich die Keuschheitsverletzung **nach** bereits vollzogener Verlobung (welche bei den alten Israeliten zugleich als Trauung galt), also eine Anklage wegen Ehebruch, so hatte eine solche Anklage, sobald sie in gehöriger Form erwiesen wurde, allerdings die Todesstrafe zur Folge, worauf sich der erwähnte Vers 20. beziehen mag; allein in diesem Falle war das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des erwähnten Betttuches, des Simla, nichts weniger als massgebend und blieb ganz bedeutungslos, indem für einen solchen Fall die erhobene Klage lediglich durch Zeugen, und dass eine vorhergegangene Warnung (התראה) stattgefunden habe, in gehöriger Form bewiesen werden musste. (Vergl. auch *Tr. Ketuboth 47*, so wie auch *Raschi* zu oben angeführter Bibelstelle.)

Nach dem Talmud kann der Bräutigam in Bezug des Mangels der Virginität seiner Braut nicht nur die Klage anbringen, dass er kein unverletztes Hymen vorfand (טענת דמים), sondern auch dass er die Vagina unverengt wahrgenommen habe (פתח פתוח), welche letztere Klage aber nur bei einem noch unerwachsenen Mädchen, nicht aber bei einem bereits erwachsenen (בוגרת) formirt werden könnte. — Als Curiosum mag hier ein vom Talmud angegebenes sympathetisches Mittel erwähnt werden, wodurch in zweifelhaften Fällen zu erkennen sein soll, ob eine Person noch Jungfer sei, oder nicht. In dieser Beziehung heisst es in *Tr. Ketuboth 10, b*: „Und sie fanden unter den Einwohnern von Jabesch-Gilead vierhundert jungfräuliche Mädchen, welche noch keinen Mann kannten.“ *(Richter 21, 12.)* Woher wusste man dieses? Rabbi Chahana sagt: Man liess sie über einem Fasse Wein sitzen, wo dann eine Person, die nicht mehr Jungfer war,

einen (Wein-) Duft ausathmete, wogegen bei solcher, welche noch Jungfer war, kein solcher Duft bemerkbar war.
(בעולה ריחה נודף, בתולה אין ריחה נודף) Vergl. auch *Tr. Jebamoth 60, b.*

II. Medicinisch-gerichtliche Grundsätze in Bezug auf Ehe und Ehescheidungsklagen.

Das israelitische Eherecht kennt überhaupt nur sehr wenige allgemeine Grundsätze, unter welche sich die einzelnen, im Leben vorkommenden Fälle subsummiren und auf die sie sich mit Sicherheit anwenden liessen. Dieses ist noch ganz besonders mit denjenigen der Fall, welche sich auf medicinisch-gerichtlichem Gebiete bewegen, und dürfte es nicht uninteressant sein, wenn ich die in Bezug auf letztere Disciplin im Talmud und in den israelitischen Decisionen vorhandenen Bestimmungen hier cursorisch folgen lasse. Vor Allem ist zu bemerken, dass nach dem Talmud diejenigen körperlichen Gebrechen, welche den Priester dienstunfähig machten (vergl. *3. B. Mos. 21, 17—21.* und *Talmud Tr. Bechoroth VI. VII.*), in so fern sie ihrer Natur nach auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar sind, als Norm auch für den Fall angenommen werden, dass wenn eine Frau mit denselben behaftet ist, der Mann Grund hat auf eine Ehescheidung anzutragen, oder wenn Jemand ein Frauenzimmer unter dem ausdrücklichen Bedinge ehelicht, dass sie keine körperlichen Gebrechen habe, und es sich herausstellt, dass sie mit den obigerwähnten behaftet wäre, so ist die Ehe von vorn herein ungültig. Für den erstern Fall jedoch gilt die Beschränkung, dass der Ehemann nachweisen muss, dass ihm die betreffenden Gebrechen seiner Frau vor der Ehe unbekannt

gewesen seien, mithin solche die augenfällig sind (מומים שבגלוי) in den meisten Fällen als kein genügender Klagegrund erscheinen. Diese sind: Bedeutende Abnormitäten an der Form des Hauptes; vollständige Glatze (mit der Ausnahme jedoch, wenn bloss am Hinterkopfe von einem Ohre bis zum andern ein Streifchen Haare nachgeblieben ist. Vergl. *Kesseph Mischna* zu *Maimonides Biath hamikdasch VIII.*); ein zu kurzer, oder zu langer Hals; diverse Abnormitäten am Ohr, an den Augenbraunen und Augenliedern; Blindheit an beiden, oder auch nur an einem Auge, namentlich der Staar, worüber sich ***Maimonides*** (*a. a. St.*) wie folgend ausdrückt:

מי שאינו רואה וכולי אע״פ שאין נראה בהם שנוי כלל, מחמת שירדו מים קבועים נגד ראותיו.

„Es ist eine Erblindung, wenngleich äusserlich am Augapfel gar keine Abnormität wahrzunehmen ist, allein es ist sicherlich anzunehmen, dass hier eine Verdunkelung des Auges in Folge von Ansammlung von Feuchtigkeit im innern Sehorgane, stattfindet.“ Ferner: Mangelhafte Sehkraft in Folge von ehemaliger chronischer Augenkrankheit; Traubengewächse am Auge, wenngleich das Auge bei gehöriger Sehkraft ist; Auswüchse, welche zum Theil bereits die Pupille bedecken. Ferner: Wenn das Weisse im Auge sich ins Schwarze desselben hineinzieht (שנמשך הלובן של עין ונכנס בשחור); wenn in Letzterem ein weisser erhabener, oder ein schwarzer, aber vertiefter Punkt sichtbar ist; glotzende, schielende, blinzelnde, zusammenziehende, thränende oder triefende Augen; eingedrückte, lädirte, oder auffallend unförmliche Nase; heraufgezogene, herabhängende, lädirte und seit der Geburt gedrungene Lippen; Hasenscharte; Zahnlosigkeit; eine beträchtlich lädirte Zunge, so dass die Sprache dadurch beeinträchtigt wird; der Speichelfluss; gedrungener Leib, herausgetretene Nabel; schiefer, verrenkter oder

höckerichter Rücken; einen übrigen (überzähligen), oder einen defecten, oder zwei bis zum Handgelenke contracte, oder über einander verwachsene Finger der Hände oder Füsse; ein Fleischgewächs am Daumen; gelinkt, an Händen oder Füssen; abnorme Beschaffenheit der Genitalien (sogenannte Zwitter, Androginos); verrenkte, schiefe, hervorragende Hüfte; auffallend kennbarer Hand- oder Beinbruch; verschiedene Abnormitäten der Füsse, angeborne Geschwulst derselben; Aussatz am Körper; lädirte Knochen; unförmliches, aussergewöhnlich grosses oder kleines Körpermaass; aussergewöhnliche Gesichtsfarbe, als: mohrenschwarz, käseweiss und scharlachroth; Gliederzittern in Folge von Krankheit oder Schwäche; Alterthumsschwäche; Abzehrung des Körpers, oder auch nur einzelner Gliedmassen desselben (בעלי הדלדולין *); taubstumm; geisteskrank; epileptisch. Ausserdem auch noch ferner: Uebelriechender Schweiss; übler Geruch aus dem Munde oder sonst einer andern Stelle, eine Warze über der Stirn, eine aussergewöhnliche, hässliche (grobe) Stimme, aussergewöhnlich grosse und viel mehr als gewöhnlich von einander entfernte Brüste, ein am Körper sichtbares Maal von einem Hundebisse (נשיכת הכלב ונעשה המקום צלקת); endlich: wenn unter gewissen Umständen eine Ehe zehn nacheinanderfolgende Jahre unfruchtbar blieb, wenn eine Frau keine bestimmte Menstruation hat (שאין לה וסת) und wenn die Ausübung des Coitus mit derselben entweder gar nicht möglich, oder auch nur sehr beschwerlich ist, oder wenn sie die Erfüllung dieser ehelichen

---

*) Nach anderer Lesart בעלי התלתולין, Knotengewächse, herabhängendes Fleisch; vergl. *Raschi* so wie auch *Bartenore* zu *Tr. Bechoroth VII, 7.* — *Maimonides* dagegen (*a. a. St.*) sagt: בעלי הדלדולין והוא שידלדל העור והבשר או הלהלוחית שיש בעור שנדלדל באיזה מקום שיהיה מכל הגוף.

Pflicht vorsätzlich unterlässt (מורדת). (Vergl. *Talmud Tr. Ketuboth 72, b. Eben-haeser* § *39 u.* § *117.)*

Hinsichtlich des Rechtes der Frau, die Ehescheidung gegen den Ehemann anhängig zu machen, stand erstere, nach mosaisch-talmudischem Grundsatze in Verhältniss zu dem letztern, in bedeutendem Nachtheile. Denn während das mosaische Gesetz *(5. B. Mos. 24, 1—3.)* dem Manne überhaupt fast eine unumschränkte Freiheit, die Frau aus irgend einem beliebigen Grunde zu entlassen einräumte, schweigt es ganz und gar von dem entgegengesetzten Falle, wenn die Frau die Ehe aufzulösen wünscht, scheint also dieses für gar nicht möglich gehalten zu haben, was sich übrigens aus der Stellung des Weibes in der Urzeit der Hebräer wohl erklären lässt. Indessen wurden in der weitern Entwickelung des jüdischen Eherechtes so viele Abweichungen von diesem ursprünglichen Grundsatze statuirt, dass das Gleichgewicht zwischen beiden Ehegatten so ziemlich hergestellt wurde. Nicht nur wurde der Frau allmälich gestattet, in den Fällen auf Scheidung anzutragen, wo der Zweck der Ehe (Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, ehelicher Umgang überhaupt) nicht mehr erreicht werden kann, sondern selbst da, wo die Erreichung dieses Zweckes nur gefährdet erscheint oder entfernt ist, wird ihr dieses Recht unter gewissen Umständen zugestanden. Aus diesem Gesichtspunkte muss die Bestimmung der Mischna betrachtet werden, welche der Frau gestattet auf Scheidung, auch gegen den Willen des Mannes, anzutragen, wenn dieser während der Ehe von einem unheilbaren Aussatze befallen wird, welcher den ehelichen Umgang unmöglich, oder auch nur schädlich macht, oder wenn er einen übeln Geruch aus dem Munde, oder aus der Nase bekommt*), oder wenn er sich

*) Die *Mischna* spricht von einem Manne, der ein בעל פליפום

mit einer, den ehelichen Umgang verleidenden Handtirung beschäftigt.

Selbst auch wenn der Mann schon vor der Ehe an dergleichen Uebel litt, oder die genannten Handlungen trieb, und es war dieses der Frau bekannt, die nichts destoweniger in die Ehe einwilligte, wollen einige Religionsgelehrte ihr dennoch das Recht zugestehen, auf Scheidung anzutragen. Nach diesem Grundsatze müssen auch andere körperliche Fehler und Gebrechen, als die Epilepsis, Syphilis u. s. w. beurtheilt werden; wird durch dieselben der eheliche Umgang unmöglich oder schädlich gemacht, oder auch nur sehr erschwert, so gelten sie für die Frau als Separationsgründe. Daraus geht hervor, dass Impotenz, — wo solche notorisch vorhanden und unheilbar ist, — für die Frau ein hinlänglicher Scheidungsgrund ist. (Vergl. *Tosephot* zu *Tr. Jabamoth 64.*) Zehnjährige kinderlose Ehe kann die Frau wie den Mann berechtigen, die Ehe aufzulösen, wenn sie mit dem Antrag auf Scheidung nicht den auf Zurückgabe ihrer Illata verbindet und sie die Aufhebung der Ehe aus dem Grunde verlangt, weil sie eine Stütze in ihrem Alter zu haben wünscht (*ibid.*) Der Ehe-

---

ist, welchen Ausdruck die Gemara mit ריח הפה und ריח החוטם interpretirt. *Dr. Maier* (*L. B. d. O. 1842. S. 219.*) vermuthet, dass der Gemara die Bedeutung des griechischen Wortes πολυπος abhanden gekommen war, und ihr nur durch die Tradition die Folgen dieses Uebels bekannt waren, die sie als Separationsgründe gelten lässt. Meiner Ansicht nach, wollte die Gemara beim obigerwähnten Gebrechen lediglich einen Unterschied zwischen einer gutartigen, und einer bösartigen Form desselben machen, und nur die letztere (welche vermöge ihres carcinomatösischen Charakters in der Regel eine stinkende Jauche absondert und einen sehr üblen Geruch verbreitet) als Separationsgrund gelten lassen.

bruch dagegen, welcher, von der Frau begangen, den Mann ohne Weiteres berechtigt sie zu scheiden, gilt im umgekehrten Falle nicht auf gleiche Weise für die Frau als Separationsgrund, und wenn der Mann, der ein solches Verbrechen begangen, sich einer kirchlichen Busse unterwirft, so hat die Frau kein weiteres Recht deswegen anzutragen. — (Vergl. *Eben-haeser 154*, so wie auch *Dr. Maier's Abhandl. im L. B. d. O., 3 Jahrg. S. 218. ff.*)

Es dürfte hier wohl auch am Platze sein, nachstehende medicinisch-gerichtliche Untersuchungen, die auf Ehescheidungsklagen Bezug haben, folgen zu lassen. Bekanntlich ist bereits von den Physiologen und Naturforschern oft und viel, so wohl für als gegen die Lehre vom sogenannten Versehen der Schwangern gestritten worden. Während die Einen auch nur die blosse Möglichkeit gradezu leugnen, haben Andere den abentheuerlichsten Erzählungen darüber Glauben geschenkt. So viel muss jedoch bemerkt werden, dass, so wie einerseits sehr viele Miss- und Hemmungsbildungen, die auf irgend einer Krankheit oder einem Stehenbleiben auf embryonalen Bildungsstufen beruhen, mit Unrecht einer mütterlichen Einwirkung zugeschrieben werden, doch andererseits die Möglichkeit des Einflusses der mütterlichen Phantasie auf die Bildung der Frucht nicht abgeläugnet werden kann, und namentlich machen sich diejenigen Fälle geltend, wo Sinnesvorstellungen der schwangern Mutter sich in der Bildung der Frucht ausprägen. Dass mehrere solcher, von glaubwürdigen Schriftstellern erzählten und physiologisch nachweisbaren Fällen vorhanden sind, ist bekannt. Galenub erzählt, dass ein reicher Hässlicher schöne Kinder zu haben wünschte, zu welchem Zwecke er folgendes Mittel erfand. Er hatte ein Gemälde, welches einen schönen Knaben vorstellte, dies hing er so, dass es ihm und seiner Frau immer vorschwebte, wo es selbst in den gehei-

mern Augenblicken sein Bild in ihre Seele warf. So empfing ihr und sein Geist gleichsam das Bild, und die Frucht nahm seine Gestalt an. Dionysius, der Tyrann Siciliens, bediente sich, nach Soran's Erzählung, ebenfalls dieses Kunstgriffes. Eine Sitte der Lacedämonier giebt uns ein noch passenderes Beispiel. Appanius nämlich erzählt, es sei bei den Lacedämoniern der Gebrauch gewesen, dass man den Schwangern Statüen schöner Jünglinge und Mädchen vor Augen stellte, um hiernach schöne Kinder zu gebären. So erzählen auch Empedokles und Plutarch von ihren Landsmänninnen, dass ihre Kinder gewöhnlich ihrem Lieblingsbilde oder einer schönen Statüe geglichen hätten. Es ist überhaupt wahrscheinlich, dass der Anblick so vieler schönen Statüen, dessen das schöne Geschlecht in Rom und Griechenland sich tagtäglich zu erfreuen hatten, viel zu der römischen und griechischen Schönheit, die bis jetzt noch Malern und Bildhauern zum Muster dient, beigetragen haben mochte. Ebenso berichtet *Trusen (Darstell. d. bibl. Krankheiten S. 56)*, dass die schlecht contrefeiten sogenannten schwarzen Heiligenbilder in Czensstochau, welche dort in der Regel den Hausaltar in jeder Hütte zieren, eine solche Wirkung auf das dortige und benachbarte Landvolk von Oberschlesien ausüben, dass man in dem breiten, abgeplatteten Antlitz, besonders des weiblichen Landvolkes, die Gesichtszüge aus jenem Bilde wahrnimmt. — Auch der Talmud erwähnt einen derartigen Fall, wo ein Mohr seine Gattin, welche ihm ein weisses Kind geboren hatte, des Ehebruchs verdächtig hielt und selbige beim Rabbi verklagte; worauf dieser an ihn die Frage richtete, ob in dem Wohnzimmer seiner Gattin sich nicht etwa weisse Bilder befänden; und als jener es bejahte, da sprach der Rabbi die Frau von allem Verdachte frei, indem er der Meinung war, dass ohne Zweifel die Einbildungskraft

derselben beim Beschauen jener Bilder, dieses Naturspiel bewirkt habe.

מעשה בכושי אחד שנשא לבושית אחת והוליד ממנה בן לבן, תפש את הבן ובא לו אצל רבי, א״ל שמא אינו בני, א״ל היה לך מראות בהוך ביתה א״ל הן, א״ל שחורות או לבנות, א״ל לבנות, א״ל מכאן שהיה לך בן לבן.

(Vergl. *Midrasch Bereschith Rabba 73. Bamidbar Rabba 9.*) Eine fernere, wenn gleich in anderweitiger Beziehung stattgefundene gerichtliche Untersuchung und Entscheidung auf eine Klage, wo eine Frau des Ehebruches beschuldigt wurde, wird im Talmud *Tr. Gittin* erwähnt, wo es heisst:

מעשה באדם אחד וכולו והביא לובן ביצה והטיל ביניהם וכולו אמר להן כך מקובלני משמאי הזקן, לובן ביצה סולד מן האור וש״ז דוחה מן האור, בדקוהו ומצאו כדבריו.

Einst wollte Jemand seine Frau gern scheiden, welchen Vorsatz er aber nicht leicht ausführen konnte, weil dieselbe eine beträchtliche Illate von ihm zu fordern hatte. Was that er? Er lud seine Bekannten zu sich, gab ihnen zu essen und zu trinken, worauf sie berauscht wurden. Da legte er sie auf ein Bett, befleckte es mit Eiweiss, besorgte sich Zeugen und verklagte seine Frau vor Gericht, indem er sie des Ehebruchs beschuldigte. Da war aber ein alter Mann, ein Schüler des ehrwürdigen Schamai, Namens Baba b. Butta, der den Richtern erklärte, wie er traditionell von seinem Lehrer Schamai belehrt wurde, dass Eiweiss in der Nähe des Feuers derart trockne, dass man es gleichsam abschälen oder abbröckeln könne, während aber das *Sem. hom.* die Eigenschaft habe, dass es in der Wärme zwar trocknet, aber ohne einen ablösbaren Schorf zurücklassend, sich vielmehr ins Laken einziehe. Als man dieses untersucht und den Betrug entdeckt hatte, wurde der falsche Kläger mit der Geisselung bestraft

und musste ausserdem noch die an seine Frau schuldende Illation auszahlen. (*Tr. Gittin S. 57, a.*)

Es mag hier auch ein im Talmud enthaltener Ausspruch erwähnt werden, die Frage betreffend, ob ein Individuum, dem entweder die Hoden, oder der Penis, unten, hinter dem Eichelbande und noch niedriger, durchbohrt worden ist, zeugungsfähig sei, oder nicht. In ersterer Beziehung heisst es in *Tr. Jebamoth 75, a:*

ההוא גברא דסליק לדקלא וכולו ונפיק מניה כחוטא דמוגלא וכולו

„Während der Besteigung eines Baumes verletzte Jemand sich die Hoden an einem Dorn, dergestalt, dass aus denselben eine zähe Flüssigkeit (Semen) herausfloss. Nichtsdestoweniger soll er hierauf Kinder gezeugt haben. Als Samuel jedoch diesen Fall dem Rab berichtet hatte, entschied dieser, dass die angeblich von jenem gezeugten Kinder keinesweges seine eignen, sondern ohne Zweifel von einem Andern mit seinem Weibe im Ehebruch gezeugt worden wären.“ Hinsichtlich des Falles, wo sich am Penis unterhalb des Eichelbandes durchweg bis zur Eichel hindurch eine durchbohrte Oeffnung (eine sogenannte Harn- oder Samenfistel) befindet (ניקב למטה מעטרה שכנגדו למעלה מעטרה*), glaubt Rabbi Chija b. Aba, dass ein solches Individuum zeugungsfähig, wogegen aber Rabbi Josua b. Levi demselben jede Zeugungsfähigkeit abspricht, und zwar aus dem Grunde, weil dadurch die naturgemässe Ejaculation des *Sem. virile* verhindert werde und es vielmehr durch die erwähnte durchbohrte Oeffnung zwecklos aussiekert. Jedoch ist der Talmud der Meinung, dass solch eine Fistel nicht immer unheilbar ist, und empfiehlt vielmehr nachstehenden Heilversuch: „Man schröpfe diese mittelst Gerstenspitzen (nicht mit eisernen Dingen, die hier schädlich seien) ziemlich

---

*) Vergl. *Raschi* und *Tosephot* zu *Tr. Jebamoth 75, b.*

blutig, bestreiche die Wunde mit einer Fett-Salbe, lege zugleich eine gewisse Ameise in die Oeffnung der Fistel und schneide dieser den Kopf ab, so wird, nach stattgefundener Eiterung, sich die Fistel schliessen.

מייתינן שערתא וממרטינן ליה ומייתינן תרבא ושפינן ומייתינן שומשנא גמלא ומנכתינן ליה ופסקינן לרישה וכולו. (*ibid.* 76, *a.*

Dass übrigens zuweilen in der Praxis Fälle vorkommen, wo eine ähnliche Bildung am Penis, die aber nicht durch Krankheit entstanden, sondern vielmehr angeboren war, (die sogenannten *Atreti* und *Hypospadiaei*) neben einer am Präputium gemachten Operation auch durch künstliche Geschwüre, eventuell durch Eiterung, curirt worden sind, vergl. *Dr. Metzger's Med. Schriften p.* 242.

Ferner erwähnt der Talmud einen Fall, wo die Oeffnung des Samenbläschens (*Versicul. seminal.*) verstopft (verwachsen) war, dagegen aber das Semen sich auf anderweitigem (widernatürlichem) Wege in die Harnröhre Bahn brach (איטם גובתא דש"ז ואפיק במקום קטנים), und erklärt ein solches Individuum gleichfalls für zeugungsunfähig (*ibid.* 75, *b.*).

Schliesslich mögen hier einige vom Talmud angegebene Symptome folgen, wodurch zu erkennen sein soll, dass einem Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechts die Unfruchtbarkeit angeboren sei, und dieselben in Fällen wo eine gerichtlich-medicinische Entscheidung zu treffen wäre, als Norm dienen. Diese Kennzeichen sind: beim männlichen Geschlechte: (סרים חמה; vergl. *oben S.* 32.) so Einer bereits das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat und bis hiezu weder bärtig noch an den betreffenden Körpertheilen behaart ist; dessen übriges Haar dünn und filzig ist; dessen Körper verhältnissmässig sehr wenig ausdünstet; dessen Samen von dünner, wässriger Qualität ist; (ש"ז דוחה); dessen Urin keine sauern Bestandtheile enthält

(כל שאין מימי רגליו מחמיצין)*); wenn er beim Uriniren keinen erklecklichen Wasserstrahl zu bilden im Stande ist (מטיל מים ואינו עושה כיפה); und hat eine weiberähnliche Stimme.

Die Kennzeichen beim weiblichen Geschlechte (אילנית) sind: Wenn Eine ihr zwanzigstes Lebensjahr bereits erreicht hat und an den betreffenden Körpertheilen nicht behaart ist; Mangel der Brüste und Beschwerlichkeit beim Ausüben des Coitus; Abnormität in der Bildung des weiblichen Schoosses (שאין לה שיפולי מעים כנשים,), und die eine männerähnliche Stimme hat. — (Vergl. *Tr. Jebamoth 81, b. Sabbath 135 und Tr. Nidda 44.*)

---

*) Ermangelung aller freien, phosphorischen oder lithischen Säure. Nach *Raschi* jedoch bedeutet es: „dessen Urin beim längern Stehen nicht leicht verwest.“

Berichtigung.

S. 16. Z. 3 v. u. lies: nicht in *forma probante.*

Staatsarzneikunde und gerichtliche Medicin der alten Israeliten.

A. *Legalinspection. Obduction.*

Unter „Legalinspection“ oder „gerichtsärztlicher Augenschein“ versteht man im Allgemeinen die vom Gesetze angeordnete und vom Richter dem Arzte übertragene sinnliche Beobachtung und Erforschung von Thatsachen, welche entweder in einem gegebenen Strafrechtsfalle, oder auch in einem Rechtsstreite einflussreich sind; in so fern aber diese Erforschung an einem Leichname mittelst methodischer Zerlegung der innern Höhlung desselben behufs Betrachtung und Untersuchung der in ihnen enthaltenen Organe unternommen wird, so wird dieses gewöhnlich speciell durch Obduction bezeichnet. Eine Obduction oder Section, kann aber ausser zu gerichtlichen Zwecken, auch aus anatomischen oder anatomisch-pathologischen Rücksichten, behufs der Erlernung und Erweiterung der medicinischen Kenntnisse, so wie auch zu verschiedenen andern Zwecken unternommen werden. Auch im Talmud finden wir, dass die Rabbinen sowohl wie die jüdischen Gerichtshöfe nicht selten

behufs ihrer zu fällenden Urtheile, die Aerzte requirirten, welche erforderlichen Falles, nach abgehaltener Legalinspection des betreffenden Objectes, ein officielles Gutachten abgaben, welches dann den Rabbinen und Gerichtshöfen als Basis bei deren rechtskräftigen Urtheilen diente. (Vergl. *Talmud Tr. Nasir 52, b. Tr. Nida 22, b.*)

Was aber die Obductionen an Leichen betraf, so geschahen diese in der talmudischen Zeit allerdings sehr selten und auch nur bedingungsweise, unter gewissen Umständen. Denn obgleich vom biblischen Standpunkte aus, die Zulässigkeit von Sectionen und Obductionen an israelitischen Leichen nicht im geringsten in Abrede gestellt werden kann, da sich nirgends auch nur eine Spur von dem Vorhandensein eines solchen biblischen Verbotes aufweisen lässt*), so scheint doch in späterer (nachbiblischen) Zeit sich allmälich die Idee der Ehrfurcht und Pietät gegen die Verstorbenen, welche an und für sich eine der ältesten Anschauungen ist, derart entwickelt zu haben, dass daraus

*) Im Gegentheile ist aus der Bibel zu ersehen, dass in der biblischen Periode Obductionen und Zerlegungen jüdischer Leichname factisch stattgefunden haben, solche also auch nicht einmal dem damaligen Volksbewusstsein zuwider gewesen sein müssen. So finden wir z. B. (*I. B. Mos. 50.*), dass Joseph seinen verstorbenen Vater Jacob durch Aerzte einbalsamiren liess, wozu vierzig Tage erfordert wurde; ebenso wurde Joseph nach seinem Tode (und zwar nach der Erklärung des Midrasch Rabba) von seinen eigenen Brüdern einbalsamirt. Eine solche Einbalsamirung aber ist und war bekanntlich ohne vorhergegangene Section, oder Zerlegung der Leichname, ganz unmöglich. (Vergl. *Abarbanell* zur angef. Bibelstelle.) Wenn demnach Einbalsamirung der Leichen gestattet war, so muss natürlich auch die dabei nothwendige Section gestattet gewesen sein. Vergl. übrigens auch: *Buch der Richter cap. 19, v. 29; ibid. cap. 20, v. 6.*

der Begriff von Heiligkeit und Unverletzlichkeit jüdischer Leichen entstanden ist, so dass die Schändung derselben als ein Sacrilegium angesehen ward.

Dass im Talmud der jüdische Leichnam als ein Heiliges oder Geheiligtes betrachtet wird, lässt sich schon aus dem Umstande vermuthen, dass die Regel aufgestellt wird: מת אסור בהנאה „Ein Leichnam darf niemals zur Nutzniessung gebraucht werden“ (*Tr. Aboda-sara* **29.**), und nicht allein der Leichnam selbst und dasjenige, welches (mit Ausnahme des Haares) zu seinem Leibe gehört, sondern unter Umständen sogar auch das Grab und die Todtenkleider für jeden anderweitigen Gebrauch verboten sind. (*Tr. Jebamoth* **66**). Die im Talmud *Sanhedrin* (**47** *u.* **48**) discutirte Frage: ob die blosse Bestimmung ohne Gebrauch schon hinlänglich sei, die Sache für jeden anderweitigen Gebrauch als verboten zu betrachten, berechtigt gleichfalls zu dieser Vermuthung.

Wenn sich daher auch im Talmud nirgends ein ausdrückliches Verbot gegen die Vornahme der Section einer israelitischen Leiche vorfindet, so finden wir aber doch, dass in der Regel (wenn nicht ganz besondere Umstände vorwalten) die Unzulässigkeit einer solchen, aus dem Grunde vorausgesetzt wird, weil der Todte als ein heiliger, unverletzlicher Gegenstand zu betrachten ist, der durch eine derartige Zerlegung geschändet würde. So heisst es in *Tr. Chulin* **11**, *b*:

רב כהנא אמר אתיא מהורג את הנפש דאמר רחמנא קטליה,
וליחוש דילמא טרפה היה ? אלא לאו משום דאמרינן זיל בתר רובא;
וכי תימא דבדקינן ליה ? הא קא-מינוול!

„Rabbi Cahana ist der Meinung — —, dass man die Leiche darum nicht visitiren dürfe, weil sie dadurch geschändet würde.“

Ferner: מעשה בבני ברק באחד שמכר נכסי אביו ומת וכולו, ובאו ושאלו את ר׳ עקיבא מהו לבודקו, אמר להם אי אתם רשאים לנוולו.

„In gewisser Veranlassung wurde Rabbi Ekiba gefragt, ob man eine Leiche visitiren dürfe, wo derselbe die Frage verneinte, aus dem Grunde, dass die Leiche nicht geschändet werden dürfe (*Tr. Baba-bathra 155 a.*). Hingegen aber ist aus den angeführten Talmudstellen selbst bewiesen, dass wenn eine solche Section nicht in unedler Absicht, sondern im Gegentheile, lediglich zu dem Behufe vorgenommen wird, um durch die, aus der Section zu erlangenden Resultate, entweder zur Erhaltung und Rettung lebender Menschen, oder zu andern wichtigen und rechtlichen Zwecken, beizutragen, dieselbe als vollkommen zulässig erscheint. So heisst es an der eben angeführten Talmudstelle: וכי תימא משום איבוד נשמה דהאי נינוולה, וניחוש שמא במקום סייף נקב היה?

woraus deutlich hervorgeht, dass um die, wenn gleich nur zweifelhafte Erhaltung eines sogar zur wohlverdienten Todesstrafe verurtheilten Mörders möglich zu machen, die Zulässigkeit einer Section des Getödteten entschieden vorausgesetzt wird. Eben so ist aus *Tr. Baba-bathra 154 b*, bewiesen, dass auch, um Gläubigern zu ihrer Geldforderung zu verhelfen, die Visitation einer Leiche, unter Umständen, nicht versagt werden könne.

Daraus geht also hervor, dass selbst vom Standpunkte des Talmuds, in allen Fällen, wo aus anatomisch-pathologischen, oder aus medicinisch-gerichtlichen Rücksichten die Section eines israelitischen Leichnams nothwendig erscheint, um durch die aus der Section zu erlangenden Resultate zur sichern Heilung und Rettung leidender Menschen, oder zur Ermittelung von Schuld und Unschuld eines Verdächtigen zu erlangen, diese Handlung dann nicht mehr als Schändung und Verletzung der, dem Todten schul-

digen Ehrfurcht und Pietät betrachtet werden kann, und in diesem Falle in religionsgesetzlicher Hinsicht als vollkommen zulässig erscheint, und bereits auch schon damals in gewissen concreten Fällen angewandt wurde. (Vergl. das Gutachten über die Zulässigkeit der Section israelitischer Leichen von *Rabbiner E. Willstädter* in der *Allg. Zeitung des Judenth., Jahrg. VIII. S. 568 ff.* Vergl. auch *Talmud Tr. Eruchin 7, a.*)

B. *Allgemeine gerichtlich-medicinische Grundsätze.*

Die Grundsätze, welche die Talmudisten, resp. die israelitischen Aerzte, zur Zeit des Talmuds und mitunter auch in der biblischen Periode bei allen Legalinspectionen und andern gerichtlich-medicinischen Verhandlungen, geleitet haben, sind im Talmud indirect und an verschiedenen Stellen zerstreut, angegeben, von denen nachstehende die vorzüglichsten sind:

I. Zeugungsfähigkeit und Schwängerung.

Unter Zeugung versteht man im Allgemeinen, so wie in gerichtlich-medicinischer Beziehung insbesondere, denjenigen Act und organischen Vorgang zwischen einem männlichen und einem weiblichen menschlichen Individuum, dessen Effect die Entstehung eines weitern menschlichen Individuums ist.

Die Zeugung setzt also die Fähigkeit der zeugenden Individuen voraus, und diese Fähigkeit ist an gewisse körperliche und psychische Bedingungen geknüpft, deren Erforschung und Beurtheilung hinsichtlich ihres that-

sächlichen Verhaltens, Gegenstand der gerichtlich-medicinischen Thätigkeit werden kann.

a) Geschlechtsvermögen.

Als Zeitpunkt der entwickelten Zeugungs- oder Geschlechtsfähigkeit, bei normaler körperlicher und geistiger Bildung, nimmt der Talmud im Allgemeinen für den Mann an, sobald er ein Lebensalter von nicht minder als 13 Jahren und einem Tage, und für das Weib, sobald es ein Alter von nicht weniger als 12 Jahren und einem Tage erreicht hat, oder bei beiden auch ein geringeres Alter, wenn nur bereits Haare an den Genitalien zu wachsen begonnen haben (שתי שערות); in keinem Falle aber darf der Mann jünger als neun Jahre und einen Tag, und das weibliche Individuum (letzteres jedoch nur behufs der Beiwohnung [ראוי לביאה]) nicht minder als drei Jahre und einen Tag alt sein. (Vergl. *Tr. Berachoth 24, Ketuboth 10.)*

Wenn gleich bemerkt werden muss, dass dieses talmudische Criterium sich lediglich in Bezug auf die damalige orientalische Lokalität gründet, und dass nach jetziger Anschauung sich der Zeitpunkt der organischen Entwickelung der Zeugungsfähigkeit des Mannes nach blosser äusserer Form des Körpers und des Alters keineswegs bestimmen lässt, und in der Regel die beginnende normale Geschlechtsreife beiderlei Geschlechter annäherungsweise vom 15. bis zum 18. Jahre angenommen wird, so kommen doch aber auch sowohl in den ältern als neuern Schriftstellen Fälle vor, die jene talmudischen Aussprüche rechtfertigen können. (Vergl. *Ebertus, „Physiologie" etc. S. 48. Mekel: Gesammelte Fälle im Lehrb. der gerichtl. Medicin* und *Masius, Handbuch der gerichtl. Arzneikunde I. Bd. Abth. 1. p. 133. Harless, Rheinische Jahrb. Bd. 1. Heft 2. Klose, System der gerichtl. Physik S. 228.)*

Weniger bestimmt als der Eintritt der Zeugungsfähigkeit, ist selbst vom Talmud der Zeitpunkt angegeben, wo sowohl beim Manne als beim Weibe die Zeugungsfähigkeit aufhört, so wie wir auch gegenwärtig gar keine zuverlässigen Criterien dafür besitzen; weshalb die gerichtsärztliche Untersuchung in dieser Beziehung zu gar keinem wichtigen Resultate führen kann, wenn wir auch gleich aus der Erfahrung wissen, dass das Geschlechtsvermögen im Allgemeinen in den höhern Jahren allmälich abnimmt, und am Ende, und namentlich beim Weibe mit dem Verschwinden der Menstruation ohne krankhafte Ursache, gänzlich aufhört.

Mit Ausnahme des hohen Lebensalters, in welchem sich Individuen in der antediluvianischen Periode propagirt haben, finden wir zwar in der Bibel, dass sich schon Abraham und Sara in Bezug auf die Zeugung im fast gewöhnlichen hohen Alter wundern konnten; indem Ersterer in seinem Herzen sprach: „Sollte denn einem hundertjährigen Manne noch geboren werden, oder auch Sara, die bereits neunzig Jahr alt ist, noch gebären. (*1. B. Mos. 17, 17.*) Ferner heisst es daselbst (*Cap. 18, 11. 12*): „Abraham und Sara aber waren alt und betagt und sie hatte nicht mehr das Gewöhnliche wie andere Frauen (Menstruation). Da lachte Sara in ihrem Innern und dachte, nachdem ich alt bin, sollte ich noch Kinderlust haben können, und mein Eheherr ist auch alt.“ Doch sind diese Aeusserungen des Abrahams und der Sara keinesweges als etwaige gehegte Zweifel an der absoluten Möglichkeit, sondern lediglich eben als Bezeichnung eines Ungewöhnlichen, Wunderbaren, anzunehmen; indem auch die Erfahrung gelehrt hat, dass die Erscheinung, dass zuweilen die Menstruation bei Frauenzimmern, die 70, oder gar zwischen 80 und 90 Jahr alt waren, wiedergekommen ist, man als Winke annehmen kann, dass die Natur zuweilen auf eine Art von Verjüngung und Ver-

edelung im Körper von Neuem arbeitet, je näher sie dessen Zerstörung merkt. Herr *Blankart* erzählt in seinen *Collect. med. phys. Th. III. S. 22.*, dass eine Anverwandte von ihm ihre Menstruation von ihrer Jugend an, bis ins 106. Jahr ihres Lebens, ununterbrochen in gehöriger Ordnung gehabt habe. Ferner erzählt er daselbst, dass zu Oxford 1666 ein Prediger, Johnson, aus Nordthumberland gebürtig, gelebt, dessen Mutter ihn in ihrem 60. Jahre geboren habe.

Herr *Fielitz* hat eine Frau gekannt, die in ihrem 62. oder 63. Jahre ein Kind gebahr, solches eine Zeit lang selbst säugte und glücklich aufzog. (Vergl. *Bernstein's Practisches Handb. d. Geburtshilfe p. 319.)*

Was die Ursachen betreffen, welche die Zeugungsfähigkeit eines Mannes (resp. Fähigkeit zum Coitus), und zwar nach Umständen entweder momentan, oder auch für immer aufzuheben vermögen, so sind dieselben psychische und körperliche. Zu den psychischen gehören solche, die eine Art Idiosyncrasie darstellen, oder von moralischen Zuständen ausgehen, wie z. B. ausserordentliche Abneigung gegen die Ehegatten, wegen ekelerregenden Fehlern derselben, Hass gegen dieselben, Schreck, Furcht und anderer Gemüthsaffecten, in Folge deren keine Geschlechtslust entsteht. Endlich kann eine solche geschlechtliche Abneigung auch in Folge überspannter und fortwährend angestrengter Geistesbeschäftigung entstehen, und erzählt der Talmud von Ben Asai, dass derselbe in dem Verlangen, sich ausschliesslich mit dem Gesetzesstudium zu beschäftigen, sein Lebelang bis ins späteste Alter unvermählt geblieben ist.

Dass ein Uebermass von Zuneigung, besonders wenn derselben gleichzeitig Hindernisse entgegen zu setzen versucht wird, im Stande sei mindestens eine vorübergehende Impotenz zu bewirken, ist mehrfach behauptet worden.

Ebertus (Med. Diss. p. 98.) will sogar die Hypothese feststellen, dass dem in der Bibel *(2. Buch Sam. 13.)* erwähnten Amnon, in Folge seiner ungestümen Liebe zu Tamar, welche dieselbe nur bis zu einem gewissen Grade dulden wollte, — ein solcher Fall sich ereignet haben könnte, in Folge dessen Amnon plötzlich so sehr unwillig wurde, dass diese seine bisherige heftige Liebe unmittelbar in eben so heftigen Hass übergegangen wäre; was aber meiner Ansicht nach höchst unwahrscheinlich ist; indem die Bibel selbst *(a. a. St. v. 14.)* von einer ausdrücklichen, stattgehabten Entehrung, im engsten Sinne des Wortes berichtet; auch ist der Umstand erwähnt, dass die Tamar nach der ihr widerfahrnen Unbill, ihren Rock, den sie im Jungfrauen-Stande zu tragen pflegte, zerriss, und Asche auf ihr Haupt streute, so wie auch dass sie dem Amnon wegen seiner grossen (doppelten) Bosheit Vorstellung machte und ausrief: O, mich fortschicken, dieses übertrifft jenes, so Du mir gethan *(ibid. v. 16, 18, 19.)*. Was der Talmud über diesen Vorfall berichtet, ist enthalten in *Tr. Sanhedr. 21, a.*

Schliesslich mag hier auch noch von einer Impotenz Erwähnung geschehen, die in Folge sympathetischen Einflusses entstanden ist, und bei welcher wol lediglich die Phantasie einwirkt. Es ist dieses das sogenannte Nestelknüpfen. Man versteht darunter eine sympathetische Handlung, wodurch man Jemanden gewöhnlich durch Knüpfung in Form von Nesten, — wie etwa das weibliche Geschlecht zuweilen die Hauptbaare flicht, — zum Coitus untüchtig mache. Man verfertigt meistens zu diesem Behufe drei Knoten unter Hersagung gewisser Spruchformeln (sogenannter Zauberformeln), wobei mitunter auch thierischer Magnetismus eine Hauptrolle spielen mag. Eben so hatten, nach alten Schriftstellern, diejenigen einige Manipulation zu beobachten, welche von der furchtbaren Wirkung des

Nestelknüpfens erlöst sein wollten. Die Sitte des Nestelknüpfens verliert sich in das graueste Alterthum, und ist es namentlich in Griechenland eine sehr bekannte Thatsache, dass durch diese Sympathie, selbst bei den kräftigsten Männern alle Potenz verloren geht. (Vergl. *Most: über Liebe und Ehe, 5. Aufl. S. 239.*) Auch die Paraphrasten Jeruschalmi und Jonathan thuen derer Erwähnung, indem es bei Ersterem zum *5. Buch Mos. 24, 6.* heisst:

ולא תהוין אסורי חתנין וכלין, ארום כל דעבד אילין כפר בחיי עלמא דאתי

und bei Letzterem zu derselben Stelle:

ולא יהוי גבר אסר חתנין וכלין בחרשין, ארום נפשא דעתיד למסק מנהון הוא מחבל.

„Niemand soll Brautleute (durch Zauberkünste) binden, (sie unvermögend zur Ausübung des Coitus machen); wer dieses thut, beeinträchtigt die Population und geht dadurch des ewigen Lebens (der Seligkeit) verlustig."

Welche Vorfälle dadurch zuweilen noch in der neuern Zeit veranlasst worden sind, kann man in *Frank's medicinischer Polizei Bd. IV. S. 554.* finden, die in physiologischer Hinsicht von einigem Interesse sind.

Mit dem blossen Vorschützen psychischer Ursachen von Seiten eines Ehegatten ist jedoch für das Gericht und den Gerichtsarzt noch kein Grund vorhanden, die Unfähigkeit zum Coitus und die Zeugungsunfähigkeit zu folgern; es ist vielmehr zu ermitteln, ob und in wie weit die vorgeschützten, oder zu vermuthenden psychischen Zustände als Thatsachen vorhanden und glaubwürdig sind. Eine solche Untersuchung gehört aber zu den schwierigsten der gerichtlichen Medicin, und wird häufig erfolglos bleiben, so dass das Gericht selten Bestimmtes und ein entscheidendes Urtheil hierüber wird fällen können. Die vom Talmud (*Tr. Jebamoth 65, a.*) in Vorschlag gebrachte Beweisführung,

ist in gegenwärtiger Zeit, wo Bigamie staatsgesetzlich verboten ist, unausführbar; so wie die von *Pyl* (*Aufsätze, Bd. II. S. 180, Bd. V. S. 140.*) in dieser Beziehung erwähnten Experimente unpractisch und verwerflich sind.

Rechts- und sittlichkeitswidrig sind endlich die im 16. Jahrhundert in Frankreich eingeführten, sogenannten Ehestandscongresse.

In Hinsicht auf die physischen Ursachen, die absolut zeugungsunfähig machen, sind vorzüglich solche zu bezeichnen, welche die Bereitung des Semens und die Ejakulation desselben während des Coitus aufheben, wie z. B. Mangel des Penis und bedeutende Verstümmelung und Verbildung desselben, Mangel oder Desorganisation beider Hoden u. s. w. (Vergl. *5. Buch Mos. 23, 2.*)

Auch der Talmud hält den Umstand für absolut zeugungsunfähig machend, wenn nämlich der Zustand der Genitalien, oder auch die Qualität des Semens so beschaffen ist, dass keine Ejakulation desselben möglich ist. כל שאינו יורה כחץ אינו מוליד (*Tr. Chagiga 15. Jebamoth 65.*)

Endlich wird die Ausübung eines Coitus ohne Errection des Penis, in Bezug auf Criminalfälle, oder auch hinsichtlich Verletzung eines betreffenden Religionsgesetzes, als ein strafloses Vergehen bezeichnet. המשמש מת בעריות פטור (Vgl. *Tr. Schebuoth 18, a. Jebamoth 55.*)

Dagegen hält der Talmud den Fall, wenn ein Coitus unter üblicher Errection, obgleich ohne eigentliche *Immissio penis* in die Vagina (הערה) stattgefunden habe, für zeugungsfähig und demnach im betreffenden Falle für strafbar; was auch die neuern Aerzte bestätigen, indem dieselben der Meinung beipflichten, dass solch einem Begattungsversuche eine Entleerung des Spermas statthaben und letzteres sogar bei Fortbestehen des Hymens, in die Vagina gelangen könne,

wodurch dann physiologisch die Möglichkeit der Conception gegeben ist.

Vielleicht wirken hier günstig lebhafter auftretende Contractionen der Vagina, die das Sperma dem Uterus rascher und vollständiger zuführen.

Kiwisch (vergl. *Geburtshilfe 1. Abth. S. 104.*) beobachtete zwei Fälle, wo bei unvollständiger Atresie der Vagina Befruchtung stattfand. In dem einen Falle, wo die Atresie durch ein stark hypertrophirtes Hymen bewirkt war, erschien die vorhandene, in schiefer Richtung verlaufende Oeffnung nur für die feinsten Sonden durchgängig, so dass offenbar nur eine höchst geringe Menge Semens in die unterste Partie der Vagina eindringen konnte. (Vergl. *Schurmayer's Lehrbuch der gerichtl. Med. S. 57.*)

Die Krankheiten, welche beim Weibe in der Regel Zeugungsunfähigkeit begründen und als solche erkannt werden können, sind bloss örtliche und beziehen sich auf die Genitalien; indem sie den Coitus meist völlig unmöglich machen, wie z. B. bedeutende Verwachsung oder Verengung der Wände der Vagina, oder auch bedeutende Geschwülste und Auswüchse derselben (talm. אוטם) u. s. w.

In wie weit psychische Ursachen auf die Zeugungsfähigkeit des Weibes zu influiren im Stande sind, lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen; jedenfalls ist das Verhältniss hierin beim Weibe ganz anders als beim Manne, da auch bei entschiedenem Widerwillen des erstern gegen den letztern, Conception möglich ist, wenn sonst keine körperlichen Hindernisse bestehen; und sind auch weder Bewusstsein, noch Gefühl von Wollust zur Empfängniss des Weibes bedingt, wie dieses aus den Fällen hervorgeht, wo weibliche Individuen im Zustande des Schlafes, der Ohnmacht und sogar im Scheintode geschwängert wurden. (Vergl. hierüber den Aufsatz von *Klein* in *Kopp's Jahrbuch der*

Staats-Arzneik. Jahrg. X. Zittmann: Med. forens. V. Cap. 21. Alberti: System jurispr. med. Th. II. p. 200. Osiander: Handb. der Geburtshilfe S. 286. Klose: System der gerichtl. Physik S. 309. Bernstein: Kleine med. Aufsätze S. 121.)

Dass übrigens auch ein männliches Individuum unter gewissen Umständen im Stande ist, im bewusstlosen, wie etwa im schlaftrunkenem Zustande einen fruchtbaren Coitus auszuüben, entnehmen wir aus der in der Bibel (*1. B. Mos. 19, 33—38.*) enthaltenen Geschichte Lot's und dessen Töchter. Als Curiosität mag hier die talmudische Sage bezeichnet werden, nach welcher weibliche Individuen ohne allen gepflogenen Coitus, lediglich in Folge eines, während des Bades zufällig von einem männlichen Individuum excretirten Spermas, geschwängert wurden. (Vergl. *Tr. Chagiga 15, s. v.* שמא באמבטי נתעברה)

Nach dem Verfasser des *Schebet Jehuda* soll Ben-Sira's Mutter in ähnlicher Weise concepirt haben. In *Lekute Maharal* heisst es gar wie folgend:

בן סירא היה בן ירמיהו, ואמו בת ירמיהו שנתעברה הימנו באמבטי;

es entbehrt jedoch diese Sage aller geschichtlicher Basis.

Der erste Coitus einer Jungfer schliesst als solcher, nach dem Talmud, die Möglichkeit der Conception aus. אין האשה מתעברת בביאה ראשונה (*Tr. Jebamoth 54, a.*); obgleich dieser Grundsatz in der neuern gerichtlichen Medicin keineswegs begründet erscheint. Dagegen wird vom Talmud sowohl, als auch von den neuern Aerzten, die Möglichkeit der Schwängerung in einem Coitus während der Menstruation anerkannt (vergl. *Tr. Keduschin 68.* und *Jebamoth 49.*). Ja der Talmud behauptet sogar, dass durch einen Coitus, der entweder unmittelbar vor, oder nach

der Menstruations-Periode vollzogen werde, in der Regel ein fruchtbarer sei. So heisst es in *Tr. Nidda 31, b*:
— אין אשה מתעברת אלא סמוך לוסתה ר' יוחנן אמר סמוך
לטבילתה.

Hinsichtlich der Frage über die Fähigkeit zur Empfängniss in gewissen Situationen Seitens des weiblichen Individuums während dem Acte des Coitus, so stellt der Talmud den Grundsatz auf, dass solcher in perpendiculärer Situation ausgeübt, kein fruchtbarer sein könne (vergl. *Tr. Sanhedrin 37, b.*).

In wie fern organische Krankheiten und Missbildungen der Ehegatten nach talmudischem Rechte Veranlassung zur Scheidung geben, vergl. *Bibl.-talm. Medicin. Neue Folge, 1. Abth. S. 40 ff.*

b) Von dem abnorm erhöhten, oder verminderten Geschlechtstriebe.

Nicht selten kann ein abnorm erhöhter, oder verminderter Geschlechtstrieb Anlass zu gerichtlich-medicinischen Verhandlungen geben, in so fern die Ehegatten darüber bei Gerichte Klage führen und sogar auf Ehescheidung dringen. Die Klagen können gegenseitig sein, indem sich der eine Theil über ein Plus, der andere über Verweigerung ehelicher Pflichten beschwert. Das Urtheil des Arztes kann hier aber wenig dienen; denn wenn Untersuchungen wegen übermässigen Trieb gepflogen werden sollen, so muss das darauf beruhende Factum zuerst hergestellt sein; dieses wird aber, namentlich was gegenüber dem Rechte und den Förderungen der Erhaltung der Gesundheit und der Wahrung der Gesundheitsbeschädigung als übermässiger Begattungstrieb anzunehmen ist, meistentheils sehr schwer zu constatiren sein. Ebensowenig wird man leicht ein Criterium über ungenügende Geschlechtsbefriedigung Seitens

des einen oder des andern Ehegatten finden können, namentlich wo keine besondern krankhaften Zustände vorliegen. Um in Streitigkeitsfällen in dieser Beziehung dem Rechte annäherungsweise zu genügen, hat der Talmud das Maass der Leistung ehelicher Pflichten nach Verhältniss des Standes und der Lebensbeschäftigung des Ehegatten als Norm festgesetzt, nach welcher in Klagefällen (bei übrigens normalem Gesundheitszustande und entsprechendem Jahresalter der Gatten) zu verfahren ist, und zwar: reiche, unbeschäftigte, dabei aber lebenskräftige Individuen (הטיילים): allnächtlich; Stadtarbeiter (פועלים שמלאכתם בעיר): zweimal wöchentlich; Handwerker, welche auswärts arbeiten (שהיתה מלאכתם בעיר אחרת), so wie auch Studirende (תלמידי חכמים): einmal wöchentlich; Karawanenführer (הגמלים): einmal monatlich, Schiffer aber nur halbjährlich.

Körperliche Schwäche und Krankheiten machen zwar davon eine Ausnahme, doch kann in solchen Fällen, ohne Rücksicht der verschiedenen Individuen, eine Dispensation wegen ehelicher Pflichtleistung für einen Zeitraum von höchstens nur 6 Monaten, gerichtlich bewilligt werden, nach Verlauf dieses Termines aber kann auf Scheidung angetragen werden. (Vergl. *Talmud Tr. Ketuboth 61, b; ibid. 62, a.*)

c) Ueberfruchtung (Superfoetation).

In neuerer Zeit ist vielfach dafür und dagegen gestritten worden, ob und unter welchen Umständen vom streng wissenschaftlichen Standpunkte aus eine Ueberfruchtung möglich sei, oder nicht; und dürfte die Entscheidung dieser Frage in Bezug auf die gerichtliche Medicin zuweilen von einigem Einflusse sein. Unter Ueberfruchtung, Superfötation, — welcher Begriff aber durchaus nicht mit Ueberschwängerung identisch ist — versteht man im Allge-

meinen: die zweite Schwängerung einer bereits schwangern Person (durch einen im Verlaufe der Schwangerschaft gepflogenen Coitus), während aber Ueberschwängerung die gleichzeitige Befruchtung in einem und demselben Coitus, von mehr als einem Ovulum (Zwillinge oder Drillinge u. s. w.) bezeichnet.

Die Möglichkeit der Ueberfruchtung wird auch gegenwärtig, nach Ansicht der meisten Aerzte, zwar eingeräumt, indem sie auf Erfahrung und physischen Thatsachen beruht; doch hat man nach ihnen den Zeitraum zu berücksichtigen, innerhalb welchem eine Ueberfruchtung möglich sein könne, namentlich so, dass der zweite befruchtende Coitus bald nach dem ersten erfolgt ist. Je mehr sich der Zeitraum zwischen den beiden Coitus vergrössert, um so zweifelhafter wird nach ihnen die Annahme der Superfötation.

Denn gemäss der gegenwärtig allgemein bekannten Physiologie der Zeugung, ist eine Befruchtung lediglich durch Berührung zwischen Semen und Ovulum möglich. Da aber in der Regel schon in kurzem Zeitraume nach geschehener Empfängniss, der Uterus sich verschliesst, indem er durch *Ovulum* und die *Tunica decidura* ausgefüllt und sein *Ostium* ausserdem sowohl enge zugezogen, als auch durch den sich hier bildenden Schleimpfropf verstopft wird: so kann in diesem Falle keine Befruchtung mehr folgen. (Vergl. *Scanzoni: Geburtshülfe 1. S. 188.* Vergl. auch *Kiwisch: Geburtskunde 1. S. 198.*)

Was das Zeitmass betrifft, innerhalb welchem Superfötation überhaupt stattfinden könne, so sind die Ansichten darüber verschieden. Einige haben dasselbe nur auf 14 Tage festgestellt, Andere dagegen haben 30, ja sogar 40 und noch mehrere Tage angenommen. Jedenfalls folgt daraus aber, dass auch der Unterschied des Alters der in die-

ser Weise gebornen Kinder sich je nach Umständen nicht merklich machen kann.

Auch der Talmud räumt die Möglichkeit einer Superfötation ein, dehnt aber das Zeitmass, innerhalb welchem eine solche stattfinden könne, bis auf 3 Monate aus; wobei derselbe zugleich der Ansicht ist, dass eine Ueberfruchtung während eines Zeitraums von nicht mehr als 40 Tagen nach dem erstern fruchtbaren Coitus, ohne allen Nachtheil für beide Kinder geschehen könne; während er aber dafür hält, dass eine Superfötation vom vierzigsten Tage an bis nach Verlauf von 3 Monaten, eines der Kinder in der Regel dergestalt gefährde, dass es nicht zum selbstständigen Leben gelangt, und daher auch nicht gehörig ausgebildet werden könne; daher auch nur sehr geringe Spuren einer menschlichen Gestalt, vielmehr meist eine ovale Sandalen-Form (סנדל) zeige, und gleich einem Aborte nur todt zur Welt komme. So heisst es in *Tr. Berachoth 60:*

מארבעים יום ועד שלשה חדשים [יבקש אדם רחמים] שלא יהא סנדל.

„In dem Zeitraume vom vierzigsten Tage bis drei Monate (nach der Empfängniss) soll man besorgt sein und zum Allmächtigen flehen, dass keine Sandalenfrucht entstehe"; wobei die Commentare ausdrücklich erklären:

שלא תתעבר ולד אחר ויפחת צורת הראשון

„dass sie nicht mit noch einer zweiten Frucht geschwängert werde, wodurch die normale Bildung der erstern gehemmt werde."

In *Tr. Nidda 25, b.* wird in Hinsicht der Superfötation wie folgend näher erörtert:

ה״ר סנדל דומה לדג של ים, מתחלתו ולד הוא אלא שנרצף.

„Ein durch Ueberfruchtung entstandener Fötus hat die Formähnlichkeit eines gewissen Seefisches, und zwar ist selbiger ursprünglich eine normale Frucht, jedoch eben in Folge der Superfötation verletzt und unförmlich geworden.

Ob ein solcher Fötus in der Regel eine Gesichtsform (צורת פנים) haben müsse oder nicht, darüber ist der Talmud getheilter Meinung, und es heisst daselbst:

משום רבותינו העידו, סנדל צריך צורת פנים.

„Es besteht eine rabbinische Tradition, dass eine Sandalenfrucht (ein aus der Ueberfruchtung entstandener Fötus) eine menschliche Gesichtsform haben müsse (*ibid.*). Dagegen aber behauptet Rabbi Janai das Gegentheil. (Vergl. die *ebendaselbst* angeführte Talmudstelle.)

Ferner heisst es: אין סנדל שאין עמו ולד, „Es ist anzunehmen, dass wo sich eine Sandalenfrucht befindet, sich gleichzeitig auch noch ein anderes Kind befinden müsse (*ibid.*).

In Berücksichtigung der Möglichkeit einer Superfötation, gestattet der Talmud auch nicht die Wiederverehelichung einer schwangern Witwe oder einer solchen Geschiedenen.

לא ישא אדם מעוברת חברו, גזירה שמא תעשה עוברה סנדל

(Vergl. *Tr. Jebamoth 36*, *b.*; *ibid. 42*, *a.*; *Sota 26*, *a*)

Endlich ist es Grundsatz des Talmuds, dass in Folge der Superfötation durchaus keine andere, als eine unförmliche und lebensunfähige Frucht, niemals aber ein lebendiges Kind zur Welt gefördert werden könne; vielmehr behauptet derselbe in letzterer Beziehung: אין האשה מתעברת וחוזרת ומתעברת „Niemals kann ein Weib in bereits geschwängertem Zustande nochmals von einer lebenskräftigen Frucht*) geschwängert (überfruchtet) werden. (Vergl. *Tr. Nidda 27*, *a. Jebamoth 65.*)

Was aber die Ueberschwängerung (nicht Ueberfruchtung) betrifft, wenn nämlich durch gleichzeitige Befruchtung mehrere Ovulas befruchtet werden und das

---

*) Vergl. hierüber den Commentar תוספות zu *Tr. Nidda 25*, *b.* *s. v.* קא משמע לן.

Weib, in Folge dieses Umstandes, mit Zwillingen, Drillingen u. s. w. schwanger wird —, so berichtet der Talmud von den israelitischen Frauen in Egypten, dass unter ihnen Fälle vorkamen, wo sie mit sechs lebensfähigen Kindern überschwängert wurden und letztere auch glücklich zur Welt bringen konnten. Vergl. ***Midrasch Schemoth,*** so wie auch ***Raschi*** zum ***2. B. Mos. 1, 7.***, wo es heisst: שהיו יולדות ששה בכרס אחד. Ueber ähnliche Vorfälle in neuerer Zeit vergl. ***Hauf's gesammelte Miscellen S. 87.***

Auch in Kaluga (in Russland) ereignete sich im J. 1836 eine Niederkunft mit einem Vierlinge. Die Frau eines dortigen Bürgers kam nämlich am 14. Februar desselben Jahres, Abends, mit einem Knäblein nieder; Tages darauf, am Morgen, mit einem zweiten, und gegen Abend mit zwei Töchtern. (Vergl. ***Allg. Wiener Th. Ztg. 1836. Nr. 90. p. 359.***) Eben so wird im ***Inlande*** berichtet, dass gegenwärtig auf dem Gute Snikkern in Kurland, eine Frau mit 2 Paar gesunden weiblichen Zwillingen niedergekommen ist. (Vergl. ***Inland 1839. Nr. 2. Sp. 29.***)

d) Von der Bestimmung eines Anfanges, und der Dauer einer normalen Schwangerschaft.

Alle Forschungen, um den Anfangstermin einer Schwangerschaft nach objectiven Zeichen genau und bestimmt angeben zu können, sind bis dahin fruchtlos geblieben. Das gewöhnliche Verfahren, — welches auch der Talmud durch דם נעכר ונעשה חלב angiebt (vgl. *Tr. Nidda 9.*) — ist, dass man in den meisten Untersuchungsfällen der Art, annäherungsweise auf das letztere Ausbleiben der Menstruation verwiesen ist. Doch giebt dieses nicht immer einen sichern Anhaltspunkt, indem die Erfahrung lehrt, dass zuweilen auch bei vorhandener Empfängniss die Menstruation regelmässig oder unregelmässig sich wiederholen könne. Eben

so schwierig erscheint die natürliche Dauer der Zeit, innerhalb welcher die Frucht im Uterus bis zur Reife entwickelt ist, genau zu bestimmen; obgleich die neuern Forschungen manche unrichtige Ansichten und Behauptungen in dieser Beziehung aufgeklärt haben. Jedoch könnte die Bestimmung der **mittlern** Dauer der normalen Schwangerschaft in so fern von Erheblichkeit sein, wenn selbige als Resultat einer sehr grossen Zahl von Beobachtungen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse angestellt worden sind, hervorgehen möchte.

Wie unrichtig die von mehrern aufgestellte Basis der Rechnung nach 9 Sonnen- und 10 Mondesmonaten ist, welche innerhalb der für die Schwangerschaftsdauer festgestellten 280 Tagen liegen sollen, hat schon *Berthold (Ueber das Gesetz der Schwangerschaftsdauer u. s. w., Göttingen 1844. S. 5.)* evident gezeigt. Da der Sonnenmonat im Allgemeinen 30 Tage $10^1/_2$ Stunden beträgt, so sind 9 Sonnenmonate nur 274 Tage, während hingegen 10 Mondmonate, — den astronomischen Mondmonat zu 29 Tagen, 12 Stunden, 44 Minuten, $3^1/_4$ Sekunden gerechnet, — etwa über 295 Tage (genau 295 Tage, 7 St. 20 Min. $33^1/_3$ Sek.) betragen.

Der Talmud hingegen giebt in dieser Beziehung zur Norm an:

אין האשה מתעברת ויולדת אלא למאתים ושבעים ואחד יום או למאתים ושבעים ושנים יום או למאתים ושבעים ושלשה.

„In der Regel besteht der Zeitraum seit der Empfängniss bis zu einer normalen Geburt (eines lebenskräftigen Kindes *) aus zweihundert ein und siebenzig Tagen (nämlich 9

*) Vergl. *Tr. Sabbath 135*, so wie die *Tosiphta dess. Tr. Abschn. 16*, wo von einem Kinde, welches im achten Monate der

completten Monaten zu je 30 Tagen), oder zweihundert zwei und siebenzig Tagen, oder auch zweihundert drei und siebenzig Tagen *). Doch führt der Talmud auch einen Fall an, dass trotz dieser Norm, ein Weib mit einer Frucht bis 12 Monate schwanger gegangen ist. מעשה ונשתהה ולד אחר אחר חבירו ג׳ חדשים וכולו (*Tr. Nidda 27, a.*)

Ferner heisst es;

דעבד רבא תוספאה עובדא באשה שהלך בעלה למדינת הים ואישתהי עד תריסר ירחי שתא ואכשריה

(*Tr. Jebamoth 80, b.* Vgl. auch *Tosphoth* zu *Tr. Nidda 23.*) „Rabbi Tosphae entschied bei einem Vorfalle, wo ein Weib während Abwesenheit ihres Mannes nach Verlauf von 12 Monaten mit einem Kinde niederkam, dass sie des Ehebruches unschuldig sein könne." Man vergleiche übrigens den Aufsatz von *Schuster* über die Gesetze der Schwangerschaftsdauer in *Henke's Zeitschr. für d. Staatsarzneikunde 1849. I.* und *Krahmer: Beiträge zur Lehre von der Schwangerschaft, ebendaselbst.*

Es ergiebt sich hieraus die Schwierigkeit für die Gesetzgebung in der Bestimmung des Zeitraumes, innerhalb welchem eine Geburt als rechtmässig anzusehen sei. Das Römische Recht (*Digest. Lib. I. Tit. V. L. 12. Dig.*

Schwangerschaft geboren, die Rede ist, *s. v.* בן ח׳ היא כאבן וכולו אבל אמו שוחה עליו ומניקהו מפני הסכנה Vgl. auch *Tr. Nidda 27, Jebamoth 42.* und *Berachoth 20.* über den Inhalt von יולדת למקוטעין

*) Der Grund der hier vom Talmud als zweifelhaft angegebenen Differenz von 1–3 Tagen, beruht auf dem talmudischen Grundsatz, dass eine Empfängniss lediglich in den 3 Tagen (nicht später) nach geschehenem Coitus statthaben könne. Vergl. *Tr. Berachoth 60*, wo es heisst: שלשה ימים הראשונים יבקש אדם רחמים שלא יסריח.

Lib. XXXVIII. Tit. XVI. L. 3. § *11, 12. Nov. XXXIV. Cap. 2.*) setzt den Termin von 182 Tagen für die Anerkennung lebensfähiger Geburten fest. Jedes an und nach dem 182sten Tage seit der Hochzeit oder nach einem eingestandenen Coitus geborne Kind, welches lebend zur Welt kömmt, wird civilrechtlich als ein lebensfähiges erkannt, und ebenso wird jedes lebensfähige und am Leben bleibende Kind, wenn es nach dem 181sten Tage, oder vor Beendigung des 10ten Monats nach einem gewissen Coitus geboren ist, als aus demselben erzeugt, betrachtet.

Diese Bestimmungen gelten also in allen Fällen, wo über Erbschaftsrechte, Vaterschaft und Rechtmässigkeit des Kindes entschieden werden soll.

Der *Code Napoleon* (*Lib. I. Tit. VII.* § *312.*) stimmt mit dem römischen Gesetze zusammen, indem er festsetzt, dass ein Kind, welches während der Ehe empfangen wurde, den Ehegatten zum Vater habe. Dieser ist jedoch berechtigt, das Kind für das Seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, dass er in der ganzen Zwischenzeit von dem 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt des Kindes, sei es wegen Entfernung, oder durch Folgen eines Zufalles, sich nicht in dem Zustande befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

Das *österreichische Gesetzbuch* bestimmt (*Thl. III.* § *135.*) im Allgemeinen, dass Kinder die im siebenten bis zehnten Sonnenmonate nach geschlossener Ehe von der Gattin geboren wurden, für rechtmässig zu erkennen sind. Die nach dem zehnten Monat gebornen, unterwirft es der Untersuchung der Kunstverständigen.

e) Von den Merkmalen der Schwangerschaft.

Ein Urtheil über wirklich bestehende Schwangerschaft lässt sich nur dann mit Gewissheit geben, wenn sowohl

durch das Befühlen des weiblichen Unterleibes von aussen, als auch mittelst Exploration durch die Vagina, **Kindestheile** im Mutterleibe wirklich wahrgenommen worden sind. Ohne diese Zeichen sind alle übrigen nur von der Art, dass sie im günstigsten Falle, mit einem grössern oder geringern Grade von Wahrscheinlichkeit, Schwangerschaft annehmen lassen. Die Alten und namentlich der Talmud geben in dieser Beziehung ziemlich unsichere Mittel an, wodurch eine Schwangerschaft erkannt werden sollte. Ein dicker, hochaufgetriebener Unterleib, namentlich nach Verlauf dreier Monate, seitdem ein Coitus stattgefunden hat (כריסה בין שניה), Anschwellung der Brüste (oder gar Ausfliessen von Milch aus denselben) (בדיקה בדדים), endlich gewisse Spur-Zeichen, welche die Fusstritte einer Schwangern in lockerer Erde zurücklassen sollen (בדיקה בעפר תיחוח), kommen beim Talmud nicht selten auch in der Praxis vor, nach welchen in zweifelhaften Fällen entschieden wurde. (Vergl. *Tr. Jebamoth 42,* und namentlich *Raschi* zu dieser Stelle). Doch ist dem Talmud auch schon die extrauterine, so wie die verschiedenen Arten der Mola-Schwangerschaft bekannt, wo also zu vermuthen steht, dass die vorhererwähnten angegebenen Merkmale, nur unter gewissen Umständen und mit ziemlicher Behutsamkeit als Norm anerkannt worden sind. (Vgl. *Tr. Nidda, Abschn. IV. ff.*)

f) Criterium einer überstandenen Geburt.

Wenn es sich in der gerichtlichen Medicin um die Anwendung der Criterien einer überstandenen Geburt handelt, so muss unterschieden werden, ob die Geburt kürzlich oder längst stattgefunden hat. In Fällen ersterer Art, wo nur einige Stunden oder Tage seit der Geburt verflossen sind, kann meist mit Gewissheit der stattgehabte Vorgang der Geburt entschieden werden, so wie auch in diesem Zeit-

zumal eine Frage negativer Art, immer mit *Sicherheit* zu erledigen ist. Anders verhält es sich aber da, wo die Geburt schon vor längerer Zeit vor sich gegangen ist, weil sich die physischen Merkmale alsdann so verwischen, dass man selten die betreffenden Zeichen mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen kann.

Unter den physischen Zeichen einer kurz überstandenen Geburt werden im Talmud angegeben: das Vorfinden der Nachgeburt (שליא), indem es heisst: שליא סימן ולד באשה; das Vorhandensein des *Schepir* (שפיר), Mutterkuchen (*Placenta uteri*) und des Häutleins (*Membranae foetus*), so wie auch eines *Sandals* (אין סנדל שאין עמו ולד); endlich auch, nach Einigen, Blutabgang aus den innern Geburtstheilen, אי אשר לפתיחת הקבר בלא דם (vergl. *Tr. Nidda* 25 u. 26.)

Die von den neuern Gerichtsärzten aufgestellten Merkmale zur Erkennung einer kürzlich stattgehabten Geburt sind: das Eingerissensein des Schambändchens und zuweilen auch des Mittelfleisches, erschlaffte Vagina und der tiefer herabhängende, sich weicher und lockerer als sonst anzufühlende, mehr längliche Scheidenabschnitt, wo denn der Muttermund noch ausgedehnt ist.

Der Uterus zieht sich nach Ausstossung der Frucht nicht sogleich wieder völlig zusammen, enthält dann manchmal noch den Mutterkuchen oder Theile desselben. Nach Ausstossung des Mutterkuchens fühlt man die Gebährmutter als eine runde harte Kugel durch die Bauchdecken, endlich auch meist Blutabgang aus den innern Genitalien. Indessen lässt die Abwesenheit einiger oder aller dieser Zeichen keinesweges den Schluss zu, dass keine Geburt vergegangen sein müsse, indem individuelle körperliche Verhältnisse, künstliche Einwirkungen (von denen auch schon der Talmud spricht, indem es heisst: אשה מעמה עצמה שלא תראה מעוברת vergl. *Tr. Jebamoth* 42, *a.*), eine unzeitige Geburt und

dergleichen, die Merkmale ganz verwischen können. Die in weiterm Verlaufe des Wochenbettes vorkommenden Zeichen sind: der Lochienfluss (unter der biblisch-talmudischen Benennung „דמי טהרה"), der mit dem weissen Flusse verwechselt werden könnte, doch aber durch seine eigenthümlichen Merkmale im Verlaufe, wol in den meisten Fällen mit Gewissheit erkannt wird; das Vorhandensein von wirklicher Milch in den Brüsten, was nur mit andern Umständen von Gewicht ist.

Dass der Mangel oder das Vorhandensein des Hymens Nichts für sich beweist, ist bereits in der *1. Abth. dieser Staatsarzneik. der Israeliten S. 34.* bemerkt worden.

Die Erkenntniss, dass ein Abortus stattgefunden habe, wenn das Product selbst bei Seite geschafft worden ist, lässt sich nicht aus der Beschaffenheit der Genitalien mit Sicherheit gewinnen; die ganze Art des Vorganges des verdächtigen Geburtsactes mit der dabei stattfindenden, gewöhnlich sehr heftigen Blutung, müssen mit in Erwägung gezogen werden.

II. Von den Lebensaltern.

a) Ueber die Bestimmung des Lebensalters im Allgemeinen.

Die Bestimmung des Lebensalters eines Menschen kann in vielen Fällen für die Rechtspflege von sehr grosser Wichtigkeit werden, und obgleich diese Bestimmung mit einer gewissen Schärfe und Verlässigkeit zu treffen, in so fern sich das Urtheil auf eine ziemlich genaue mathematische Feststellung hinsichtlich der Zeit ausdehnen soll, meist unmöglich ist, so bleibt es doch aber jedenfalls noch einflussreich, und nicht selten auch dem Interesse der Rechts-

pflege genügend, mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit ein Urtheil zu fällen, welches eine Negation oder das „Ungefähr“ eines fraglichen Zeitpunktes ausspricht.

Bereits in der 2. *Abth.* des *I. Bandes S. 4.* der *Bibl.-talm. Medicin* ist erwähnt worden, dass das Leben des Menschen eigentlich mit dem Momente der Zeugung und Empfängniss beginnt, und von da an, bis zum natürlichen Tode im höchsten Greisenalter, eine ununterbrochene Reihe von Evolutions- und Revolutionsprocessen statt hat, mithin also auch der noch ungeborne Mensch in rechtlicher Beziehung in Betracht kommen müsse, und es daher irrig ist, die Lebensperiode des Menschen erst mit der Geburt beginnen zu lassen.

Es darf natürlich aber bei Bestimmung des Alters für die Praxis durchaus nicht ausser Acht gelassen werden, dass verschiedene besondere Zustände, die entweder in der Individualität liegen, oder unter deren Einfluss die Individualität steht, mehr oder weniger grosse Modificationen zu bewirken vermögen, welche im concreten Falle nicht unberücksichtigt gelassen werden müssen, wie z. B. Krankheit, krankhafte Anlagen, Klima, Lebensart u. dgl.

b) Fötus-Periode.

Die Fötus-Periode umfasst den Zeitraum des normalen Aufenthaltes des Menschen in der Gebärmutter, objectiv also die Periode während der mittleren Dauer der Schwangerschaft.

Was die Merkmale betrifft, welche diese Periode charakterisiren und behufs medicinisch-gerichtlicher Praxis angewendet werden können, so erscheint der in seiner Verbindung mit dem mütterlichen und kindlichen Organismus bestehende Nabelstrang als das sicherste physische Merkmal. Doch fällt auch dasselbe weg in der frühern Zeit des Le-

bens des Embryos und nachdem das Kind zur Welt geboren; indessen kann es hier noch kurze Zeit mittelst der Nabelschnur mit der Mutter verbunden sein. (Vergl. *Talmud Tr. Nidda 25. Bechoroth 19.*)

Hinsichtlich der ursprünglichen Entwickelungs-Periode der menschlichen Frucht, so sind die Talmudisten darüber getheilter Ansicht. Einige sind der Meinung, dass das Haupt und die ihm zunächst liegenden Organe sich zuerst bilden: לימא הני תנאי כדתניא, מהיכן הולד נוצר, מראשו וכולו (*Tr. Joma 85.* und *Sota 45.*); wogegen wiederum Andere es dafür halten, dass der Mittelpunkt des menschlichen Körpers, und namentlich die den Nabel umgebenden Theile zuerst gebildet werden אבא שאול אומר מטבורו וכולו *) (*ibid.*)

Der Talmud behauptet ferner, dass in dem ersten Stadium der Fruchtbildung, der Embryo eine Heuschreckenförmige **) Gestalt habe (d. h. die obern und untern Extremitäten beginnen als stumpfe Umrisse hervorzuragen); die beiden Augen — wovon jedes in gleicher Entfernung von einander abstehe — sind den Fliegen-Augen ähnlich (bilden zwei kleine schwarze Punkte). Die Nase, einschliesslich der beiden Naselöcher, — welche aber noch ganz nahe an einander stehen — sind gleichfalls Fliegenpunkten ähnlich. Der Mund bildet einen haarschmalen Streifen. Die Extremitäten sind in diesem Stadium noch nicht entwickelt, so

---

*) Die in *Tr. Nidda S. 25, a.* befindliche Stelle, wo es heisst: אבא שאול אומר תחלת בריתו מראשו, ist offenbar corrumpirt und dürfte hier entweder רבי ישמעאל anstatt אבא שאול, oder gar כרשון (d. i. „wie eine Heuschrecke") anstatt מראשו zu lesen sein, welche letztere Conjectur auch der Verfasser des *Aruch* (*s. v.* רשון) annimmt. (Vergl. auch *Jalkut Ijob*, wie auch *Tosphot zur ang. Talmudstelle* und zu *Tr. Joma 85.*)

**) Nach obiger Lesart des *Aruch* u. A. m.

dass sich die Gliederung derselben, so wie die Finger- und Zehenbildung noch nicht erkennen lässt.

ת״ר איזהו שפיר מרוקם וכולו, שתי עיניו כשתי טיפין של זבוב ומרוחקין זה מזה, שני חוטמין כשתי טיפין של זבוב ומקורבין זה לזה, ופיו פתוח כחוט השערה וכולו וחתוך ידים ורגלים אין לו, ועליו מפורש הלא כחלב תתיכני וכגבינה תקפיאני עור ובשר תלבישני ועצמות וגידים תסוככני חיים וחסד עשית עמדי ופקודתך שמרה רוחי.

(*Tr. Nidda* 25, *a.*)

Im spätern Verlaufe (etwa zu Ende des dritten Monats) wo bereits Placentalbildung eingetreten ist, sind an dem Embryo (oder eigentlich jetzt **Fötus** genannt) bereits die Nasenlöcher deutlich vorhanden, die Extremitäten zeigen nun deutlich die Finger- und Zehenbildung, auch kann das Geschlecht unterschieden werden.

Im Talmud heisst es in dieser Beziehung:

תנא שתי ירכותיו כשתי חוטין של זהורים וכולו, וגויתו בעדשה, ואם היתה נקבה נדונת כשעורה סדוקה לארכה. (*ibid.*)

Um die Geschlechtsunterscheidung leichter bewerkstelligen zu können, empfiehlt der Talmud die Sondirung mittelst einer hölzernen Sonde.

כיצד בודקין אותן לידע אם הוא זכר או נקבת וכולו, מביא קיסם שראשו חלק ומנענע באותו מקום אם מסבסך בידוע שזכר הוא, ואם לאו בידוע שנקבה היא (*ibid.* 25, *b.*)

Hinsichtlich der Untersuchung wegen des Entwickelungsgrades eines Embryos, berichtet der Talmud von Mar Samuel, dass er einen solchen genau anzugeben gewusst habe.

ההוא שפירא דאתיה לקמיה דמר שמואל, אמר הא בר ארבעין וחד יומא וכולו (*ibid.*)

Der Talmud setzt überhaupt als Grundsatz fest, dass es vor dem 41sten Tage völlig unmöglich sei, über den geschlechtlichen Charakter des Embryos zu urtheilen, wenn gleich Hoden und *Ovaria* in ihrer ersten Anlage allerdings schon vorhanden sind; so wie auch, dass vor diesem er-

wähnten Zeitraume der Embryo noch als keine eigentliche Frucht zu betrachten sei. (Vergl. *Tr. Nidda 30.*)

Als sicheres Zeichen einer in fortgeschrittener Ausbildung bereits begriffenen Frucht giebt der Talmud die Haarbildung an. לא העביד עובדא עד שישעיר (*ibid. 25, b.*)

Endlich bezeichnet der Talmud die Lage des Fötus im Mutterleibe in der vorgeschrittenen Periode wie folgend: דרש ר׳ שמלאי למה הולד דומה במעי אמו, לפנקס שמקופל ומונח ידיו על שתי צדעיו, שתי אציליו על שתי ארכובותיו וב׳ עקביו על ב׳ עגבותיו, וראשו מונח לו בין ברכיו, ופיו סתום וטבורו פתוח וכולו, וכיון שיצא לאויר העולם נפתח הסתום ונסתם הפתוח שאלמלא כן אינו יכול לחיות אפילו שעה אחת.

„*Rabbi Simlai* erklärte, dass das Kind im Mutterleibe einem zusammengerollten Buche ähnlich, liege; die Hände sind auf beiden Seiten zusammengelegt, beide Ellenbogen*) auf die Hüfte und die Fussferse auf die Hinterbacken gestützt, das Haupt zwischen den Knieen (d. h. über den Knieen gebückt); der Mund ist geschlossen, aber der Nabel offen; es geniesst dieselbe Nahrung, welche die Mutter zu sich nimmt (es wird nämlich von dem Geblüte der Mutter ernährt), Excretion findet nicht statt, weil die Mutter dadurch gefährdet werden würde. Mit der Geburt wird der Nabel geschlossen, der Mund aber geöffnet, sonst würde das Kind unmöglich leben können. (*Tr. Nidda 30, b.*)

c) Lebensfähigkeit der Neugebornen.

In gerichtlich-medicinischem Sinne versteht man unter **Lebensfähigkeit der Frucht** denjenigen Zustand der-

---

*) Nach *Tosphot*, wo das Wort אציל durch קוד״א, *coude*, „Ellenbogen“ erklärt wird. *Raschi* hingegen commentirt es durch אישׁ״ילים, *aissell*, d. i. Achselhöhle.

selben, wo sie vermöge der vorhandenen körperlichen Eigenschaften im Stande ist, selbstständig und nach wahrscheinlicher normaler Dauer, das Leben fortzusetzen; welcher fragliche Gegenstand unter der Benennung בן של קיימא und שכלו לו חדשיו, auch im Talmud erörtert wird (vergl. *Tr. Nidda 44.*). Doch ist zu bemerken, dass die Möglichkeit der Lebensfähigkeit des fötalen Organismus vor der vollständigen Reife, eine Thatsache der Erfahrung ist, welche auf der Einrichtung beruht, dass die Natur nirgends so karg ist, um ein Organ bloss mit denjenigen Kräften auszustatten, deren es sonst nur bei ganz normalen Verhältnissen bedarf, wofür jede Krankheit schon als Beleg dienen mag. Die Reife der Frucht ist für sich zwar unstreitig ein entscheidender Grund für die Lebensfähigkeit derselben, jedoch nicht der einzige, und auch nicht ein unbedingter, indem es krankhafte Zufälle giebt, welche auch bei der Reife der Frucht die Lebensfähigkeit aufzuheben vermögen. Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann demnach lebendig zur Welt gekommen sein, sogar einige Zeit ausserhalb des Mutterleibes gelebt haben, und dennoch nicht lebensfähig sein, wenn es nicht reif genug ist, um das Leben fortsetzen zu können; dagegen kann ein Kind wegen Krankheit oder eines organischen Fehlers die Ursache eines ganz nahen Todes mit zur Welt gebracht haben und dennoch als lebensfähig betrachtet werden, wenn es die gehörige Reife und Zeitigung im Leibe der Mutter erlangt hat. Wie sich der Talmud in dieser Beziehung erklärt, vergl. *Tr. Sabbath 135*, *Sanhedrin 57, b.*, *Nidda 44, b.*, *Jebamoth 36. ibid. 80.*

d) Jünglings- und Jungfrauenalter.

Es ist das Alter der eintretenden Mannbarkeit und beginnt mit der eintretenden Selbstständigkeit des Geschlecht-

lichen, also beiläufig mit dem dreizehnten bis siebenzehnten Jahre. Wie bereits oben (*S. 10.*) bemerkt worden ist, nimmt der Talmud im Allgemeinen den Beginn eines solchen Zeitpunktes für den Mann mit dem vollendeten dreizehnten, und für das Weib mit dem vollendeten zwölften Jahre an; doch lässt er hier nach Umständen gewisse Ausnahmen statuiren. Als Merkmal dieser Periode giebt derselbe für beide Geschlechter an: das Vorhandensein eines Haarwuchses an den Genitalien. Ausser diesem erwähnten Merkmale, werden daselbst für das weibliche Geschlecht noch verschiedene andere Kennzeichen angegeben und zwar: Merkliche Anschwellung des Busens, so dass darunter sich eine Falte bildet, (משיעלה הקמט תחת הדד); ein noch höherer Grad der Reife wird angegeben, wenn bereits die Brustwarzen elastisch werden, (כדי ליתן יד על העוקץ והוא שוקע ושוהא לחזור). Andere bezeichnen auch das Erscheinen der dunkelbraunen Farbe an dem Cirkel um die Warze (*areola*) משישחירו הפיטומות.

Endlich unter mehrern diversen Zeichen, auch noch das Lockerwerden des Schamhügels [מקום חפות] משנתמעך הכף. (Vergl. *Tr. Nidda 47*, so wie auch die *Tosiphta* zu demselben Tractate.)

Auch in der Bibel werden ähnliche Merkmale für die erwähnte Periode aufgestellt. So heisst es in *Ezechiel Cap. 16, 7*: שדים נכונו ושערך צמח, „der Busen bereits gewölbt und dein Haar hervorsprossend.“ (Vergl. auch *ebendaselbst Cap. 23, 3. 21.*)

Hinsichtlich der sämmtlichen hier angeführten Merkmale, so lassen dieselben sich aber im Allgemeinen nicht ganz genau bestimmen. Clima, Lebensart und individuelle körperliche Beschaffenheit bedingen ansehnliche Schwankungen, und die innern organischen Verhältnisse, worauf das Erscheinen der Periode der Mannbarkeit und die mit derselben verbundene physiologische Fähigkeit der Zeugung

beruht, sind theils unbekannt, theils können sie während des Lebens nicht ganz mit völliger Gewissheit allgemein erforscht und angegeben werden, und macht auch schon der Talmud darauf aufmerksam, dass alle diese Zeichen nur annäherend, keineswegs aber mit mathematischer Gewissheit für alle Fälle das Alter bestimmt werden könne; indem nicht selten, je nach Umständen und Individualität, manche Abweichungen stattfinden. So behauptet Rabbi Simon ben Gamliel von der weiblichen Jugend, welche in Städten wohnen und dort Gelegenheit haben öfter Bäder zu benutzen, dass bei ihnen das Behaartwerden der Körpertheile sich weit früher einstelle, als dieses bei den Dorfbewohnerinnen der Fall sei, wogegen aber bei letztern die frühere Wölbung des Busens vorkommt, in Folge ihrer anstrengenden körperlichen Arbeiten.

תניא רבי שמעון בן גמליאל אומר בנות כרכים תחתון ממהר לבא מפני שרגילות במרחצאות, בנות כפרים עליון ממהר לבא מפני שטוחנות ברחים.

(*Tr. Nidda 48, b.*) Ebenso wird behauptet, dass bei den Töchtern der Bemittelten sich in der Regel die rechte Brust früher als die linke wölbe, in Folge des von ihnen auf der rechten Seite gewöhnlich anhabenden Umschlagetuches, wogegen bei der ärmern Classe sich die linke früher als die rechte wölbe, indem selbige gewohnt sind an der linken Seite Wasser zu schöpfen, oder auch ihre Geschwister umherzutragen.

בנות עשירים צד ימין ממהר לבא שנישוף באפקריסותן, בנות עניים צד שמאל ממהר לבא מפני ששואבות כדי מים עליהם, ואיבעית אימא מפני שנושאין אחיהן על גסיהן. (*ibid.*)

So Untersuchungen in dieser Beziehung bei weiblichen Individuen erheischten, wurden solche in der Regel (um das sittliche Gefühl nicht zu verletzen) durch Frauen vollzo-

gen (*ibid.*) ה״ר כל הנבדקות נבדקות על פי נשים (Vergl. auch *Tosphoth* zur angeführten Talmudstelle.)

e) Das reife Alter und das Greisenalter.

Das reife oder stehende Alter, welches die Rabbinen durch ימי עמידה bezeichnen, fängt mit der vollendeten Entwickelung des Organismus an und dauert bis zum Eintritte des höhern Alters (beim Manne etwa in die funfziger und beim Weibe bis in die vierziger Jahre). Das ganze Aeussere zeigt die dem Individuum zukommende vollendete Ausbildung, körperliche und physische Kraft. Mit der Neige der fünfziger Jahre etwa, geht das reife, sogenannte männliche Alter, in das Greisenalter mehr oder minder deutlich über. Sind bisher die Haare des Hauptes nicht grau geworden, so nehmen sie jetzt diese Farbe an und allmälich werden die bekannten Symptome der Abnahme der körperlichen und meist auch der geistigen Lebensenergie deutlicher bemerkbar: verminderte Ernährung des Körpers, Steifheit und Schwäche der Muskeln, Krümmung des Rückgrates, Runzeln der Haut, Abnahme der innern und äussern Sinne, des Gedächtnisses, der Urtheilskraft und des Zeugungs- und Geschlechtsvermögens. Diese Erscheinungen treten mit dem höhern Greisenalter, der sogenannten *Senectus decrepita*, immer deutlicher und intensiver hervor, bis entweder der natürliche oder durch Krankheit hervorgerufene Tod diese letzte Periode des menschlichen Lebens schliesst.

In dieser Beziehung charakterisirt der Talmud die verschiedenen Lebensperioden des Menschen wie folgend:
בן חמש שנים למקרא וכולו בן עשרים לרדוף בן שלשים לכח בן ארבעים לבינה בן חמשים לעצה בן ששים לזקנה בן שבעים לשיבה בן שמונים לגבורה בן תשעים לשוח בן מאה כאלו מת ועבר ובטל מן העולם.

„Vom fünften bis zum funfzehnten Lebensjahre ist die Unterrichtsperiode; zu achtzehn Jahr soll man heiraten;

mit zwanzig beginnen die Erwerbsjahre; mit dem dreissigsten Jahre ist der Mensch ins Stadium der physischen Kraft und körperlichen Ausbildung getreten. Mit den vierziger Jahren hat bereits auch der Geist die höchste Stufe der Vollkommenheit erreicht; zu funfzig ist man erfahrungsreich; zu sechzig beginnt das höhere Alter; zu siebenzig das Greisenalter, zu achtzig das höchste Greisenalter; zu neunzig das niedergebeugte Alter; zu hundert Jahren endlich ist der Mensch, als wäre er schon todt, also abgetreten und verschollen von der Weltbühne. (*Mischna Aboth, Abschn. V. 22.*)

Ueber die speciellen Merkmale und Verhältnisse des Greisenalters, welche in der Bibel und im Talmud erwähnt werden, ist bereits in der *Bibl.-talm. Medicin Bd. I. 2. S. 4 ff.* ausführlich abgehandelt worden. Schliesslich mag hier noch bemerkt werden, dass der Talmud der Ansicht ist, dass wenn ein weibliches Individuum bei sonst normalem Gesundheitszustande aus natürlicher Körperschwäche nicht im Stande ist auf Einem Fusse stehen zu können, dieses als Merkmal des höhern Alters anzunehmen sei. איזהו זקנה? כל שאינה יכולה לעמוד על רגל אחת.

Dabei ist zu bemerken, dass im höhern Alter, sowie auch in seiner Abgrenzung vom Greisenalter, eine merkliche Verschiedenheit zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte stattfindet. Denn die Geschlechtsthätigkeit hört bei dem ersten sehr allmälich auf und findet sich oft noch in sehr hohem Alter nicht ganz erloschen. Beim Weibe hingegen erlischt sie weit früher und mit einer bestimmt zu bezeichnenden Erscheinung, dem Aufhören der Menstruation. Es folgt denn bei dem weiblichen Geschlechte eine eigenthümliche Lebensperiode, deren Eintritt sich oft durch einige körperliche Erscheinungen ausdrückt, welche eine gewisse Mannähnlichkeit bewirken. (Vgl. *Friedreich's*

Handbuch I. S. 112. Mende's Handb. der gerichtlichen Medicin, IV. Cap. 37 ff.)

III. Von den Körperverletzungen und der Tödtung.

a) Allgemeiner Begriff der Körperverletzung.

Eine Körperverletzung oder eigentlich Gesundheitsstörung im gerichtlich-medicinischen Sinne ist jede Störung oder auch nur Verschlimmerung des individuellen körperlichen oder geistigen Befindens.

Im Geiste des Strafrechtes kann also nicht bloss an einem Gesunden, sondern auch an einem Kranken eine Körperverletzung verübt werden, da jeder Kranke, wie intensiv er erkrankt sein mag, immer noch einen relativen Gesundheitszustand besitzt, der erst mit dem Eintritte des Todes aufhört; ja es kann die Körperverletzung eines Kranken sogar strafbarer sein, als die eines Gesunden, weil des erstern Natur geringere Widerstandskraft gegen verletzende Unbilden zu bieten vermag.

Je nach Verhältniss des geringern oder höhern Grades der Körperverletzung und Gesundheitsstörung und der dabei zugleich obwaltenden Umstände, wird auch das Mass der darauf folgenden Strafe von den meisten Gesetzgebungen festgesetzt. Eben so werden von den meisten ältern und neuern Gesetzgebungen, und namentlich auch Seitens der biblisch-talmudischen, bei Körperverletzung auch noch besondere gewisse Umstände berücksichtigt; z. B. ob durch die Verletzung irgend eine positive Werthverminderung (bleibender Schaden) der Person (נזק) stattgefunden; ob dadurch eine relative oder positive Erwerbsunfähigkeit (שבת) bewirkt worden sei; ob die Verletzung mit gleichzeitiger Beschämung oder Schändung der verletzten Person verbunden war (בושה ופגם); endlich auch in welchem mindern oder höhern

Grad Schmerzen in Folge der Verletzung verursacht worden sind (צער) u. s. w. (Vergl. *Tr. Baba-kama 85 ff.*)

Die Körperverletzungen können, je nach den Umständen, entweder leichte, schwere, oder auch lebensgefährliche sein. Nach ihren Folgen sind leichte Verletzungen diejenigen, welche keine bleibende und bloss kurzdauernde Gesundheits- und beziehungsweise körperliche oder geistige Functionsstörung in sich schliessen. Schwere Verletzungen sind alle diejenigen, welche langdauernde oder bleibende Störung des relativen Wohlbefindens, körperlicher oder geistiger Functionen, erhebliche bleibende und von andern Menschen beim Umgange mit ihnen leicht wahrnehmbare Configurations-Störung eines Körpertheiles, zur wahrscheinlichen, oder gar gewissen Folge haben, gleichviel, ob die Verletzung diese Folge allgemein oder nur ausnahmsweise in diesem Falle bewirkt, ob sie durch Hilfe der Kunst abgewendet werden kann oder nicht. Es genügt hier, wenigstens für einen gewissen Grad der Strafe, das vollständige Vorhandensein des objectiven Thatenbestandes, wenn im concreten Falle die durch rechtswidrige Handlung entstandene Verletzung die Ursache der genannten Folgen ist.

Lebensgefährliche Verletzungen sind solche, welche einen Krankheitszustand involviren, der den Tod mittelbar oder unmittelbar zur gewissen oder sehr wahrscheinlichen Folge hat.

b) Von den Körperverletzungen und der Tödtung insbesondere.

Die biblisch-talmudische Gerichtspflege beurtheilt bei vorkommenden Verletzungen und Tödtungen die dabei verwaltenden Folgen, derart, dass selbige, wenn der Urheber einer solchen durch seine Handlung nicht, oder nicht vollständig verschuldet hat, diesem auch nicht angerechnet wer-

den können; und ist es demnach für die richterliche Beurtheilung des subjectiven Thatbestandes von Einfluss und Wichtigkeit, die etwaigen Umstände oder mitwirkenden Ursachen kennen zu lernen, welche in einem concreten Falle auf den Erfolg der Verletzung oder Tödtung positiv bestimmend eingewirkt haben; weshalb in allen solchen Fällen gerichtsärztliche Aufgabe wird, nach Herstellung des objectiven Moments des Thatenbestandes, die fraglichen Umstände und resp. mitwirkenden Ursachen und die Art und den Grad der Einwirkung zu bestimmen.

In dieser Beziehung setzt die Bibel fest, „dass wenn Männer in Zank gerathen und Einer schlägt den Andern mit einem Steine oder mit der Faust, und er stirbt zwar nicht, muss aber zu Bette liegen: ist darauf zu sehen, dass wenn er wieder aufsteht und an einer Krücke auf der Strasse umhergehen kann, so soll der Schläger (von der Strafe, welche für Todtschlag bestimmt ist) frei sein. In diesem glücklich abgelaufenen Falle jedoch hat derselbe ihm die Versäumungskosten (wegen verursachter momentaner Erwerbsunfähigkeit) zu erstatten und muss ihn zugleich heilen lassen. *(2. B. Mos. 21, 18. 19.)* „Schlägt Jemand seinen Knecht oder seine Magd mit dem Zuchtstocke und er stirbt unter seiner Hand, so wird es gerochen (durch Hinrichtung durchs Schwert). Wenn er jedoch einen Tag oder zwei Tage noch lebt (der Talmud nimmt als Norm 24 Stunden an), soll es nicht gerochen werden, weil es sein Geld (Leibeigenthum) ist, (mithin derselbe ursprünglich im Rechte war eine körperliche Züchtigung vorzunehmen, und bei so vorwaltenden Umständen, auf eine Strafmilderung Anspruch zu machen habe *(ibid. v. 20, 21.)*.

Wie die mosaische Gesetzgebung beim Verbrechen der gewöhnlichen Tödtung die Strafe feststellt, vergl. *ibid. v. 12. — 3. Buch Moses 24, 17. 21.* Vergl. auch *Talmud*

Tr. Sanhedrin. *Maimonides* erläutert diese Stellen wie folgend:

המכה את חבירו בזדון באבן או בעץ והמיתו, אומדין הדבר שהכהו בו והמקום שהכהו עליו, וכח ההכאה, וכח ההורג וכח הנהרג, ואף אם פטרוהו בית דין, סוף סוף לפני השם גלוי ודוע ושגרם מיתתו ישפט בידי השם ויומת בידי שמים.

„Wenn Jemand seinen Nächsten vorsätzlich mit einem Steine oder einem Holze schlägt und ihn tödtet, so hat das Gericht die Verpflichtung eine Untersuchung, resp. Begutachtung anzustellen hinsichtlich des *corpus delicti*, des Ortes, wo die That geschehen, des Grades der Intensivität des geführten Schlages, des Schlägers und des Geschlagenen, worauf nach Massgabe aller dieser Umstände ein Urtheil zu fällen ist. Selbst in dem Falle, wenn das Gericht auf Grund dieser Umstände nach Analogie des Gesetzes, den Thäter freizusprechen gezwungen war, so wird dieser demungeachtet von dem allwissenden Weltenrichter, dem sein Verbrechen, in Folge dessen er den Tod eines Menschen verschuldet hat, genau bekannt ist, nicht ungestraft bleiben und seiner verdienten Todesstrafe durch Gott gewiss nicht entgehen können." (Vergl. *Maimonides Hilchoth Rozeach etc. Abschn. 3.*)

Wie bereits erwähnt worden ist, so hat bei Gliederverstümmlungen in der Urperiode der alten Völker das Wiedervergeltungsrecht stattgefunden, und auch die Bibel (*1. B. Mos. 9, 6. 2. B. Mos. 21, 24. 25. 3. B. Mos. 24, 19, 20.*) setzt fest: „Wer seinen Nebenmenschen verletzt, dem geschehe wie er gethan, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Bruch für Bruch, Hand für Hand, Fuss für Fuss, Brandmal für Brandmal, Wunde für Wunde, Beule für Beule."

Allein da eine solche Wiedervergeltung doch nicht immer im wahren Sinne des Wortes und der Gesetzgebung hätte stattfinden können, denn angenommen, es hätte Jemand durch

einen Schlag auf das Auge, dieses derartig verwundet, dass ihm dadurch zwar nicht die vollständige Sehkraft, aber doch etwa ein Drittel oder Viertel derselben verloren gegangen sei, so wird in diesem Falle doch gewiss ganz unmöglich sein, eine eben so genaue Wiedervergeltung, dass nämlich an dem Auge des Schlägers die Schwächung seines Auges um ein Drittel oder Viertel Sehkraft, und nicht mehr und nicht minder erzielt werde, statuiren zu können; oder im Falle der Thäter schon blind gewesen ist, wie sollte an ihm in solchem Falle eine Wiedervergeltung angewandt werden können? Deshalb lehrt der Talmud, dass nach der Tradition hier keine absolute Wiedervergeltung, sondern bloss eine von den Richtern nach Massgabe der Umstände abzuschätzende Schadloshaltung, resp. Abfinden mit Geld (vielleicht ausserdem auch noch Kerkerstrafe, oder er erhielt diese Strafe so lange er die vom Gerichte ihm zuerkannte Geldstrafe noch nicht erlegte) gemeint sei; indem die Bibel eine direkte Wiedervergeltung nur beim Morde festgestellt habe, vergl. *4. B. Mos. 35, 31.*, so wie obige angeführten Bibelstellen. (Vergl. auch *Talmud Tr. Sanhedrin 79, a. Baba-kama 83, b.*)

Ferner heisst es in der Bibel: „Wenn zwei Männer im Zanke heftig aneinander gerathen und die Frau des Einen will ihren Mann von der Hand des Schlägers retten, geht hin und ergreift diesen bei den Hoden: so haue ihr ohne Verschonen die Hand ab.“ (*5. B. Mos. 25, 11. 12.*)

Der Talmud ist aber der Ansicht, dass auch hier, wie bei der oben erwähnten Gliederverstümmlung nur eine Schadloshaltung gemeint sei. (Vgl. *Tr. Sanhedrin 28, a.*)

Der Talmud setzt als Grundsatz fest, dass wenn Jemand in Folge einer erhaltenen Ohrfeige taub wird, der Thäter wegen der verursachten Verletzung unbedingt zu verurtheilen sei. Wenn aber Jemand in Folge eines ihm

vorsätzlich beigebrachten überlauten Schalles verletzt wird (etwa durch ein Blaseinstrument etc.), so soll der Thäter nur in dem Falle verurtheilt werden, wenn er den Verletzten mittelst der Hand am Ohre ergriff und ihm zu gleicher Zeit einen derartigen Schall versetzte, widrigenfalls aber er (wegen des bloss erregten Schalles) keineswegos zu verurtheilen sei.

המבעית את חבירו פטור (מדיני אדם) כיצד תקע לו באזנו וחרשו פטור, אחזו ותקע בו וחרשו חייב.

(Vergl. *Tr. Baba-kama 85.*)

Endlich entscheidet der Talmud, dass in dem Falle, wo eine Beule (erhebliche Verwundung) im innern Ohre zu ermitteln sei, anzunehmen ist, dass keine (in Folge eines Schlages etc. aufs Ohr erfolgte) Taubheit ohne vorangegangene Verwundung, resp. Beule, der innern Gehör-Organe entstehen könne. אי אפשר לחרישה בלא חבורה (*ibid. 86, 2.*)

c) Verletzung der Schwangern.

Als besondere Art von Körperverletzung ist auch die durch körperliche Misshandlung verursachte Niederkunft einer Schwangern zu betrachten, — und zwar gemäss der neuern, so wie auch einiger ältern Gesetzgebungen, — lediglich in dem Falle, wenn sie mit einem todten, oder unreifen (nicht lebensfähigen) Kinde niedergekommen, oder wenn das Kind nach der Geburt in Folge der Misshandlung gestorben sei. Zudem fallen auch nicht alle Körperverletzungen der Schwangern unter den Begriff der angeführten, sondern nur diejenigen, welche auf den Zustand der Schwangerschaft Bezug haben und in demselben eine Störung mit nachtheiligem Erfolge für Mutter und Kind begründen. Vergl. hierüber, so wie auch über hier erwähnte verschiedene andere Grundsätze in Bezug auf die allgemeine gerichtliche Medicin, *Dr. Schürmayer's* treffliche Lehrbü-

cher: *„Leitfaden der gerichtlichen Medicin“* und *„Gerichtlich-medicinische Klinik“*, die ich als Grundlage des terminologischen Theiles dieser meiner Monographie in Bezug auf die gerichtliche Medicin öfter benutzt habe.

Was das Gesetz über die Verletzung der Schwangern, vom Standpunkte der Bibel und des Talmuds betrifft, so heisst es darüber zunächst in der Bibel wie folgend:

„Wenn Männer hadern und verletzen eine schwangere Frau, so dass ihr die Kinder abgehen, es ist aber weiter kein Unglück erfolgt, so soll der Thäter mit einer Geldbusse bestraft werden, wie ihm der Ehemann der Frau auflegen wird, oder er bezahlt nach dem Ausspruche der Richter. Ist aber (der Frau selbst) ein Unglück geschehen, so musst du Person für Person hingeben (*2. B. Mos. 21, 22. 23.*). Das hier erwähnte „Unglück“, wo durch den Stoss eine Frühgeburt bewirkt worden ist, erklärt schon *Josephus* (*Alterth. 8, 33.*) dahin, dass er einen der Mutter widerfahrenden Unfall bedeute; wird sie nämlich durch den Unfall beschädigt, so tritt das Recht der Wiedervergeltung ein, ist dieses nicht der Fall und ist bloss die Fehlgeburt die Folge des Stosses, so tritt eine Geldstrafe ein. Dieser Auffassung pflichtet die recipirte Tradition bei. Nach *Dr. Geiger* scheint jedoch der alten Zeit diese Deutung nicht genügt zu haben, da die vergeltende Bestrafung für die Verletzung der Frau dem allgemeinen Gesetze entspricht und keiner besondern Bestimmung bedurfte. Die Septuaginta beziehen daher die ganze Vorschrift auf die früh gebornen Kinder. „Wenn kein Unfall ist“, heisst es bei ihnen: „wenn das Kind noch nicht lebensfähig, nicht vollständig ausgetragen war, dann wird es nicht als Todtschlag betrachtet und bestraft; umgekehrt aber ist der Fall, wenn das Kind bereits lebensfähig war.“ Dieses bedeutet offenbar auch die Trümmer der ältern Tradition, welche die *Mechilta*

(Tr. Dinim c. 8.) aufbewahrt hat. ומה תלמוד לומר וכי ינצו אנשים, לפי שהוא אומר וכי יכה נפש אדם שומע אני אף בן שמונה, תלמוד לומר וכי ינצו אנשים מגיד שאינו חייב עד שיהרג*) בן של קיימא.
„Wozu diese ganze Bestimmung? Weil *3. B. Mos. 24, 17 ff.* das Wiedervergeltungsrecht aufgestellt wird gegen Jemanden, der einen Menschen erschlägt oder verletzt, könnte man denken, das gelte auch bei einem im achten Monate gebornen Kinde; deshalb muss diese Verordnung stehen, welche anzeigt, dass er nur dann der Strafe (des Todes oder einer andern Verletzung) verfalle, wenn er ein lebensfähiges Kind tödtet (oder verletzt)."

Dieses stimmt vollständig mit der Erklärungsweise der Septuaginta überein, wenn es auch der im Verfolge als unbestritten hingestellten Deutung אסון באשה direct widerspricht. Im Talmud *(Tr. Sanhedr. 57, b.)* wird ein Unterschied zwischen Noachiden statuirt. משום ר׳ שמעאל אמרו אף על העוברין, Dem treten aber die andern Lehrer nicht bei; denn nach ihrer, der jüngern Richtung wird die Tödtung des frühgebornen Kindes nie mit dem Tode bestraft, selbst auch dann nicht, wenn es sich als ausgetragen erweist, es liegt hiemit, nach denselben, gar kein Todtschlag vor. (Vergl. *Geiger's „Urschrift und Uebersetzung der Bibel", Breslau 1857. S. 437.)* Hiebei ist noch zu bemerken, dass auch *fol. 79, a.* desselben Tractats eine verschiedene Lehrmeinung hinsichtlich der Auslegung der oben erwähnten Bibelstelle, vorkommt. Denn während daselbst Rabbi Eleasar und die Rabbaniten (רבנן) es dafür halten, dass eine Wiedervergeltung durch Hinrichtung gemeint sei, behaupten dagegen Rabbi Simon und Rabbi (רבי), dass hier nur von Schadloshaltung die Rede sei.

---

*) Der Jalk. hat für שיהרג die Lesart שיכה

d) Von der Körperverletzung in Folge medicinischer Praxis oder sonstiger ausserordentlicher Umstände.

Wenn ein Arzt innerhalb der Grenze seiner Befugniss, bei der Ausübung seiner Kunst aus irgend welcher grober Verletzung der pflichtschuldigen Aufmerksamkeit entweder durch Handeln oder Unterlassen, die körperliche oder geistige Gesundheit eines Kranken so stört, dass daraus bleibender Schaden oder gar der Tod als Folge hervorgeht, so kann derselbe wegen Körperverletzung oder Tödtung bestraft werden, in so fern das Strafgesetz diesen Fall vorhergesehen hat. Die talmudische Gesetzgebung setzt in dieser Beziehung fest, dass wenn ein Arzt oder Chirurg, sogar ein concessionirter, bei seiner Praxis Schaden angerichtet hat, er dafür verantwortlich sei (הרופא שהזיק חייב לשלם). (Vgl. *Tr. Baba-bathra 21.*) Ferner heisst es:

ת״ר הרי שהיה רבו רופא ואמר לו לכחול לו עינו וסמאה, לחתור לו שנו והפילה וכולו..

„Wenn sein (eines Sklaven) Herr Arzt gewesen ist und bei einer unternommenen Augen-Cur es erblindete, oder bei einer Zahnoperation den Zahn ungeschickter Weise ausriss, kann der Sklave, wegen des an ihm in der Cur gemachten ärztlichen Versehens, zum Ersatz dafür, seine Freiheit beanspruchen. (*Tr. Keduschin 24, b.*)

Obgleich nach dem Talmud es dem Arzte nicht grade verboten war unter Umständen anstatt gewöhnlicher Medicamente, sehr drastische zu wählen, um dadurch die Beschleunigung einer Cur zu erzielen, wie es heisst:

אמדוה לחמשא יומא ועבדי ליה סמא חריפתא ואתסי בתלתא יומי וכולי.

(*Tr. Gittin 12, b.*), so wurde aber der Arzt doch im Falle er durch dieses drastische Medicament Schaden angerichtet, dafür verantwortlich gemacht.

Was die Beschädigung der Gesundheit durch ärztliche Handlungen, welche im betrunkenen Zustande verübt wurden, betrifft, so wird die Verantwortlichkeit wol nach denselben Bestimmungsgründen der Zurechnung bestimmt, welche für Handlungen überhaupt, die in Trunkenheit begangen werden, in Anwendung kommen.

Nach dem Talmud (*Tr. Baba-kama*) wird überhaupt jedes Individuum, wenn es, selbst in unzurechnungsfähigem Stande, wie z. B. schlafend etc., einen Schaden an dem Nächsten verursacht hat, nach Umständen, zwar nicht in dem Masse wie für ein vorsätzliches Vergehen, aber jedenfalls doch zu der Strafe einer entsprechenden Schadloshaltung verurtheilt. אדם מועד לעולם בין ער בין ישן וכולו.

Ja in demselben wird entschieden, dass wenn ein Ehemann während des Coitus seiner Frau unvorsichtiger Weise Schaden zufügt, er dafür strafbar sei. המזיק את אשתו בת״ה״מ חי״ב בנזקיה (*Tr. Baba kama 32, a. Eben-haeser Cap. 83. § 2.*)

Schliesslich wird bemerkt, dass wenn der Richter oder der Gerichtsarzt in der talm. Epoche einen Delinquenten hinsichtlich dessen Strafe einen Schlag mehr als er seiner Leibesconstitution gemäss auszuhalten im Stande war, abgeschätzt, oder der Nachrichter habe ihm einen Schlag mehr als er wirklich verurtheilt worden ist, versetzt, in Folge dessen er starb, so wurden jene deshalb als schuldig erachtet und gemäss des darüber bestehenden Gesetzes bestraft. Eben so wird nach dem Talmud ein Chirurg, wenn er bei Ausübung der Beschneidungsoperation nicht gehörig die Wunde aussaugt (eine talm. Methode, um einer gefährlichen Entzündung vorzubeugen), mit der Suspendirung vom Amte bestraft. (*Tr. Mackoth III. 14. Baba-bathra 21, b.*)

Gerichtliche Medicin und medicinische Polizei der alten Israeliten.

A. *Geisteskrankheit, Taubstummheit, Zwitter und Geschlechtslosigkeit, Unmündigkeit und Trunkenheit.*

Eine der wichtigsten Disciplinen der gerichtlichen Arzneikunde bildet die psychologische, als die Lehre von der Seele; welche die Aufgabe hat, die aus derselben hervorgehenden Ergebnisse in concreten Fällen behufs Feststellung eines gerichtsärztlichen Urtheils zu verwenden.

Die Gesetzgebung setzt in der Regel die Willensfreiheit des Menschen voraus und kann die Rechtspflege daher ihre volle Strafe nur an eine That knüpfen, welche lediglich das Ereigniss eines ungehemmten persönlichen Willens, keinesweges aber im Zustande einer Geistes-Abnormität, welche ihn zurechnungsunfähig macht, begangen worden ist. — Unter Andern kommen im Talmud als Geistes-Abnormität nicht nur die eigentliche Geisteskrankheit, sondern auch Taubstummheit, Zwitter und Geschlechtslosigkeit, Un-

mündigkeit und Trunkenheit vor. (חרש שוטה וקטן, טומטום ואנדרוגינוס.)

a) Geisteskrankheit.

Hinsichtlich der Geisteskrankheit, finden wir im Talmud einige Formen erwähnt, indem es heisst:

איזהו שוטה? המאבד מה שנותנים לו, והמקרע כסותו, והיוצא יחידי בלילה וכולו.

„Wer ist geisteskrank (mit Narrheit behaftet)?“ Ein solcher, der alles Dasjenige, was ihm gegeben wird, verliert; ferner wer sein Kleid zerreisst, und wer bei Nachts auf Begräbnissen etc. einsam umherläuft. (*Tr. Chagiga 3.*) — Ohne Zweifel drückt die erstere dieser erwähnten Formen den Blödsinn oder Stumpfsinn, *Idiotismus*, aus; deren höhere Grade um so mehr die Momente enthalten, welche Erkenntniss, Gedächtniss und freies Selbstbestimmungsvermögen ausschliessen, so dass solche geistesschwache Individuen selten im Stande sind zu behalten, was ihnen gegeben wird, da in der Regel bei ihnen keine Erziehung stattgefunden hat, oder dieselbe ohne Erfolg geblieben ist; ja die Idioten ermangeln meist aller Intelligenz und des moralischen Gefühles; ihr ganzes Verhalten ist thierähnlicher Stumpfsinn.

Der Ausdruck: „Wer sein Kleid zerreisst“, bezeichnet wol die Tobsucht oder Raserei, *Mania*, welche sich speciell als Zerstörungswuth u. s. w. gestaltet. In allen Fällen dieser Krankheit ist für den Kranken selten eine Möglichkeit vorhanden, den kranken Trieben zu widerstehen, weil er Nichts hat, das er ihnen entgegensetzen könnte. Er hat in der Hitze die Besonnenheit verloren, d. h. das Vermögen, die Lage, in welche man sich durch eine Hand-

lung versetzt, mit seiner gegenwärtigen Lage und deren Forderungen zu vergleichen, und durch den Gedanken an die Unzweckmässigkeit, sich von derselben abhalten zu lassen.

Die Besonnenheit geht dem Kranken aber verloren, weil der krankhafte Trieb sein ganzes Vorstellungsvermögen beherrscht, keine andere dahin bezügliche Vorstellung aufkommen lässt und dadurch alle Reflexion, allen Zweifel, ob die Handlung auch passend und dem Anstande oder dem Rechtsgesetze nicht widersprechend sei, unmöglich macht.

Was endlich die letztgenannte Form: „Wer des Nachts auf Begräbnissen u. s. w. einsam umherläuft" betrifft, so dürfte diese sich wol auf die Lycanthropie beziehen; was auch aus dem im Talmud an der eben angeführten Stelle befindlichen Satze אימר גנדריפום, wofür aber der hierosolymitanische Talmud קאנטרופום liest (vergl. *Tr. Chagiga 3.*), zu schliessen ist.

Bekanntlich giebt es eine Form von psychischer Krankheit, in welcher der Mensch seine eigne Persönlichkeit in etwas Anderes verwandelt glaubt, die *Insania metamorphosis*, und wenn sich die krankhafte Einbildung auf Verwandlung in ein Thier bezieht, — welche Krankheit Manche auch der in der Bibel (*Daniel 4, 26.*) erwähnten Verwandlung des babylonischen Königs Nebucadnezar zuschreiben wollen, — *Insania zoanthropica*, wenn aber der Kranke sich einbildet ein Wolf zu sein, *Lycanthropie* genannt wird.

Ueber Lycanthropie hat *Böttcher**) eine interessante

---

*) *Aelteste Spuren der Wolfswuth in der griechischen Mythologie*, in *Sprengel's Beiträgen zur Geschichte der Medicin, Band I. S. 135. Friedreichs Literärgeschichte der Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, Würzburg 1830. S. 17.* Vergl. auch *Eliasberg Temim Deim. S, 130.*

historische Untersuchung angestellt und mit Widerlegung der hierüber vorhandenen mythischen Ansichten gezeigt, dass dieses eine unter den alten Arkadiern häufig vorkommende *Insania zoanthropica*, hier mit dem Namen *Lycanthropie* belegt, gewesen *sei*. Arkadien, sagt derselbe, war ein Land voll Wälder und Viehweiden und die Einwohner Hirten, die unaufhörlich mit den Raubthieren, besonders den Wölfen zu kämpfen hatten; ihre Religionsbegriffe waren kindisch und mit Vorstellungen von Zauberei und Hexerei verwebt*); dazu kömmt noch, dass die Empfänglichkeit für plötzliche Eindrücke des Schreckens und einer krankhaften Gespensterfurcht bei den arkadischen Hirten zuerst die sonderbare Vorstellung von den panischen Schrecknissen**), von nächt-

---

*) Noch jetzt herrscht unter manchen Jägern und Hirten der grösste Aberglaube, und während Aufklärung über auffallende Naturerscheinungen und Heilmittel selbst bis zu den niedrigsten Ständen gedrungen ist, bleiben bei den meisten Hirten und Jägern tief gewurzelte Vorurtheile und der Glaube an sympathetische Curen, Gespenstererscheinungen und Bezauberungen in ihren alten Rechten.

**) Dieses Phänomen, das sich in der arkadischen Hirtenwelt zuerst entwickelte, erinnert an den *Scanto* oder *Spavento* der sicilianischen Hirten. (Vergl. *Swicburne's Reisen durch beide Sicilien. II. Th. S. 458.)* — Analog ist auch die zu der lächerlichsten Gespenster- und Zauberfurcht antreibende Schreckhaftigkeit der Samojeden, Kamtschadalen, Jakuten und anderer sibirischer Völkerstämme. Die Kamtschadalen kann der unbedeutendste Schall, den sie nicht erwarteten, das Pfeifen des Windes u. dgl. in Ohnmacht und Zuckungen versetzen; wenn man ihnen unerwartet und plötzlich zuruft, bekommen sie Krämpfe, in welchen sie auf die schreckenerregende Ursache losstürzen. — Als Localursache dieses hohen Grades von psychischer Reizbarkeit dieser Völker kann das stille, öde Leben derselben und die Länge ihrer Nächte betrachtet werden, wodurch sie mehr auf sich selbst beschränkt sind

lichen Tumulten in den Wäldern und Gebirgen und dem ihnen unerklärbaren Ausreissen ganzer Heerden am hellen Tage (in Folge von Insekten und anderer Gegenstände veranlasst), erregte.

Die Einbildungskraft und Phantasie der Arkadier war also theils durch Aberglauben, theils durch Furcht vor den Wölfen, welche den einzigen Reichthum dieser Menschen, ihre Heerden, bedrohten, so erregt, und in einem anhaltend abnormen Zustande, dass sich daraus sehr leicht die fixe Idee, selbst Wolf zu sein, die Lycanthropie, entwikkeln konnte.

b) Taubstummheit.

Bezüglich der Taubstummen, welchen der Talmud öfter gleich dem unmündigen Kinde, jede Mündigkeit abspricht (vergl. *Tr. Trumoth 47*, so wie auch *Tr. Jebamoth 113*, wo es heisst: פשיטא ליה חרש דעתא קלישתא הוא „Es ist ausgemacht, dass Taubstumme schwachsinnig sind"), so ist zu bemerken, dass bei Menschen, welche taubstumm geboren wurden, oder bald nach der Geburt in diesen Zustand verfielen, immer ein abnormer psychischer Zustand zugegen ist, weil die Hauptwege, auf denen das Psychische ausgebildet wird, Gehör und Sprache, fehlen.

Ausserdem darf bei der Beurtheilung die den Taubstummen eigenthümliche Neigung nicht ausser Acht bleiben, dass dieselben leicht in heftigen Zorn gerathen, und dass bei vielen, besonders bei denjenigen, welche einen trotzi-

---

und ihre Phantasie krankhaft gesteigert wird. (Vergl. *Friedreich's Handbuch der allgemeinen Pathologie der psychischen Krankheiten, S. 344. Schnurrer's geographische Nosologie S. 234.*)

gen, mürrischen, düstern und unheimlichen Ausdruck im Gesichte haben, sich auch dem cretinischen Aussehen mehr oder weniger nähern, Heimtücke, Bosheit, List, Verschlagenheit und Neigung zu Grausamkeiten angeboren ist.

c) Zwitter und Geschlechtslosigkeit.

(אנדרוגינוס, טומטום)

Nicht ganz ohne Wichtigkeit für die gerichtliche Medicin erscheinen die in gegebenen Fällen vorkommenden Untersuchungen in Bezug auf Handlungen, die von Zwittern und Geschlechtslosen, oder auch von Andern an ihnen begangen werden.

Im Allgemeinen nehmen nicht nur die Gesetzgebungen aller cultivirten Staaten, sondern auch der Talmud, den Grundsatz an, dass jede auch noch so missbildete, von einem menschlichen Weibe geborne Frucht, in so fern sie nur als lebensfähig anerkannt werden könne, in gesetzlicher Beziehung als ein menschliches Individuum anzusehen sei.

Anders verhält es sich mit der Frage, ob eine sogenannte Missgeburt in gewissem Falle als eine einfache, oder mehrfache Persönlichkeit zu betrachten sei, in welcher Beziehung allerdings die verschiedenen Gesetzgebungen wegen gewisser Rechtsbestimmung abweichend sind.

Unter die wichtigsten solcher Missgebildeten gehören die Zwitter und Geschlechtslosen, deren Erörterung namentlich in Bezug auf das Geschlecht, für die gerichtliche Medicin von wesentlichem Interesse sein dürfte.

Dieselben sind bereits seit alten Zeiten oft und mannichfach beschrieben worden; das meiste aber, sogar bis in neuere Zeit hinein Mitgetheilte, muss als zweifelhaft und unzuverlässig angesehen werden. (Vergl. *Th. Bischoff*

in *R. Wagner's Handwörterbuch der Physiologie, Braunschweig 1842. Bd. I. S. 918.* und *Müller's Bildungsgeschichte der Genitalien S. 121.*) Wie dem sein möge, so bleibt es Thatsache, dass die Formen in der Bildung der äussern Geschlechtstheile so abweichend erscheinen können, dass es oft zweifelhaft wird, ob das Geschlecht des fraglichen Individuums weiblich, oder männlich sei, und da diese Thatsache in concreten Fällen juristisches Interesse haben kann, so wird es Aufgabe des Gerichtsarztes, vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin aus, das Geschlecht zu bestimmen.

Da aber in solchem Falle eine anatomische Untersuchung der innerlichen Geschlechtstheile selten möglich ist, folglich die anatomisch-physiologischen Eintheilungsprincipien, wie sie die Wissenschaft uns darlegt, hier keine Anwendung finden können, so ist der Gerichtsarzt mit seinem Urtheile lediglich auf die äusserlich am Körper wahrnehmbaren Formen verwiesen. — Je mehr und entschiedener sich der Charakter der Männlichkeit oder Weiblichkeit darin ausspricht, desto mehr Grund ist vorhanden, sich für das Eine oder das Andere zu entscheiden. — Indessen kann es in einzelnen Fällen gar nicht möglich sein, ein Urtheil mit Gewissheit zu geben, weil sich die beiderseitigen Charaktere zu sehr vermischen.

Die Beschaffenheit des übrigen Körperhabituts kann dabei nicht entscheidend werden, ebenso wenig die etwa bekannt gewordene geschlechtliche Neigung; da bei Individuen, welche ihr eignes Geschlecht nicht wissen, es vom Zufalle abzuhängen scheint, ob sie ihre Neigung diesem oder jenem Geschlechte zuwenden, wie sehr evident aus einem Falle von einem männlichen Hermaphroditen hervor-

geht, der sich für ein Frauenzimmer hielt und keine Neigung gegen Weiber, wohl aber gegen Männer empfand. — Hinsichtlich der Classification, so wie auch der Zeugungs- und Empfängnissfähigkeit solcher Missgebildeten, werden im Allgemeinen nachstehende Grundsätze aufgestellt.

Sind nämlich die Genitalien einer Person so verbildet, dass man in Zweifel sein kann, welchem Geschlechte sie angehören, so wird von den meisten ältern und neuern Gesetzgebungen, die Fortpflanzungsfähigkeit dieser Individuen sehr in Frage gestellt.

Personen, die zur vollständigen Ausübung der männlichen und weiblichen Geschlechtsfunctionen (Schwängerung und Empfängniss) fähig wären, giebt es überhaupt nicht; wohl aber giebt es Menschen, die einzelne beiderseitige Organe besitzen, z. B. Hoden und Uterus.

Die Zwitter (talm. אנדרוגינוס) theilt man ein in männliche (*Androgyni*) und weibliche (*Androgynae*). Die Androgyni sind Männer mit verkrüppeltem Penis, der für eine Cliteris zu halten wäre; das Scrotum ist dabei in der Mitte zusammengezogen, wodurch zwei Wülste entstehen, die den Nymphen gleichen. — Noch grösser wird in der Regel die Täuschung durch einen sehr hohen Grad von Hypospadie, wo nämilch die Harnröhrenöffnung sich hinter der Eichel an der untern Fläche des Penis zuwendet, selbst bis zum Mittelfleische hin, — und dadurch, dass man in den, Nymphen gleichenden Wülsten, die Hoden nicht fühlt, wenn selbige im Unterleibe zurück geblieben sind. — Die Androgyni sind im Allgemeinen nicht, und nur dann zeugungsfähig, wenn die Hoden nachgewiesen sind und Imissio penis und Ejaculation des Semens möglich ist.

Die Androgynae hingegen sind Weiber mit mehr, oder

weniger normal gebildeten Genitalien, die eine so verlängerte und vergrösserte Clitoris haben, dass man selbige für ein Penis ansehen kann. — Ausserdem kommen auch *Gynandri* und *Viragines* (talm. אילינות) vor, welche Weiber sind, die, bei meist normaler Genitalien, einen ausgeprägten männlichen Habitut besitzen, und vom Talmud als zeugungsunfähig gehalten werden. — Ueber wahren *Hermaphroditismus*, wo wirklich männliche und weibliche Geschlechtsorgane an einem und demselben Individuum zugleich vorkommen, vergl. *Dr. Bock: Gerichtliche Section des menschlichen Körpers, Leipzig (s. a.) S. 84.* Endlich haben *Wolfart* und *Ström* Fälle bekannt gemacht (wie sie übrigens auch schon der Talmud unter der Benennung טומטום erwähnt), in welchen von Geschlechtsorganen überhaupt, gar keine Spur vorhanden war. (Vergl. *Böckers Lehrbuch der gerichtl. Medicin 1857. S. 262.*) — Das Preussische Allgem. Land-Recht setzt in Bezug der gesetzlichen Bestimmung fest, dass wenn Zwitter geboren werden, die Eltern zu bestimmen haben, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten will, und sollen nach dieser Wahl dem Zwitter seine Rechte künftighin beurtheilt werden. — Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann Ersterer auf Untersuchung antragen, wo dann der Befund der Sachverständigen auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern entscheidet. (Vergl. *Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. § 19—22.*)

Obgleich der Talmud den Zwitter (*Androgynos*) im Allgemeinen für ein männliches Individuum hält, so lässt derselbe an demselben nichts destoweniger auch Fälle sta-

tuiren, die dem Charakter eines weiblichen Individuums angehören.

So heisst es in der *Beraita* zu *Tr. Bekurim*, dass ein solcher wie ein männliches Individuum durch den Semen (מטמא בלובן), und wiederum auch durch etwaige Menstruation (מטמא באודם) verunreinige.

Von einem Geschlechtslosen (*Tumtum*) meint der Talmud, dass es möglich sei, den individuell-geschlechtlichen Charakter desselben durch eine entsprechende Operation evident herzustellen (טומטום שנקרע וכולו); während aber Rabbi Meier der Ansicht ist, dass der Androginos ein für sich bestehendes Einzelwesen sei, dessen geschlechtlicher Charakter den Rabbinern zweifelhaft geblieben ist, wogegen ein Tumtum zuweilen männlichen, zuweilen aber weiblichen Geschlechts sei.

ר׳ מאיר אומר אנדרוגינוס בריה בפני עצמה הוא, ולא יכלו חכמים להכריע עליו אם הוא איש או אשה, אבל טומטום אינו כן, פעמים שהוא איש פעמים שהוא אשה.

(Vergl. die oben angef. *Baraita*, sowie auch *Talmud Tr. Jebamoth 81*, *ib. 83*. und die *Tosiphta zu demselben 2*; *Tr. Becoroth 42*; *Tr. Chagiga 4, a.*; *Baba-bathra 127*.)

Schliesslich mag hier die Bemerkung folgen, dass die im Alterthume ziemlich verbreitet gewesene Meinung, dass die Geburt eines Zwitters lediglich in Folge gewisser Umstände, welche bei der Conception stattgefunden, begründet sei, und dass man demnach unter Umständen die Geburt eines solchen vorauszusagen im Stande wäre, jeder anthropologischen Basis entbehrt. — Dagegen dürfte der im Talmud (*Tr. Nidda 25*, *ibid. 40*. und *Berachoth 60*.) aufgestellte Grundsatz, dass, wenn während des Coitus das Weib leidenschaftlicher betheiligt sei als der Mann, daraus eine

männliche Frucht erzielt werde, wogegen aber im umgekehrten Falle ein Mägdlein geboren werde, auch vom physio-anthropologischen Standpunkte aus nicht ganz unbegründet erscheinen.

אשה כי תזריע וכולו, ת"ר אשה מזרעת תחלה יולדת זכר, א"ש מזריע תחלה יולדת נקבה וכולו.

Denn in jeder Begattung ist immer ein Theil, Mann oder Weib, das überwiegende. Wer nun von beiden Theilen bei diesem Acte lebhafter, ursprünglicher interessirt war, mit inniger Phantasie, durchdringender Kraft das Andere umfasste, dessen geistigen Stempel trägt das neu entstandene Geschöpf; allein das Geschlecht ist in der Regel das entgegengesetzte. — Es gründet sich diese Bemerkung auf ein tiefes, allgemein giltiges Naturgesetz: vermöge dessen in irgend einem Begattungsacte (der Pflanze, des Thieres wie des Menschen) der Theil, welcher das Werk der Zeugung am kräftigsten beförderte, der Form nach ewig das Entgegengesetzte hervorbringt. — Ueberwiegt nun im Zeugungsacte der Mann, herrscht in diesem Moment seine Kraft, sein Feuer, sein Geist vor, geht das erste Agens des Schaffens und Bildens, das erste geistige Bild von ihm aus, so bekommt das Erzeugte zwar im Innern des Mannes Natur, aber es wird ein Mägdlein, wenigstens in der Regel —; denn alle Natur, jedes Lebendige sucht ewig sein Entgegengesetztes zu fassen und zu erzeugen, so wie der Jüngling zum Werk der Liebe keinen Jüngling, sondern eine Jungfrau sucht.

Dasselbe Gesetz des Suchens und Findens des Entgegengesetzten gilt von der Erzeugung eines neuen Wesens. Ist, wie gesagt, der Mann im Zeugungsacte der verliebteste Theil, in den Genuss des Weibes am meisten sich verlie-

rend, — so findet er in diesem Moment auch das Weib, das ersehnte, geliebte, ewig gesuchte Weib — ein weibliches Kind — die Frucht wird ein Mägdlein, ein Abbild des geliebten weiblichen Ideals, welches der Jüngling lange gesucht und verehrt.

Ist aber des Weibes Kraft im Coitus die mächtigste, durchdringendste, begeisterndste, leuchtet in jenem Moment ihr Geist, ihre Liebe am meisten und innigsten hervor, so wird das Erzeugte die Geistesart und innere Natur der Mutter annehmen, aber — es wird, in der Regel, ein Knäblein. — Das Weib findet in jenem Augenblick das Ideal, das angebetete Bild des sonst so heiss ersehnten, so lange heimlich geahndeten Jünglings und findet jenes Ideal verkörpert — als männliches Kind. (Vergl. auch (*Bruno: Physiologie der Zeugung S. 29.*)

d) Trunkenheit.

Endlich kommt auch in Hinsicht der Beurtheilung über die allgemeine oder auch nur verminderte Zurechnungsfähigkeit bei begangener rechtswidriger Handlung, die Trunkenheit in Betracht.

Auch der Talmud berücksichtigt diesen erwähnten Umstand; jedoch ausdrücklich nur in dem Falle, wenn er sich in einem so hohen Grade etwa wie bei Lot (*1. Buch Mos.*) äussert. (כל שהגיע לשכרותו של לוט)

Denn obgleich die Trunkenheit viele Aehnlichkeit mit gewissen Vergiftungszuständen darbietet, so ist sie im Allgemeinen doch selten als ein krankhafter, wohl aber als ein, je nach den socialen und Lebensverhältnissen der Menschen, mehr oder weniger häufig vorkommender Zustand anzusehen,

der schon als solcher öfter zu gesetzwidrigen, gewaltsamen Handlungen Anlass wird.

B. *Anatomische Untersuchungen.*

Im Talmud kommen verschiedene anatomisch-medicinische Untersuchungen vor. So wurde von den Talmudisten eine zum Tode verurtheilte Sklavin, behufs Untersuchung der Zahl der menschlichen Glieder secirt.

מעשה בקליאפטרה מלכה אלכסנדרום שנתחייבה שפחה מיתה וכולו ובדקו ומצאו וכולו.

(*Tr. Nidda 30, b.*) Auch wird im Talmud von dem jüdischen Arzte Theodos erzählt, dass er im Beisein vieler seiner Collegen aus einem ihm vorgelegten Korb, welcher mit verschiedenen Todtenknochen gefüllt war, die Skelette richtig zusammenzusetzen verstand. (*Tr. Nasir 52, b.*)

In Beziehung der Zahl der Knochen oder Glieder des Menschen, so nimmt der Talmud ihrer 248 an*), obgleich nach dem gegenwärtig gekannten Knochen-System dasselbe mit Einschluss der 32 Zähne, nur 245 Knochen zählt**).

Ueber die Zahl der Blutgefässe weiss der Talmud nichts Positives anzugeben. Wohl kommt im Talmud nicht selten die Benennung גידין (Gidin) vor; allein weder ist mit Gewissheit zu entnehmen ob darunter Adern, Nerven, Sehnen, oder Muskeln zu verstehen seien, noch ist die Zahl derselben irgend wo im Talmud angegeben. Hingegen führt

---

*) Einzeln aufgezählt findet man sie im ***Tr. Oholoth 1, 8,*** womit ***Tr. Negaim 6, 7,*** so wie auch der ***Pijut*** der ***Keduscha*** zu ***Musaph*** des Neujahres, s. v. ואתה אוון zu vergleichen ist.

) Ueber diese scheinbare Differenz vergl. das Buch ***Cusari IV. 28.*

Horwitz (im של"ה *fol.* ***265.***) ein Citat des ***Ibn-Esra*** an, nach welchem es heisst:

שיש באדם ש"סה גידין נחים וש"סה גידין דופקים וכולו,

wo also unter dieser Benennung die Venen und Arterien verstanden sind, die zu je 365 enthalten sein sollen. (Vergl. ***Cassel's Bemerk. zu Cusari II. 26.***)

C. Untersuchung und Unterscheidung der Blutflecken.

Die Untersuchung und Entscheidung, ob vorhandene blutartige Flecken wirklich von Blut, oder andern Stoffen herrühren, kann in gegebenen gerichtlichen Fällen von höchster Wichtigkeit werden.

So z. B. kann frisches Menschenblut mit solchem Blute von Thieren (wovon wir auch ein Beispiel in der Bibel im ***1. B. Mos. 37, 31***) finden, — mit Farbenstoffen, mit rother Dinte, dem Safte der Früchte, wie Kirchen, Erdbeeren und andern rothen Beeren u. s. w. verwechselt werden.

Im frischen flüssigen Zustande können Fruchtsäfte und Farbenstoffauflösungen, von Blut, selbst ohne genauere chemische oder andere Prüfung, leicht unterschieden werden; Geschmack, Geruch, Mangel des consistenten Schaumes beim Schütteln u. s. w., charakterisiren dieselben hinlänglich.

Den wissenschaftlichen Bestrebungen neuerer Zeit verdanken wir die Möglichkeit, auch in betreffenden schwierigern Fällen Gewissheit erlangen zu können.

Die mikroskopischen Untersuchungen, so wie das Verhalten gegen Salpetersäure und Alkalien, endlich die Einäscherung des trocknen Rückstandes, entfernen jeden Zweifel. Selbst bei der am meisten schwierigen Unterscheidung des

frischen menschlichen Blutes von solchen unserer Hausthiere, kann mittelst des Mikroskops mit Sicherheit bestimmt werden.

Indessen, trotz der so höchst mangelhaften chemischen Kenntnisse der Alten, führt auch schon der Talmud einige rationelle Mittel an, zur Unterscheidung der trocknen Blutflecken, von andern farbigen Substanzen.

So heisst es in *Tr. Nidda:* שבעה סמנין מעבירין על הכתם וכולו. „Durch sieben verschiedene, dem fraglichen Flecken applicirten Species, kann eine Unterscheidung erzielt werden; nämlich: durch nüchternen Speichel, Bohnenwasser, Urin, Alaun, Borith (vegetabilisches Laugensalz), Boluserde und Salzkraut.“

Die Unterscheidung des Menstrualblutes vom gewöhnlichen, arteriellen und venösen Blute wird gleichfalls (*ibid. II. 6, 7.*) angegeben, woselbst unter Anderm auch darauf hingedeutet wird, dass Menstrualblut sich in Wasser leichter als gewöhnliches Blut oder Blutklumpen auflösen lässt.

Hinsichtlich der neuern Unterscheidungsmerkmale, so ist zu bemerken, dass das Menstrualblut, nach Einigen, kein Fibrin besitzen soll und in Folge dessen die Fähigkeit zu gerinnen entbehrt.

Behandelt man einen Tropfen, oder auch nur einen Flecken der Art mit Wasser, so erfolgt natürlich vollständige Lösung.

Indessen bestreiten Andere ganz entschieden den Mangel des Fibrins im Menstrualblute (vergl. *Donnè: Die Mikroskopie etc. [Aus dem Französischen von Gorup-Besanez.] Erlangen 1846. S. 102. Cramer, Physiologie etc. S. 67.)* und behaupten, dass das Menstrual-

blut in Nichts von dem normalen Blute wesentlich verschieden sei.

Ebenso werden die Unterscheidungsmerkmale des Menstrualblutes vom Insektenblute im Talmud angegeben.

נמצא עליו דם עגול טהור, משוך טמא.

(Vergl. *Tr. Nidda VIII. 4.*, so wie auch *II. 6, 7.*)

Von *Rabba* erzählt der Talmud, dass er im Stande gewesen sei sechzig *) verschiedene Blutarten von einander genau zu unterscheiden und zu bezeichnen *(ibid.)*.

D. Stuprum violentum.

Die Nothzucht *(Stuprum violentum)* als solche im engsten Sinne des Wortes, welche fast in allen civilisirten Gesetzgebungen als eine der grössten Capitalverbrechen anerkannt und bestraft wird**), ist merkwürdiger Weise weder von der Bibel noch vom Talmud als solches anerkannt worden***), weshalb dieselbe, so wie die im vorkommenden Falle zu bestimmenden Indicien in Bezug auf die gericht-

---

*) wahrscheinlich in hyperbolischer Redensart.

**) Im alten deutschen Rechte wurde dieses Verbrechen unter denen, die sich der König oder Kaiser selbst zu ahnden vorbehielt, gerechnet, und mit der allerschärfsten Strafe belegt.

***) Die im *5. B. Mos. 22, 25.* verhängte Todesstrafe ist keineswegs für begangene Nothzucht als solche, sondern lediglich für die an einer fremden Braut, also als Quasi-Ehebruch begangen, welche Strafe das Gesetz auch selbst in dem Falle verhängen würde, wenn letztere ihre völlige Einwilligung zu deren Entehrung gegeben haben würde. — Der *ibid. 22, 28, 29.* erwähnten Strafe aber kann nicht im mindesten der Charakter einer Strafe für ein Capitalverbrechen, sondern höchstens nur für eine positive ordinaire Rechtsverletzung, zugeschrieben werden.

liche Medicin der alten Israeliten als unwesentlich betrachtet werden kann.

Die Gründe darüber dürften verschiedenartig bezeichnet werden. Erstlich mag hier die Behauptung so vieler gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrte älterer und neuerer Zeit in Betracht kommen, nach welcher es überhaupt gar nicht möglich erscheint, dass ein erwachsenes, gesundes, nur mässig starkes Frauenzimmer, welches bei vollem Bewusstsein ist, von einem einzelnen Manne genothzüchtigt werden könnte; und wenn gleich diese Theorie nicht von allen Autoritäten im Ganzen anerkannt wird, so könnte diese doch jedenfalls ein nicht ganz unwesentlicher Grund zu dem bezeichneten mosaischen Principe abgegeben haben, nach welchem die Strafe jedenfalls gemildert ist.

Zweitens ist es auch, wie die Erfahrung lehrt, wol gar möglich, dass bei einem Frauenzimmer, welches anfangs durchaus nicht in den Coitus gewilligt und sich jedem Versuche dazu ernstlich widersetzt hat, dennoch zuletzt durch etwaige Verführungsmanipulationen und Liebkosungen des Mannes, die Sinnlichkeit und der Geschlechtstrieb so erregt werden, dass es sich dazu doch ohne Widerstand und freiwillig, wenigstens in physischer Hinsicht, dem Coitus hingiebt; und führt auch schon der Talmud in dieser Beziehung den Grundsatz an: תחלתה באונס וסופה ברצון.

Endlich aber mag hier auch die Ansicht von der untergeordneten Stellung des Weibes im Orient, die sich unter andern durch Polygamie sowohl, als durch die Sitte, dass der Mann das Weib durch Kauf erwirbt, manifestirt, zu Grunde liegen, nach welcher die Ausübung der Nothzucht nicht für eine so grosse Beleidigung angesehen ward, als in den meisten gegenwärtigen civilisirten Staaten. — Zu-

dem musste der Mann, welcher dieses Vergehen an einer Jungfrau beging, — selbst wenn selbige nur geringen Widerstand leistete —, nicht nur dem Vater derselben eine Geldpön entrichten, sondern er wurde auch verpflichtet, dieselbe zu heirathen und zwar mit Verlust des sonst gewöhnlichen Rechtes der Ehescheidung.

Nach dem Talmud hatte er nicht nur diese Geldpön dem Vater (קנס), sondern auch noch Ersatz für deren Schande (בושת), für deren Schwächung (פגם) und für deren Schmerzen (צער) zu leisten.

Dieses hielt damals den Israeliten wol genügend von Nothzucht ab, und vielleicht mehr, als es unter den damaligen Umständen Lebensstrafen thun konnten. — Denn wenn diese exequirt werden sollten, müsste doch zuerst evidenter Beweis der verübten That vorliegen, welcher aber in der vom israelitischen Religionsgesetze für solchen Fall bedingten Form, fast selten herbeizuschaffen möglich ist.

In jetziger Zeit, wo unsere Sitten von denen des Orients bedeutend abweichen, langt freilich diese erwähnte biblische Strafe nicht mehr aus für eine Handlung, welche von den Gesetzgebungen als eine der grössten Verletzung der natürlichen Freiheit mit Zufügung einer das Lebensglück zerstörenden Entehrung, mithin als Capitalverbrechen angesehen wird.

E. *Prostitution.*

Ueber die Prostitution haben zu verschiedenen Zeiten und je nach den verschiedenen Umständen und Localitäten, ganz besondere Gesetzgebungen stattgefunden.

Denn so wie es einerseits Zeiten gegeben hat, wo man in gewissen Ländern, und namentlich im vierzehnten Jahrhundert auch in Deutschland, die Prostitution in solch ausgedehntester Weise duldete, dass man sich damals nicht genirt hat durchreisende Potentaten mit „Wyn und Fravenhaus“ *) zu tractiren, wie man etwa jetzt zur Ehre vornehmer Gäste Theater und Bälle arrangiren würde —: so gab es andererseits wiederum Staaten, in welchen die Prostitution in keinerlei Weise geduldet, und vorkommenden Falles mit Staupbesen, ja nicht selten (namentlich in katholischen Ländern) mit dem Tode bestraft wurde (vergl. *Patze: Ueber Bordellenwesen S. 49.).*

Gegenwärtig wird zwar in den meisten europäischen Staaten, besonders wo volkreiche Städte vorhanden sind, um schlimmern geschlechtlichen Ausschweifungen und den Nachstellungen sittlicher Personen und Familien vorzubeugen, die Prostitution geduldet, dieselbe wird aber polizeilich strenge überwacht und in möglichst enge Grenzen beschränkt.

Was selbige in Bezug des polizeilich-peinlichen Rechtes bei den alten Israeliten betrifft, so fand ein Unterschied statt zwischen solcher die mit, und solcher die ohne aggravirende Umstände ausgeübt worden ist.

Im erstern Falle stand für das Frauenzimmer gar keine Strafe, vielmehr war der Verführer genöthigt die Verführte zu heirathen, oder wenn der Vater derselben sie ihm nicht geben wollte, hatte er eine Pön von funfzig Silberlinge zu erlegen. (Vergl. *2. B. Mos. 22, 15. 16.*)

Die Ursache, dass das Frauenzimmer ganz ungestraft

---

*) Wein und Frauenhaus.

blieb, ja sogar noch eine Entschädigung Seitens ihres Verführers beanspruchen durfte, ist wol in dem Umstande zu suchen, dass die Frauensperson, die allein die physischen sichtbaren Folgen des unehelichen Coitus, und den Schimpf davon trägt, lebenslang unglücklich wird, aller Hoffnung einer vergnügten und anständigen, oder gleichen Heirath entsagen, und entweder alte Pönitente bleiben, oder mit Jedem zufrieden sein muss, der sie unter solchen Umständen nehmen will; ist also ohnehin unglücklich genug, und mehr zu bedauern als zu strafen. Hat so viel auf den Fehltritt wartendes Unglück, Verlust der Ehre und aller Hoffnung einer erwünschten Ehe, sie von der übereilten Handlung nicht abschrecken können, so wird auch eine Strafe, die doch jenem immer gleich kommen kann oder soll, es nicht thun. Also nützt hier die Strafe nichts, sondern ist nur vergeblich verschwendetes Uebel, und dieses soll Strafe niemals sein. Ueberdies schadet hier die Strafe gemeiniglich; sie macht die Schande der ohnehin unglücklichen Person ganz öffentlich bekannt, und dieses veranlasst nicht selten, weil doch manchen Gefallenen ihre öffentliche Ehre über Alles geht, noch grössere Verbrechen, nämlich Kindermord und Fruchtabtreibung.

Uebrigens hatte diese mosaische Massregel bei der verordneten Straflosigkeit des prostituirten Frauenzimmers nicht den mindesten Nachtheil auf die Sitten der israelitischen Töchter üben können, indem ein anderes Gesetz dafür gesorgt hat, dass die Braut, die ihren Mann betrog, sich für eine keusche Jungfer ausgab und es nicht war (ein Gesetz, von dem gewiss die Eltern ihren Töchtern schon früh Nachricht gegeben haben werden), zum Tode verurtheilte.

Jede Jungfer wusste also, dass wenn sie sich, selbst

ohne grade Braut zu sein, entehren liese, so hätte sie keinen andern Ausweg übrig, als es den Eltern anzuzeigen, damit sie den Verführer anhielten sie zu heirathen. War sie aber nicht verführt oder gezwungen und es erfolgte auch kein Kind, sondern die Sache ging im Stillen ab, so blieb ihr blos die Wahl übrig ob sie entweder die Sache gestehen, und einen solchen Mann nehmen wolle, der damit zufrieden wäre, und das wäre wol so viel als, einen, den sie sonst nicht genommen haben würde, den schlechtesten, der sich eben fände; — sie würde zugleich aber auch durch dieses Geständniss Hass und Verachtung von ihren Eltern und Geschwistern auf sich laden; — oder sie müsste sich entschliessen niemals einen Mann zu nehmen, um nie entdeckt zu werden, also für einen einzigen Fehltritt lebenslang ledig zu bleiben.

Kamen aber bei der Prostitution irgend welche aggravirende Umstände vor, so traten in diesem Falle nach dem mosaisch-peinlichen Rechte allerdings wirkliche körperliche Strafen ein. — Namentlich war dieses der Fall, wenn Eine nicht bloss verführt, sondern öffentlich für Geld feil war, oder auch von ihren Eltern Gewinnstes halber zur Prostitution gehalten ward. (*3. B. Mos. 19, 29. 5. B. Mos. 23, 18.*)

Das letztere (*Lenocinium*) wird in der Bibel durch אל תחלל את בתך להזנותה, Entehrung oder Verführung derjenigen, deren Keuschheit wir beschützen sollen, ausgedrückt.

Eigentlich findet sich sowohl in der angeführten Bibelstelle im *3. B. Mos.* als auch im *5. B. Mos.*, wo es heisst: „Unter den Töchtern Israels soll keine öffentliche Dirne, und unter den Söhnen Israels kein öffentlicher Unzüchtler

geduldet werden", lediglich nur ein Verbot, ohne speciell angegebene Strafe, welches allenfalls der Obrigkeit ein Recht gegeben hätte, eine öffentliche Freudendirne israelitischer Herkunft polizeilich wegzuschaffen. Allein nach der Tradition erörtert der Talmud ausdrücklich, dass hier die Strafe der Geisselung beiden, sowohl dem männlichen als dem weiblichen Individuum zuerkannt wurde.

In Betreff solcher öffentlichen Prostitutionen, die nicht von israelitischer Herkunft, sondern fremder Nation wären, findet sich kein ausdrückliches Gesetz; denn beide vorhin erwähnten Verordnungen reden offenbar bloss von israelitischen Töchtern, und es ist möglich, dass ein Gesetzgeber für Ehre und Zucht der Töchter seines Volkes sorge, ohne es fremden, namentlich barbarischen Völkern, die sich etwa zufällig einfinden, zu untersagen. Indessen ist demungeachtet und trotz des Stillschweigens einer blossen Sammlung verschiedener, bei Gelegenheit gegebener Edicte, noch keinesweges zu folgern, dass öffentliche Prostitution selbst von Individuen ausländischer Abkunft zur etwaigen Verhütung grössern Uebels geduldet worden wären; im Gegentheile, wird vielmehr schon die Besorgniss, dass Frauensleute von canaanitischer Herkunft die Israeliten zum Götzendienste verleiten könnten, Moses veranlasst haben, auch keine ausländischen Freudendirnen zu dulden.

Nichts destoweniger ist aus vielen Bibelstellen zu ersehen, dass in späteren Zeiten unter den Israeliten viele öffentliche Dirnen, — vielleicht aus Schuld der Polizei, vielleicht aber auch weil es nicht möglich ist allem Bösen vorzubeugen, in gleicher Weise, wie man sie unter den Canaanitern und Phöniziern findet, angetroffen worden sind (Vergl. *Jes. 3, 16. Jerem. 3. 2. Amos 2, 7* u. dgl. m.);

allein zwischen Vorhandensein, Nichtweggeschafftwerden und eigentlicher völliger Duldung bleibt noch immer ein Unterschied *).

Ferner verbanden und verbinden mehrere heidnische Völker mittelst Ausübung des unehelichen, resp. unzüchtigen Coitus, eine Art von religiösem Cultus, der dem Götzen zu Ehren eingeführt worden ist, so dass der Lohn dafür ihm oder seinen Priesern anheim fiel; wogegen auch mannichfach die Propheten eifern. (Vergl. *Hos. 4, 14.*)

Diese Sitte war nicht nur bei den Griechen und Phöniziern, sondern namentlich auch in Babylonien im Schwunge. (Vergl. *Herodot I. Cap. 187. Spicilegium Geograph. Heb. exter. S. 106—109.*)

Nach *Michaelis* (*Mos. Recht V.* § *268.*) soll von dieser Art der öffentlichen Tempel-Unzucht, das von der Bibel für öffentliche Prostitution gebrauchte Wort (קדש, קדשה) d. i. Geheiligte, Geheiligter, abgeleitet worden sein. Derselbe ist zugleich der Meinung, dass auch die Midianiter die schändliche Sitte hatten, dass ihre mannbar gewordenen Töchter ihre Virginität dem Götzen Baal-Peor zu Ehren ablegen mussten, und zwar thaten sie dieses bei einem eigenen Feste, zu welchem sie auch die Israeliten einluden, die zum Theil diese Einladung annahmen, und zwar recht öffentlich und zum Trotze der Gesetze.

Dass indessen dafür die unbedingte Todesstrafe gefolgert wird, weil nach Erzählung der Bibel einer der frechsten Uebertreter, zugleich mit der Midianiterin im begriffe-

*) Die im Talmud öfter erwähnten Buhlerinnen und Bordellen sind ohne Zweifel von nichtisraelitischer Herkunft. (Vgl. *Tr. Abodat-Kochobim 18.*)

nen Coitus, von Pinchas erstochen und die That des letztern sehr gebilligt wurde (*4. B. Mos. 25, 1—15.*), ist unbegründet. Denn wenn hier auch anzunehmen ist, dass mit der öffentlichen Ausübung der Unzucht zugleich ein Götzendienst begangen worden ist, so kann nach jüdischem Rechte demungeachtet nur in dem Falle eine Todesstrafe zuerkannt werden, wenn eine Verwarnung etc. vorausgegangen sei. Und wenn auch der Talmud (*Tr. Sanhedrin 81.*) den Grundsatz aufstellt: הבועל ארמית קנאין פוגעין בו, so ist darin keineswegs eine gerichtliche Strafe, sondern nur eine Art Volksjustiz zu verstehen, die hauptsächlich von Eiferern, Zeloten, hart und grausam bestraft wurden, ja bei Ergreifung auf frischer That, ohne alle übliche Processform, Verwarnung, Zeugenaussage u. s. w. standesrechtlich mit dem Tode bestraften. — Wenn sich aber der vom Zeloten Angegriffene zur Gegenwehr setzte und ihn im Kampfe tödtete; so wurde er als Selbstvertheidiger freigesprochen.

Der Angriff durfte von den Eiferern ausdrücklich auch nur bei Ergreifung auf frischer That, wo die gerechte Entrüstung und der Eifer für die Ehre Gottes den Zeloten die tödtliche Waffe in die Hand gab, stattfinden, sonst aber wurde er als Mörder betrachtet und bestraft; wie es in dieser Beziehung auch im Talmud heisst:

ולא עוד אלא שאם פרש זמרי והרגו פנחס נהרג עליו, נהפך זמרי והרג לפנחס אין נהרג שהרי רודף הוא.

Um vorzubeugen, dass nie der Dienst oder der Tempel des wahren Gottes durch solche Schandthaten entheiligt werden konnte, ist im *5. B. Mos. 23, 19.* verordnet, dass schlechterdings kein Hurenlohn in den Tempel kommen soll, und dieses Verbot bezog sich nicht nur auf den Lohn für den in

den heilig gehaltenen heidnischen Tempeln ausgeübten unzüchtigen Coitus, sondern auf den Lohn aller und jeder Unzucht, so dass, wenn auch etwa eine Bussfertige ihren ehemaligen Sündenlohn zur Befreiung ihres Gewissens durch ein Gelübde hätte widmen wollen, dieses Gelübde nicht acceptirt wurde.

Schliesslich ist zu bemerken, dass wenn die Tochter eines Priesters sich entweihete oder entweihen liess Buhlerei zu treiben, so vergrösserte der Stand ihres Vaters, dessen Amt sie beschimpfte, das Verbrechen dergestalt, dass sie verbrannt wurde. *(3. B. Mos. 21, 9.)*

Vielleicht kam noch die Betrachtung hinzu, dass die Schande der Buhlerei nicht nur allein den Stand des Vaters und gewissermassen auch die Religion selbst afficirte, sondern dass die Buhlerei einer Priesterstochter mit der Zeit den Weg bahnen könnte, die abscheulichen Culte der Heiden, die ihre Götter durch Unzucht verehrten, und aus Tempeln und Hainen ein Bordell machten, in den Dienst des wahren Gottes überzutragen und ihn dadurch zu entehren. —

Wegen des hier erwähnten Verbrechens selbst, das mit dieser harten Strafe belegt werden soll, sind einige ältere Paraphrasten und Exegeten in Zweifel, ob nämlich eine jede Unzucht, die eine Priesterstochter zum Falle brachte, gemeint sei, oder ob bloss von einer öffentlichen Buhlerin, oder einer Ehebrecherin die Rede ist.

Der Ausdruck „תחל“ *) „entweiht werden“, oder „sich

*) Einige Paraphrasten, wie z. B. die syrische und samaritanische, übersetzen: „wenn sie anfängt Buhlerei zu treiben“; nach dem Sinne dieser Uebersetzung aber müsste das im Urtexte be-

entweihen lassen“, kann eine gelindere und eine härtere Erklärung leiden, und im *3. B. Mos. 19. 29.* ward es davon gebraucht, wenn Eine öffentlich feil und eine gemeine Buhlerin ist.

Nach dem Talmud jedoch bezieht dieses Verbrechen sich lediglich auf den Umstand, wenn von einer verlobten oder gar verheiratheten Priesterstochter Buhlerei getrieben worden sei, — wofür ein gewöhnliches Individuum mit dem Erwürgen und resp. Steinigen, diese aber mit Verbrennen bestraft wurde. (Vergl. *Talmud Tr. Sanhedrin 50, ibid. 66 u. 77.*)

F. *Diverse levitische Unreinigkeiten.*

Unrein werden Personen im mosaischen Gesetze genannt, deren Berührung oder Umgang andere Leute meiden mussten, wenn sie nicht selbst unrein, d. i. vom Umgange ausgeschlossen werden wollten, und die sich dabei des Besuches des heiligen Tempels und des Genusses der Opfermahlzeiten unter harter Strafe enthalten mussten.

Dauer und Grad der Unreinigkeit waren verschieden. Einige konnten durch gewisse Ceremonien sogleich mit Sonnen-Untergang wieder rein werden, bei Andern aber ging

findliche Wort תחל nicht mit Zere, sondern mit Kamez interpunktirt sein. Die Septuaginta so wie auch Onkelos übersetzen schlechtweg, ohne in irgend welche Specialität näher einzugehen, durch „wenn sie entweiht wird“, oder: „sich entweihen lässt.“ Beim letzteren heisst es wörtlich:

ובת גבר כהן ארי תתחל למטעי מקדושת אבוהא היא מתחלא בנורא תתוקד.

Vergl. *Ralbag* und *Kimchi* zu der eben angeführten Bibelstelle.

dieses erst sieben Tage nach Aufhörung der physikalischen Ursache ihrer Unreinigkeit an.

Ein mit dem Aussatze Behafteter*) musste abgesondert von Andern an einem entlegenen Orte wohnen, und sich überhaupt entfernt von Menschen halten, auch durch Kleidung sich unterscheiden, und wenn ihm Jemand nahe kam, ihn durch den Ausruf: „Unrein! Unrein!" warnen. Andere durften nur keinen Reinen unmittelbar berühren, wenn sie ihn nicht gleichfalls verunreinigen wollten, und mussten, um den Reinen nicht im Wege zu sein, sich ausserhalb des Lagers aufhalten. (*4. B. Mos. 5, 14.*)

Dass dieses ein beschwerlicher Zustand war, der jeden bewog, Verunreinigungen so viel als möglich zu vermeiden, ist einleuchtend.

Ein unrein Gewesener konnte ohne gewisse, von Moses vorgeschriebene Ceremonien, als: Opfer, Waschungen, Besprengungen u. s. w. nicht wieder bürgerlich rein werden, wenn auch gleich die physikalische Unreinigkeit aufgehört hatte; und wenn er sich ohne Reinigung unterstanden hätte zum Heiligthum zu kommen, oder Opfermahlzeiten beizuwohnen, so war ihm die Strafe der Ausrottung gedroht.

Bürgerlich unrein zu werden, oder auch sich wissentlich zu verunreinigen, war nicht strafbar; der Arzt z. B., der einen mit dem Samenflusse Behafteten curirte, ward durch dessen Berührung unrein (*3. B. Mos. 5, 17.*); wer einen Todten begrub ward auf sieben Tage unrein (*4. B. Mos. 19, 11—16.*); und doch sollte dieses geschehen, ja es war sogar nächst der theokratischen Bedeutung der Ver-

*) Ausführlicheres über den Aufsatz ist bereits in *Biblisch-talmud. Med. I. Abtheil. 3. S. 7 ff.* gegeben worden.

ordnung von Unreinigkeiten auch zugleich der Zweck derselben, die Israeliten zum Begraben der Leichen anzuhalten; auch wer die zur Reinigung verordnete rothe Kuh schlachtete und verbrannte, der Priester selbst, der bei dieser Handlung zugegen war, wer ihre Asche sammelte und wer das Weihwasser sprengte, ward unrein (*4. B. Mos. 19, 7—21.*). Allein sich nicht reinigen lassen, war im höchsten Grade strafbar und mit der Ausrottung verpönt (*ibid. 19, 10.*).

Wer mit der Gonorrhoe oder Samenfluss behaftet war, galt gleichfalls als bürgerlich unrein (*3. B. Mos. 15, 1—15.*). Es ist schwer mit Gewissheit zu entscheiden, welche Art von Gonorrhoe hier gemeint ist, ob die seit jeher gewesene, bloss aus einer Schwäche der Genitalien entstehende und mit keinem Schmerze verbundene *Gonorrhoea benigna*, — wie aus *Maimonides* zu *Tr. Sabim 2, 2.* hervorzugehen scheint, — oder wie Einige (auch *Michaelis* im *Mos. Recht IV.* § *212.*) nicht ganz ohne Grund vermuthen, — die *Gonorrhoea virulenta*.

Zwar dürfte die letztere Art auf den ersten Blick als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden, weil man die *Lues venerea* und die *Gonorrhoea virulenta* erst in viel späterer Zeit gekannt hat und weder griechische und lateinische noch arabische Aerzte vor dem funfzehnten Jahrhundert sie beschreiben. — Indessen ist nach Analogie der oben angeführten Bibelstelle auch die Hypothese nicht ganz ungerechtfertigt, dass schon damals, wenn auch nicht die eigentliche *Lues venerea*, aber doch neben der *Gonorrhoea benigna* auch die *Gonorrhoea virulenta* geherrscht haben könnte.

Auffallend ist, dass Moses Alles, worauf der Kranke gesessen oder gelegen hat, — viel sorgfältiger, als er dieses

bei der Verunreinigung der Menstruation thut — für unrein erklärt, als könnte wenigstens eine Sorge der Ansteckung dadurch sein; da doch die *Gonorrhoea benigna* in der Regel gar nicht ansteckend ist.

Moses setzt ferner ausdrücklich zweierlei Gattungen dieser Krankheit fest, und zwar eine, welche fliessend ist und dann wieder, da sich der Fluss verstopft hat, und sagt, dass beide unrein sind. — Dies letztere ist nun grade der Fall bei der *Gonorrhoea virulenta*, wo noch dazu die gestopfte und nicht geheilte Gonorrhoe die gefährlichste ist, während hingegen bei der *Gonorrhoea benigna* dieses gar nicht anwendbar ist; denn sobald man die gestopft hat, ist es keine Gonorrhoe mehr, und der Zweck der Cur erreicht.

Er verordnet (*ibid. v. 7.*) ausdrücklich, dass Derjenige unrein sein soll, welcher den Leib, resp. die Genitalien des Kranken berühret. Dieses Gesetz scheint fast überflüssig zu sein, wenn bloss von der *Gonorrhoea benigna* die Rede ist; denn da wird in der Regel Niemand die Genitalien berühren; es setzt mithin voraus, dass dieses letztere leicht geschehe, und so häufig geschehe, dass der Gesetzgeber Etwas deshalb zu verordnen hätte. Dieses wäre wol der Fall bei der *Gonorrhoea virulenta*, bei der bisweilen sogar auch chirurgische Operationen erfordert werden könnten.

Auch das, was *v. 8* vom Speichel stehet, und sonst gar bei keinem Gesetze von Unreinigkeiten vorkommt, sieht sonderbar aus. Man kann sich kaum enthalten dabei an die *Gonorrhoeam virulentam* zu denken, die meist durch Salivation curirt wird; und wenn auch der medicinische Gebrauch des Quecksilbers ehedem unbekannt war, so kann

doch nichtsdestoweniger eine ältere Zeit gewesen sein, da man die Krankheit hatte und das Gegenmittel wenigstens als Arcanum der Aerzte oder Priester wusste; wie es überhaupt so Manches giebt, welches man längst vorhin kannte, es nachher aber vergass und erst in späterer Zeit wieder vom Neuen erfunden hat.

Freilich bleibt demungeachtet immer der stärkste Einwand, dass von Hipokrates an bis auf die Entdeckung Amerika's keine *Lues venerae* oder *Gonorrhoea virulenta* bekannt gewesen ist. Allein sowohl *Astruc* als *Michaelis* (*a. a. St.*), so wie auch viele neuere Aerzte berücksichtigen den Umstand, dass während der verschiedenen Perioden, seit welchen die erwähnte Krankheit aus Amerika nach Europa gekommen ist, auch verschiedene Milderungen derselben eingetreten seien und unter gewissen Umständen sich künftighin vielleicht noch mehr mildern könnte.

Demnach dürfte es als möglich erscheinen, dass solch eine Milderung auch schon ehemals zwischen Mosis und Hipokratis Zeit stattgefunden habe; denn Beide sind doch mindestens ein Jahrtausend von einander entfernt.

Die Krankheit mochte aus dem südwestlichen Afrika ehedem nach Egypten gebracht sein; sie hatte sich schon sehr gemildert und war keine *Lues venerea*, sondern nur *Gonorrhoe*; so mochten sie die Israeliten aus Egypten mit nach Asien gebracht haben. — Zu David's Zeit mag sie höchst wahrscheinlich noch da gewesen sein, denn derselbe scheint sie und den Aussatz den Nachkommen Joabs zu wünschen. (*2. Sam. 3, 29.*)

Allein als Hipokrates, ein Zeitgenosse des persischen Artaxerxes, lebte, ungefähr sechsthalb Jahrhundert nach

David, war sie dermassen verschwunden, dass griechische Aerzte ihrer nicht im Mindesten erwähnen.

Nimmt man nun an, dass die *Gonorrhoea virulenta* wirklich schon zu Mosis Zeit gewesen sein könne, so lässt sich die Absicht des erwähnten mosaischen Gesetzes, ausser der ihm zu Grunde liegenden theokratischen Idee, auch in polizeilich-medicinischer Beziehung leicht vermuthen. Erstlich soll der Samenfluss levitisch unrein sein, so dass der damit Behaftete wieder Denjenigen, der ihn, wenn er sich nicht vorher gewaschen hat, oder sein Bett, Stuhl u. s. w. berührt, verunreinigt.

Angesteckt wird freilich durch eine blosse Berührung Niemand leicht werden; allein der Gesetzgeber, der seinen Zweck erreichen will, muss bei Ansteckungen mehr verbieten als der Arzt.

Das mosaische Gesetz hindert auf eine andere Art, und namentlich weil es gleichzeitig als Religionsvorschrift sanctionirt ist, die Ansteckung aufs Kräftigste. Niemand der den Samenfluss, gleichviel ob einen milden, oder bösartigen, hatte, durfte es verhehlen und sich als vorgeblicher Reiner in die bürgerliche Gesellschaft wagen; er war gezwungen sich als einen Unreinen so lange zu bekennen, bis er wieder geheilt war; und nun konnte sich die Infection nicht so sehr durch den Coitus ausbreiten; denn vor dem bekanntlich Inficirten wird sich nicht bloss jede aus Schwachheit und Liebe sündigende, sondern auch jede etwaige feile unzüchtige, aber noch nicht inficirte Person, ausserordentlich hüten.

Aber selbst Derjenige, bei dem etwa das Gewissen nicht wirksam genug wäre, um der sinnlichen Begierde zu widerstehen, der musste sich doch aber mindestens scheuen, eine

levitisch-unreine Krankheit zu verhehlen, weil auf der wissentlichen Verhehlung, wenn man als Unreiner zum Heiligthum kam, vom Osterlamme etc. ass, dabei aber die vorgeschriebenen Reinigungen unterliess, die Ausrottung stand. Sobald also nur das Bekenntniss der Unreinigkeit vorhanden war, musste auch wol der Infection durch den Coitus ziemlich vorgebeugt worden sein.

Zweitens aber ward Bett, Stuhl, Bank u. s. w. des mit der Gonorrhoe Behafteten, unrein. Ob durch derartige Dinge die Infection fortgepflanzt werden könne, darüber wird gestritten. Gewiss ist es aber, dass von denen, die eine unbezweifelte Ansteckung fürchten, die Sache ziemlich übertrieben wird; denn sonst müsste unter Reisenden, die je entkleidet in Gasthäusern schlafen, wo man jedem Passagier von gutem Stande, ohne ihn zu visitiren, ein Bett einräumt, selten Einer ohne Ansteckung davon kommen. Und doch findet hier eine grosse Ausnahme wegen des Grades der Krankheit statt; denn Niemand wird wohl leugnen, dass selbige, wenn sie einen gewissen Grad erreicht hat, wenigstens eben so gut ansteckt, als die Schwindsucht in einem gewissen Grade, daher vernünftige Aerzte die Betten, Kleider etc. eines an dieser Krankheit Verstorbenen verbieten.

Besonders muss man sich die Betten im Orient, und noch dazu in uralter Zeit, nicht wie die unsrigen jetzigen denken. Weisse Leinewand ist dort noch jetzt ein Luxus, dessen sich nur sehr wohlhabende Leute bedienen. Man muss sich dort die Betten meistens aus Wolle denken, die schon an und für sich leichter ansteckend ist, zudem wird fast immer ein und dasselbe Bettstück, das selten gewaschen wird, gebraucht; auch müsse man sich dabei zwischen dem was man Bett nennt, und dem blossen Leibe, weiter

nichts als ein Tuch, darein sich der Schlafende einwickelt, ja zuweilen auch dieses nicht, sondern nur den blossen Leib vorstellen; und so könnte auch ein Bett gar wol inficirend sein, und obwohl bei Stuhl, Bank u. s. w. die Gefahr der Ansteckung weniger zu befürchten ist, so erscheint es nichtsdestoweniger zweckmässig, auch diese als unrein zu erklären, um selbst den leisesten Verdacht der Ansteckung zu entfernen; besonders da das Gesetz doch in solchem Falle nur befahl, diese erwähnten Utensilien zu waschen, ehe ein Reiner sie berühren konnte, ohne verunreinigt zu werden.

So viel, in der Voraussetzung, dass zu Mosis Zeit die *Gonorrhoea virulenta* bekannt war. Gesetzt aber, dies wäre keinesweges der Fall, so bezweckte dieses Gesetz doch mindestens, denjenigen, der mit dem gewöhnlichen Samenflusse behaftet war, desto mehr zu nöthigen, sich durch Gebrauch medicinischer Mittel, oder (was nicht selten von grosser Wichtigkeit ist) durch Aenderung der Wohnung, von einer zwar nicht schmerzhaften, aber dabei äusserst verderblichen, langsam entkräftenden und die Geschlechts-Fortpflanzung hindernden Krankheit heilen zu lassen. — Denn weil eben kein Schmerz mit ihr verbunden ist und man sich schämt sie zu gestehen, lässt Mancher, der sie hat, die Sache gehen und das Uebel zu weit einreissen, bis es zu einem unheilbaren Grade, der zum Ehestande völlig untüchtig macht, gestiegen ist.

Ausser dem hier erwähnten krankhaften Samenflusse, konnte überhaupt auch eine jede Samenentleerung, wenn gleich auch nur bis auf den Abend, bürgerlich unrein machen, und die Person musste sich alsdann baden. Bettzeug, Kleider u. s. w, auf welche etwa der Samen gefallen war, musste gewaschen und bis auf den Abend für unrein gehalten wer-

den. (*3. B. Mos. 15, 16. 17.*) Also verunreinigte sowohl die sogenannte *Pollutio nocturna* als auch jede etwaige Selbstbefleckung. Durch dieses Gesetz wurde der unwillkührlichen, so wie ganz besonders der willkührlichen Befleckung möglichst vorgebeugt, indem es solche Personen zum Ehestande und zur Mässigkeit in demselben nöthigte, wenn sie nicht bei diesem Umstande gar zu oft hätten unrein, d. h. vom Umgange mit Andern ausgeschlossen sein wollen. — Es machte die Söhne selbst, so wie auch ihre Eltern nicht bloss auf das etwaige vorsätzliche, höchst schädliche Laster der Selbstbefleckung, sondern auch auf die unwillkührlichen *Pollutiones nocturnas* aufmerksam, die gewöhnlich beide so lange unbekannt bleiben, bis etwa bereits grosser Schaden der Gesundheit aus ihnen entstanden ist, und lehrte die Eltern ein Gegenmittel zu suchen.

So leicht zu verhehlen war weder die willkührliche noch die unwillkührliche Befleckung, bei einem gemeiniglich nur einfach gekleideten, nicht tief in Betten eingehüllten, und wohl gar das Betttuch am Tage statt eines Oberkleides umhängenden Volke, wie es die Israeliten damals waren. Die Folgen der wissentlichen Selbstbefleckung sind, wenn sie einen gewissen Grad der Gewohnheit erreicht hat, bekanntlich vom medicinischen und moralischen Standpunkte aus, so furchtbar, dass man jede Massregel, welche diesem Laster vorbeugen soll, nicht genug schätzen kann. Positive Strafen durfte man auf die Selbstbefleckung nicht gut setzen; denn sie kann fast niemals evident erwiesen werden. Denn selbst wo sichtbare Zeichen von ihr vorhanden sind, ist es fast immer unmöglich ohne eigenes Bekenntniss des Schuldigen, der meist keinen Mitschuldigen hat, auszumitteln, dass sie wirklich willkührlich gewesen ist. Da würde also keine Strafe gut

anwendbar sein; besonders da diese am meisten unerwachsene Knaben treffen würde, die mehr Gegenstand der elterlichen Zucht, als der obrigkeitlichen Strafen sind. Wohl aber setzte Moses Unbequemlichkeit darauf, Absonderung auf einen Tag lang von der Gesellschaft, Entdeckung der geschehenen That vor den Augen der nicht so nachlässigen, sondern aus Scheu vor dem sanctionirten Ceremonialgesetz, auf ihrer Söhne Wäsche aufmerksamen Eltern. Dies musste mehr wirken als Strafen. — Aber auch jeder Coitus, selbst der eheliche, verunreinigte beide Theile auf eben diese Weise bis zum Abend. (*3. B. Mos. 15, 18.*) Nach *Michaelis* war dieses Gesetz ein unmerkliches Hinderniss der Polygamie; denn da jeder Frau die bestimmte eheliche Pflicht geleistet werden sollte, so ward die Polygamie unbequem. Dann aber schränkte es wohl auch die eheliche Beiwohnung so ein, dass sie nicht wohl täglich geschehen konnte. Denn zu öfter wiederholt, erschöpft sie die Natur und schadet der Populität. Der Medicus macht darüber Bemerkungen, er weiss nur öfter nicht, wie er seine theoretischen Anmerkungen nutzbar machen soll. Der Gesetzgeber aber, der mit jedem Coitus solch eine Unbequemlichkeit verbindet als Moses gethan hat, scheint nicht übel für die Fruchtbarkeit des Coitus, Erzeugung kräftiger Söhne und Erhaltung der Gesundheit gesorgt zu haben (*ibid. IV. § 214.*).

Von den übrigen levitischen Verunreinigungen, wie die vom Wochenbette, der Menstruation und des krankhaften Blutflusses u. s. w. ist bereits in den früheren Abtheilungen dieser *Bibl.-talm. Medicin* erörtet worden. (Vergl. *I. 3. S. 19 ff. II. 1. S. 25 ff.*)

Es bleibt hier nun noch die Erörterung hinsichtlich der

von Moses angeordneten Gesetze wegen verunreinigter Geschirre übrig.

Da ein Hausgeräth auf mehr als eine Weise verunreinigt werden kann, nämlich: durch das Hineinfallen eines unreinen Thieres, oder wenn es offen in einem Gezelte oder Stube steht, darin Jemand stirbt, oder eine Leiche ist; endlich durch das Berühren eines mit der Gonorrhoe Behafteten (*3. B. Mos. 11, 33; 15, 12.*): so macht Moses einen für die irdenen Geschirre sehr ungünstigen Unterschied. Selbige müssen, wenn sie verunreinigt sind, zerbrochen werden; hölzerne hingegen werden durch blosses Waschen wieder gereinigt. Hier scheint nun anfangs zwar der Unterschied einzutreten, dass das irdene Geschirr wahrscheinlich zum Kochen der Speisen gebraucht wird, das hölzerne aber ein Hausgeräth, z. B. Schrank, Schieblade, Kasten ist und die Reinlichkeit bei Kochgeschirren noch um einen Schritt weiter gehen soll. Allein so lässt sich ein anderes Gesetz (*3. B. Mos. 6, 21.*) nicht erklären. War nämlich Opferfleisch gekocht, so ward beides als Ueberbleibsel des Opfers zum gemeinen Gebrauche zu heilig; und da war es genug, wenn das kupferne Geschirr gescheuert ward, das töpferne aber musste zerbrochen werden. Eben so ist es ohne Zweifel auch bei wirklichen Verunreinigungen mit kupfernen Geschirren gehalten worden. — Hier scheint es, als wäre die mosaische Gesetzgebung dem irdenen Kochgeschirre nicht recht günstig; denn sonst hätte selbiges ja eben so gut recht rein ausgewaschen werden können.

Freilich ist es vom geringern Werth und weniger an ihm verloren als am kupfernen; allein wenn der Verlust öfter kommt, macht er doch schon Etwas und ist ganz besonders dem Armen empfindlich. — Manche glaubten daher,

dass die mosaische Gesetzgebung hier unter Andern gleichzeitig bezwecken wollte, die Israeliten von irdenen Geräthen, bei denen doch wegen ihrer Zerbrechlichkeit mehr Verlust ist, als bei theuerern kupfernen, abzugewöhnen und sie vielmehr an kupferne Geschirre, die ein solider Reichthum sind, zu gewöhnen.

Zwar könnte man die Einwendung machen, dass man beim Gebrauche der kupfernen Kochgeschirre sehr oft der Gefahr einer Vergiftung durch Grünspan ausgesetzt sei; allein solches kann meist nur in dem Falle zu befürchten sein, wenn in der Küche keine sonderliche Reinlichkeit herrscht, wogegen aber bei genügend beobachteter Reinlichkeit der Küche, wie solche das mosaische Gesetz ohnehin bei den Israeliten einführt, nicht der mindeste Nachtheil von blankgescheuerten kupfernen Geschirren zu fürchten sei.

Vielleicht aber ist hier auch ein underer Grund vorhanden, dass Moses das irdene Geschirr hinsichtlich der Reinigung dem kupfernen nachstellt, da wir jetzt so manche Kenntniss und Untersuchung aus dem Alterthume entbehren müssen und nicht genau wissen, wie alt das Verzinnen und Glasuren sei, ob damals überhaupt töpferne Geschirre Glasur gehabt haben, oder ob sie nicht vielleicht noch leichter angegriffen und in Gift zu verwandeln waren, als es bei reinlich gehaltenem Kupfer vorkommen würde. (Vergl. auch *Brück's Reisen im Orient S. 120.*)

Medicinische Polizei der alten Israeliten.

A. *Bestattung der Leichen.*

Obgleich über die Art und Weise der Bestattung der Leichen in der Urzeit nichts Positives vorhanden ist, also auch nicht mit völliger Gewissheit angenommen werden kann, dass man wirklich schon zu jener Zeit die Leichen ordentlich zur Erde bestattete —; denn eben so könnten dieselben damals entweder ganz unbestattet geblieben und von wilden Thieren oder auch von der Atmosphäre nach und nach verzehrt und aufgelöst, oder sie konnten vielleicht in Schluchten und Abgründe, in Flüsse und Seen versenkt worden sein *) —, so ist indessen mit vieler Wahrscheinlichkeit

---

*) Selbst die Worte der Bibel, wo es von der Ermordung Hebels durch Kain heisst: קול דמי אחיך צועקים אלי מן האדמה „das Blut Deines Bruders schreit zu mir aus der Erde“ kann nicht mit Gewissheit auf die Bestattung Hebels zur Erde gedeutet werden; indem der erwähnte Passus auch allegorisch erklärt werden, und sich lediglich auf das zur Erde vergossene Blut Hebels beziehen könnte.

zu vermuthen, dass man auch schon in der frühesten Zeit die Leiche in die Erde zu begraben pflegte, da diese Bestattungsart, namentlich bei der bereits früh gekannten Beschäftigung des Ackerbaues und dem damit verbundenen Aufgraben der Erde, als die nächste, naturgemässe erscheint und dem göttlichen Ausspruche עפר אתה ואל עפר תשוב „Staub (Erde) bist du und zur Erde sollst du zurückkehren" am Passendsten entspricht.

Von der Periode der Patriarchen erwähnt schon die Bibel ausdrücklich, dass die Leichen zur Erde bestattet wurden. Rebeka's Amme, Namens Debora, wurde unterhalb Bethel unter einem Eichenbaume begraben (*1. B. Mos. 35, 8*). Abraham kaufte sich sogar schon ein Erbbegräbniss, das an dem Felde Mamre's belegen war (die Höhle Machpela *), in welcher er selbst, seine Frau Sara, sein Sohn Isak sammt der Rebeka, nebst Jacob und Lea **) begraben wurden.

Es scheint jedoch, dass diejenigen Leichen, welche Erbbegräbnisse besassen, namentlich seitdem die aus Egypten entlehnte Sitte des Einbalsamirens auch bei den Israeliten üblich wurde, meistens nur in eine Höhle abgesetzt, keineswegs aber unmittelbar zur Erde bestattet worden sind.

Die in Phönizien, Griechenland und Rom üblich gewesene Sitte die Leichen zu verbrennen, hat wol niemals unter den Israeliten statt gefunden; obgleich Manche, wie

*) Nach der Uebersetzung *Moses Mendelssohn's* und mehrerer anderer Comentatoren.

**) Nach einer (wenn gleich unter Ermangelung geschichtlicher Basis) allgemein verbreiteten jüdischen Legende, sollen hier auch die sterblichen Ueberreste der Urmenschen, Adam's und Eva's, bestattet worden sein.

Gesenius, Ebert u. *a. m.* diese Sitte aus den Bibelstellen *Jerem. 34, 5, 2. B. d. Chron. 16, 14, ibed. 21, 19* und *Amos 6, 10* herleiten wollen. Denn was alle diese erwähnten Bibelstellen betreffen, — (welche erstere auch *S. Cohn* in dem von ihm herausgegebenen Buche *Jeremias* unter Andern durch: שה:ו שורפין עצמות המת כי כן מנהג בני קדם לשרוף גוית המת „sie, die Israeliten, pflegen die Gebeine der Todten zu verbrennen, wie es von jeher Sitte im Morgenlande gewesen ist den Leichnam zu verbrennen" commentirt, keineswegs aber in diesem Sinne übersetzt) —, so beziehen diese Stellen sich lediglich auf die auch vom Talmud erwähnte Sitte, über, oder neben den Leichen vornehmer Personen, wie etwa Könige und Fürsten etc. Parfümerien, so wie auch die von jenen Personen bei ihrem Leben benutzten Gegenstände unter vielem Pompe anzuzünden und zu verbrennen, keineswegs aber auf das vermeintliche Verbrennen der Leichen selbst; da im Urtexte jener Stellen in Beziehung auf das Verbrennen überall der Dativ, als: ישרפו לך, וישרפו לו, ולא עשו לו שרפה, angegeben ist, anstatt, wenn wirklich das Verbrennen der Leichen selbst gemeint sein sollte, es im Accusativ ישרפו אותך, וישרפו אותו, ולא שרפו אותו u. s. w. heissen musste. Auch die Auslegung der Stelle in Amos 6, 10, wo ומשרפו anstatt ומסרפו gelesen und auf denjenigen, der die Leiche verbrannt bezogen werden will, ist nicht minder paradox. (Vergl. *Talmud. Tr. Abodasara 11, a.*)

Hinsichtlich der in medicinisch-polizeilicher Grundlage in Bezug auf Leichen und deren Beerdigung in der Bibel sowohl als im Talmud enthaltenen religionsgesetzlichen Bestimmungen, so ist zu bemerken, dass mosaischer Vorschrift gemäss, alle menschliche Leichen als unrein angesehen wur-

den. Wer sie berührte, wurde auf sieben Tage unrein, und musste sich am dritten und siebenten Tage durch gewisse Ceremonien reinigen. Wer um die Zeit in dem Zelte war, während welcher Jemand darin starb, ward ebenfalls auf 7 Tage unrein, eben so wurden es auch die Gefässe, die nicht zugedeckt und zugebunden waren, auch wer ins Zelt hineinging, und wer auf dem Felde einen Leichnam, oder Menschenknochen, ja wer nur ein Grab berührte, ward auf eben so lange Zeit unrein *(4. B. Mos. 19, 11—16)*. Alle diese Verordnungen bezwecken neben ihrer theokratischen Beziehung, lediglich auch als Polizei-Gesetze, die Erhaltung des Lebens und der menschlichen Gesundheit.

Vor Allem trugen sie wesentlich zur Verminderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten bei; zwar schwerlich der Pestkrankheit, denn gegen diese möchte es zu wenig Verwahrungsmittel sein, das Zelt auf sieben Tage für unrein zu erklären, — aber doch von vielen andern ansteckenden Fieberkrankheiten, namentlich solcher, die einen faulichten Charakter haben und die wegen des Gestankes nach dem Tode, noch ansteckender werden, als sie vorhin waren. Mancher, der unnützer Weise in das Todtenhaus geht, holt sich da eine Krankheit, die er weiter ausbreitet; kann man aber nicht in das Zelt gehen, ohne sich auf sieben Tage zu verunreinigen und von anderer Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, so wird man es ohne Zweifel unterlassen, falls man nicht wichtiger Ursache wegen hineingehen muss. Freilich stirbt nur der wenigste Theil der Menschen an ansteckenden Krankheiten, bei denen eine solche Vorsicht nöthig wäre; allein der Gesetzgeber erhält seinen Zweck am gewissesten, der mehr verbietet und nicht viel Ausnahme macht. Denn falls er ausdrücklich bloss ansteckende

Krankheit bezeichnen würde, so würde man leugnen, dass sie ansteckend gewesen sei.

Die Verordnung, dass alle Gefässe, welche nicht fest zugedeckt waren, unrein wurden, ist gleichfalls zweckmässig. Denn wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit stürbe und es stünden offen in der Stube Gefässe, in denen sich etwaige giftanziehende Substanzen oder Victualien etc. befinden, so könnten sie leicht die Infection annehmen und künftig weiter ausbreiten.

Ferner ist zu bemerken, dass nicht nur von der unter den Israeliten erst in späterer Zeit üblich gewordenen Sitte, ihre Todten schnell zu begraben, vor dem babylonischen Exile nicht die mindeste Spur zu finden ist, sondern es hatte viel mehr zu Moses Zeit Joseph anderthalb Jahrhundert in einem Sarge unbegraben über der Erde gestanden, und noch wenigstens vierzig Jahr lang, so lange nämlich die Israeliten in der Wüste waren, blieb er unbegraben (*1. B. Mos. 50, 26; 2. B. Mos. 13, 19; Jos. 24, 32*).

Auch Sara scheint ziemlich spät nach ihrem Ableben begraben worden zu sein. Denn Abraham war bei ihrem Tode nicht anwesend, kommt aber um sie zu betrauern und zu beweinen, und kauft erst ein Grab, nachdem er die tiefste Trauer, die bei Ebräern mindestens sieben Tage währt, geendigt hatte (*1. B. Mos. 23, 2, 3, 4*). Ausserdem geht aus dem *1. B. Mos. 15, 9 ib. 35, 29* hervor, dass man mit der Beerdigung des Patriarchen Jacob so lange wartete bis sein Sohn Joseph zur Beerdigungsfeier angelangt sein konnte. Da nun aber bei einem längern Verweilen einer unbegrabenen Leiche überhalb der Erde sich an derselben meist die gewissen und untrüglichen Zeichen des Todes, das Beginnen der Fäulniss und die Verwesung äusser-

ten, so konnte dieser Umstand wohl gar eine Ansteckung hervorrufen.

Besonders mochten die Israeliten der alten Zeit das längere Aufbewahren ihrer Todten von den Egyptern gelernt haben. Denn in Egypten behielt man die einbalsamirten Leichen seiner Vorfahren *) ganz so wie es mit Joseph geschehen ist, bis auf Enkel und Urenkel im Hause; ja es geschah auch nicht selten, dass man sie verpfändete und Geld darauf borgte. Dieses lange Verweilen ohne begraben zu werden, kann aber, selbst wenn die Leichen balsamirt sind, besonders bei gewisser Witterung, manche Krankheiten hervorrufen, und wenn der Todte an einem ansteckenden Uebel verstorben ist, dieses leicht fortpflanzen.

Bei der Pest z. B. wäre wohl kaum daran zu zweifeln; allein auch gewisse Gattung von faulichten Fiebern kommen ihr so nahe, dass doch auch ihretwegen Sorge entstehen könnte.

Diese Sitte des allzulangen Aufbewahrens der Todten scheint die mosaische Gesetzgebung auf eine unmerkliche Weise abschaffen zu wollen, und setzt voraus, dass dieselben längstens vor dem siebenten Tage, mit dem die Hebräer ihre tiefste Trauer beendigen, begraben sein würden. Wer sie etwa aus übertriebener Liebe noch länger hätte im Zelte behalten wollen, der wäre mit diesem Zelte unrein geblieben. Für solche Todte aber die uns nichts angingen, und die doch auch nicht unbegraben liegen bleiben konnten, sorgte das Gesetz gleichfalls, und dieses nöthigte das Publikum oder die Polizei, sie zu begraben, weil es für die Lebendigen zu

*) Ueber die Einbalsamirung der Leichen vergleiche *Bibl. talm. Medicin I 3, S. 44 ff.*

unbequem war, immer durch sie verunreinigt zu werden. Was bisweilen de facto, namentlich in unruhigen Zeiten eines grossen Landesunglückes geschehen sein mag, ist nicht mit Gewissheit zu bestimmen; jedenfalls aber war es gewiss eine Folge des Gesetzes, dass man nach einer Bataille, die innerhalb der Grenze von Palästina vorgegangen war, sich angelegentlich sein lassen musste, die Todten zu begraben. Dieses ist sonst nicht eben orientalische Sitte gewesen; man liess sie gewöhnlich den Vögeln (besonders den Rachams, einer Art von Geiern), den Hunden, den Schakals und Hyänen zur Speise liegen, wovon nicht bloss die morgenländische Poesie voll ist, sondern Reisebeschreiber erzählen dasselbe auch noch neuerlich aus manchen Gegenden. Die Sache war freilich dort nicht so schlimm, als wenn es bei uns in Europa geschehe, weil die vorhin genannten Thiere früher reine Bahn machen, als es etwa hier bei uns, wo wir keine Racham, Schakale und Hyänen haben, bei ähnlichen Umständen geschehen würde. Allein ganz ohne Schaden kann es doch auch selbst in Asien nicht sein, wenn z. B. bei einer grossen Niederlage die Körper doch wohl einen bis zwei Monate lang unbegraben lagen und die Luft inficirten; da öfter mehr Individuen in Folge der davon entstehenden miasmischen Krankheiten umgekommen sein mochten, als in der Schlacht geblieben waren. — Wie weit die Sorgfalt alsdann ging, die das mosaische Gesetz bloss durch die Unbequemlichkeit der Verunreinigung einprägte, scheint aus *Ezechiel 39, 15* hervorzugehen, dass wenn man nach einer grossen Schlacht noch irgend wo Todtengebeine fand, so richtete man ein Grabmal dabei auf, damit diejenigen, denen es oblag, es finden und begraben möchten und Niemand weiter dadurch verunreinigt würde.

Der Prophet Ezechiel erzählt zwar dort keine Geschichte, sondern weissaget bloss, aber das thut er so, dass er die Sitten seiner Zeit mit ausdrückt. Hier geschah also nicht bloss das Nöthige zur Erhaltung einer reinen gesunden Luft, denn blosse Gebeine werden sie schwerlich inficiren, sondern es geschah aus Vorsicht noch etwas mehr als es erforderlich sein möchte. (Vergl. auch *Talm. Tr. Schkalim 1, 1.*)

Auch Missethäter durfte man nunmehr nicht auf dem Felde liegen und verfaulen lassen; ja wegen dieser war noch ein eignes Gesetz vorhanden, welches verordnete, den Gehenkten vor Sonnen-Untergang abzunehmen und zu begraben mit dem ausdrücklichen Zusatzt: „es verunreinige das Land, wenn es über Nacht hängen bleibe“ (*5. B. Moses 21, 22*); denn weil noch nach dem Tode an dem Deliquenten Strafe geübt wurde, indem man niemals Lebendige, sondern zu Tode gesteinigte und bloss zur Schande aufhing, so konnte es auch füglich als ein von Gott Verfluchter angesehen werden, dessen Tod noch nicht genug Büssung für sein Verbrechen gewesen sei.

Für die Gesundheit der Lebenden so wie auch für ihren Geruch, war dieses Gesetz ohne Zweifel entsprechender, als die Sitte, Maleficianten am Galgen verfaulen zu lassen, oder auf das Rad zu flechten; die Vorübergehenden empfinden davon gar zu oft die grösste Unannehmlichkeit, die auch wohl leicht eine Krankheit veranlassen kann, namentlich wenn die faulen Effluvia einen der Contagion Empfänglichen treffen; und falls die Richtstätte nahe an der Stadt sich befindet, so verspürt man bei den nach der Richtung der Stadt wehenden Winden, noch mehr Klage darüber; eigentlich zwar nur über den üblen Geruch, indessen wird

kein Arzt zweifeln, dass dadurch nicht selten auch Krankheiten entstehen können.

Endlich zwang das Gesetz die Israeliten die Stätte der Todten hinlänglich von den Wohnungen der Lebendigen abzusondern, weil man auch kein Grab berühren durfte, ohne sich zu verunreinigen.

Häuser und Städte hätte man also wissentlich auf Todtengräbern nicht bauen können, wie es nicht mit manchen in der Stadt befindlichen Kirchhöfen der Fall ist, wo die darin befindlichen Gräber einen üblen Geruch von sich zu geben pflegen, besonders wenn sie locker zugedeckt sind, oder wohl gar Wasser durch sie läuft, — weshalb die Gesetzgebung an manchen Orten das bisherige üblich gewesene Begraben der Leichen in den Stadt-Kirchen verbietet.

Zwar würde das gedachte mosaische Gesetz Manchem in dieser Beziehung als eine zu sehr vorbeugende Massregel erscheinen, da ein Haus, wenn es auf ein wirklich wohlverdecktes Grab steht, davon keinesweges ungesund bleiben würde, indessen bleibt doch immer diese Vorsicht nöthig, wenn z. B. mindestens die Keller, oder die in Palästina gewöhnlichen Cisternen des Hauses mit den Gräbern Communication haben. Auch wird man wohl die Familiengräber gar aus Liebe öfter besuchen, oder im Falle das Grab zuweilen geöffnet werden müsste, so möchten aus demselben Dünste aufsteigen und das ganze Haus durchziehen und so den Lebendigen höchst schädlich werden.

Was die Beerdigung der Leichen in späterer nachtalmudischer Zeit betrifft, so ist zu verwundern, wie lediglich aus Missverständniss die aussergewöhnlich schnelle Bestattung der Todten unter den Israeliten zur allgemeinen Sitte werden konnte, so dass es ohne Zweifel, wenn auch höchst

selten, aber dennoch immer Fälle gegeben haben mag, wo Scheintodte begraben wurden, weshalb die meisten Landesgesetzgebungen die strengsten Massregeln gegen diese Sitte anzuordnen und dem Unfuge möglichst zu steuern gezwungen waren.

Zwar empfiehlt der Talmud allerdings die Leichen nach Umständen nicht länger als einen Tag ohne Beerdigung zu halten; allein derselbe gestattet auch dieselben tagelang liegen zu lassen, um ihnen später auch nur ein schöneres Leichenbegängniss machen zu können, oder einen Verwandten beim Leichenbegängnisse zu erwarten, wo also selbst vom Standpunkte des Talmuds aus, ohne Zweifel die Besorgniss einen Scheintodten zu begraben, wenn nicht mehr, doch aber mindestens eben so viel Gewicht haben müsse, als die etwaige Bereitung eines pompösen Leichenbegängnisses.

Und wenn auch einerseits die zu grosse, krankhafte Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden meist übertrieben ist, und die vielen Schrecken erregenden Erzählungen von Lebendigbegrabenen, die man gewöhnlich in Gesellschaften und in öffentlichen Zeitungen so oft vernimmt, selten mehr als eine unbegründete Sage sind, und selbst das auf Kirchhöfen und aus den Gräbern angeblich öfter vernommene dumpfe Stöhnen und Poltern, nicht immer als bestimmt von den im Scheintode Begrabenen herrührend, zugeschrieben werden kann, sondern ohne Zweifel auch als blosse Wirkung angesehen werden dürfte, welche nicht selten, besonders bei saftvollen Körpern, gleich nach dem Tode das sich entwickelnde Gas hervorbringt; wodurch auch das vermeintliche Stöhnen und Wimmern in einem Grabe bedingt sein könne, indem das Gas in der Regel sowohl den Darmkanal als auch die Haut aufbläht, bis sie zerreissen, ja

wohl gar den Sarg selbst zersprengen, wobei in solchen Fällen der Leichnam natürlich seine Lage verändert, und findet man nun zufällig die Risse in der Haut, so tritt der Gedanke, dass er sich die Risse in der Verzweiflung beigebracht habe, um so leichter in die Augen, je mehr die Phantasie von dem Schreckbilde des Wiedererwachens im Grabe verfolgt wird: — so ist es nichtsdestoweniger andererseits gewiss eine zu billigende vernünftige Idee, ohne übrigens die Furcht grenzenlos zu übertreiben, dafür Sorge zu tragen, dass die Beerdigung eines Scheintodten unmöglich gemacht werde; denn wenn sich ein solcher Fall auch nur unter Millionen ereignen könnte, so ist es doch eine heilige Pflicht alles Mögliche aufzubieten, um selbst auch nur ein einziges Menschenleben von einer so grausenhaften Todesart erretten zu können.

Uebrigens erwähnt auch schon der Talmud einen Fall, wo ein Scheintodter begraben, aber gerettet wurde und hernach noch 25 Jahre gelebt und 5 Kinder gezeugt habe, weshalb vom Talmud verordnet wird, drei Tage hindurch nach dem Tode, die Leiche (welche man damals in unterirdischen Höhlen, כוכין, oder auch in Gewölben über der Erde, קבר בנין bestattete) sorgfältig zu visitiren; eine Massregel, die auch gegenwärtig nicht genug zur Berücksichtigung anempfohlen werden durfte.

יוצאין לבית הקברות ופוקדין על המתים עד ג׳ ימים ואין חוששין משום דרכי האמורי; מעשה שפקדו אחד וחיה כ״ה שנים והוליד ה׳ בנים וא״חכ מת.

(Vergl. *Talm. Tr. Semachoth 8*, sowie auch *Moedkaton 1, 6, Sabbat 151 ibid 152 u. Sanhedrin 46, a.)*

B. Gesundheitsbrunnen und Badeanstalten.

Eine der wichtigsten medicinisch-polizeilichen Anstalten, welche hinsichtlich der durch sie zu erzielenden kräftigen Population, theils die allgemeine Haut-Cultur möglichst befördern, theils aber auch den ganzen Organismus des Menschen restauriren und, nach Umständen, öfter als Heilmittel in vielen Krankheiten mit Nutzen angewendet werden, sind die Gesundheitsbrunnen und Badeanstalten.

Unter den erstern gehören namentlich solche, welche vermöge der Lage, der eigenthümlichen meteorologischen, tellurischen und hydrologischen Beschaffenheit des Landesstriches, in welchem sie sich befinden, oder je nach den von ihnen enthaltenen Stoffen, gemäss chemischer Analyse derselben, der relativen Gesundheit am vorzüglichsten als zuträglich bezeichnet werden (Mineralwasser und Heilquellen). Betrachten wir die Mineralwässer auch nicht als ein Heil aller Schäden, erkennen wir in denselben auch keine specifische Wirkung, ja schreiben wir sogar diese Wirkung lediglich in Folge der Entfernung der Kranken von Haus und Geschäft, durch den Anblick einer herrlichen Natur etc. zu, so können wir doch nicht umhin, sie als sehr wichtige und grossartige hygienische und therapeutische Mittel für das Volk anzusehen und der vollsten Aufmerksamkeit der medicinischen Polizeibehörde würdig zu halten. Und wenn irgend wo, so muss auch hier der Ausspruch des ehrwürdigen Vaters der Heilkunde: dass Krankheiten nicht selten mineralogischem Einflusse weichen, nicht unberücksichtigt bleiben.

Aber auch die blossen Badeanstalten in gewöhnlichen Flüssen und Bassins, oder in Häusern, sind, insofern sie eine allgemeine Haut-Cultur bezwecken, von grossem Nutzen. Denn wir müssen nämlich unsere Haut nicht bloss als einen

gleichgültigen Mantel gegen Regen und Sonnenschein betrachten, sondern als eines der wichtigsten Organe unseres Körpers, ohne dessen unaufhörliche Thätigkeit und Gangbarkeit weder Gesundheit noch langes Leben bestehen kann und dessen Vernachlässigung eine Quelle unzähliger Kränklichkeiten und Lebensabkürzungen ist.

Die Haut ist das grösste Reinigungsmittel unseres Körpers. Unaufhörlich, jeden Augenblick, verdünsten dadurch, durch Millionen kleiner Gefässe, auf eine unbemerkbare Weise verdorbene, abgenutzte und verbrauchte Theile. Diese Absonderung ist mit unserm Leben und der Blutcirculation unzertrennlich verbunden, und durch sie wird unserem Körper bei weitem der grösste Theil alles Verdorbenen entzogen.

Ist sie schlaff, verstopft oder unthätig, so wird Verdorbenheit und Schärfe unserer Säfte unausbleibliche Folge sein. Insbesondere aber entstehen die übelsten Hautkrankheiten daraus.

Die Haut ist ferner der Sitz des allgemeinsten Sinnes, des Gefühls, desjenigen Sinnes, der uns vorzüglich mit der uns umgebenden Natur, namentlich der Atmosphäre, in Verbindung setzt, von dessen Zustand also grösstentheils das Gefühl unserer eignen Existenz und unseres Verhältnisses zu dem, was um uns ist, bestimmt wird. Die grössere oder geringere Empfänglichkeit für Krankheiten hängt daher gar sehr von der Haut ab, und wessen Haut zu sehr geschwächt oder erschlafft ist, der hat gewöhnlich eine zu feine und unnatürliche Empfindlichkeit derselben, wodurch es denn kommt, dass er jede kleine Veränderung der Witterung, jedes Zuglüftchen auf eine höchst unangenehme Weise in seinem Innern bemerkt, und zuletzt ein wahres

Barometer wird. Man nennt dieses: **die rheumatische Constitution**, welche hauptsächlich in der mangelnden Hautstärke ihren Grund hat. Auch entsteht daher die Neigung zum Schwitzen, die ebenfalls ein ganz unnatürlicher Zustand ist, und uns beständigen Erkältungen und Kränklichkeiten aussetzt.

Ueberdiess ist sie ein Hauptmittel, um das Gleichgewicht in den Kräften und Bewegungen unseres Körpers in Ordnung zu halten. Je thätiger und offner die Haut ist, desto sichrer ist der Mensch vor Anhäufungen und Krankheiten in den Lungen, im Darmkanal und dem ganzen Unterleibe, desto weniger Neigung zu den gastrischen Fiebern, zur Hypochondrie, Gicht und Lungensucht, Katarrhen und Hämorrhoiden.

Die Haut ist ferner eines der wichtigsten Restaurationsmittel unseres Körpers, wodurch uns aus der Luft eine Menge feiner und geistiger Bestandtheile zugeführt werden sollen. Ohne gesunde Haut ist daher gar keine völlige Restauration, ein Hauptprincip eines langen und gesunden Lebens, möglich, so wie überhaupt Unreinlichkeit den Menschen physisch und moralisch deteriorirt. (Vergl. *Hufeland's Macrobiotik II. p. 168.*)

Wie dieses bereits in der *Bibl.-talm. Med. I. Bd. 2. Abth. S. 56* kurz angedeutet worden ist —, sind die Bäder vorzüglich im Oriente schon deshalb als eine unbedingte Nothwendigkeit zu betrachten, weil daselbst in Folge des warmen Klimas, der Körper, wegen der öftern starken Ausdünstung, an und für sich zur Unreinlichkeit geneigt ist, welche aber daselbst um so gefährlicher werden kann, indem sie leicht eine Disposition zu den dort öfter herrschenden, verderblichsten und zerstörenden Hautkrankheiten ver-

anlasst; wesshalb auch von jeher fast alle Völker des Morgenlandes und namentlich auch die Israeliten eine Menge Gebräuche und Observanzen sanctionirt haben, unter welchen das Bad als integrirender Bestandtheil derselben fungirt.

Was die Mineralbäder, Heilquellen und Trinkbrunnen in Palästina betrifft, so wird dieses Land zwar von der Bibel im Allgemeinen als „voll Bäche und Quellen" bezeichnet, indem es heisst: „Jehova führt dich in ein schönes Land, ein Land voll Wasserbäche und Quellen und Seen" (*5. B. Mos. 8, 7*); doch sind bei den Quellen die perennirenden (מים נאמנים *Jes. 33, 16*) von den im Sommer vertrocknenden (מים מכזבים, *Jes. 58, 11; Jer. 15, 8; Mich 1, 14*) zu unterscheiden, wobei nicht selten, namentlich in den Ebenen, selbst Brunnen (בארות) fehlen und lediglich Cisternen (בורות) aushelfen müssen.

Berühmte Brunnen werden erwähnt: *1. B. Mos. 21, 31*, *ibid 26, 33*. (Vergleiche auch *Joh. 4, 6, 11,* und *Maundrel S. 84 ff.*)

Hinsichtlich der Mineral- und Heilquellen aber, wenngleich in der Bibel ihrer nicht ausdrücklich erwähnt wird *), so steht doch zu vermuthen, dass solche, in Folge der in diesem Lande häufig vorkommenden mineralischen Bestandtheile, wie Schwefel (vergl. *1. B. Mos. 19, 24—25; Jes. 30, 33; ibid. 34, 9; Hiob 18, 15; Psalm 9, 6; Ezechiel 38, 22*), Nitrum (Vergl. *Jerem. 2, 22; Spr. Salom. 25, 5*), Asphalt (vergl. *1 B. Mos. 14, 10, ibid. 11, 3;*

*) Die von Einigen aufgestellte Hypothese, dass das im *1. B. Mos. 36, 24* erwähnte *Jèmim* (ימים) „warme Quellen" bedeute, ist grundlos, da dieses Wort sonst Chamim (חמים) heissen müsste.

2. B. Mos. 2, 3), Seesalz und Naphta etc. (vergl. *1. B. Mos. 20, 26; Psalm 60, 2; Zephania 2, 9*) auch schon in der Urzeit vorhanden waren und medicinisch benutzt werden seien; zu welcher Vermuthung vorzüglich nachstehende Umstände Anlass geben dürften. Schon dem Naeman wurde, in Folge seines Aussatzes, das Baden im Jordan empfohlen, indem dieser Fluss zu jener Zeit für ein gutes Heilmittel gegen diese Krankheit gehalten, so wie diesem Wasser im Allgemeinen grosse Heilkräfte gegen Hautkrankheiten zugeschrieben wurden. Denn man bemerkt in demselben einen schwarzen, mit harzigen Theilen vermischten Bodensatz, den er wahrscheinlich durch die Verbindung bekömmt, die er durch unterirdische Gänge mit den erdpechhaltigen Adern des todten Meeres hat; denn letzterer ist sehr reichhaltig an Asphalt (vergl. *Roger: Lectures on the history of Naeman etc.; Rosenmüller: Bibl. Geographie 2. B. 1, S. 188)*, weshalb die Griechen das todte Meer „Asphaltites" nannten. Dieser Asphalt ist mit Schwefel integrirt, dessen Heilkraft gegen Hautkrankheiten bekannt ist. Vergl. *Alibert l. c. Th. II. p. 148. Dictionn. des scienc. med. Th. XXVII. p. 454*). *Hermbstädt (Chemische Zergliederung des Wassers aus dem todten Meere, Nürnberg 1822, §. 49*) hat auch das Wasser des Jordans untersucht und gefunden, dass dasselbe Schwefelwasserstoff enthalte.

Aus diesem Grunde waren auch schon im Alterthume die Schwefelbäder zu Tiberias in Palästina (חמי טבריה) wegen ihrer ausserordentlichen Heilkraft sehr berühmt und wurden häufig von Kranken besucht. (Vergl. *Talmud Tr. Sabbath 38; Tr. Megilla 6.)*

In der neuesten Zeit hat Dr. Frankel die tiberischen Bäder persönlich besucht und drückt sich darüber in seinem

Werke „*Nach Jerusalem.*“ *Leipzig 1858, II. S. 354* wie folgend aus: „Ich nahm in derselben ein Bad, doch musste ich $^{2}/_{3}$ Wasser aus dem See dazu schöpfen lassen, um ein noch immer sehr warmes Bad zu bekommen. Mein Thermometer in das Wasser einer Quelle gethan, deren es 4 giebt, zeigte 49° R. Das Wasser schmeckt scharf salzig und bitter und hat einen schwefligen Geruch. Eigenthümlich ist es, dass das Wasser einer jeden der vier Quellen in ihrem Abfluss zum See einen anders gefärbten Bodensatz zurücklässt: einen röthlichen, gelben, weissen und grünen. Eine gründliche Analyse dieses Wassers ist noch nie unternommen, oder vielleicht nur nicht bekannt gemacht worden. Bei Pococke's nicht streng analytischer Untersuchung zeigte sich eine ansehnliche Menge dicken, festen Vitriols, etwas Alaun und ein mineralisches Salz. Dr. Turner berichtet, dass der Bodensatz hauptsächlich aus kohlensaurem Kalk und wenigem Kochsalz bestehend, sich nicht von dem des todten Meeres unterscheide.“ (Vergl. auch dasselbe Werk *II. S. 208.*)

Nach Einigen soll auch das Mittel, welches der König Joram zur Heilung seiner Wunden, die er im Kriege, in der Schlacht bei Rama, erlitten (*2. B. d. Könige 8, 29*), ein Heilquellenbad zu Jisreel gewesen sein.

Josephus (*De bello jud. Lib. 1. Cap. 33* §. *8*) erwähnt der warmen Heilbäder in der Nähe des Jordans bei Kallirohe (Schönbrunn), welche sich in den Asphalt-See ergiessen, und von Herodes in seiner Krankheit benutzt worden ist. Auch *Plinius* (*Hist, natur. Lib. V. cap. 15*) versichert, dass auf der südlichen Seite des Asphaltsees eine warme Quelle heilbringender Kraft vorhanden sei, deren Name den Ruhm des Wassers anzeige.

Einen neueren Bericht darüber stattet der Engländer Lehg ab, welcher diese Gegend mit vieler Umsicht bereiste; er sagt: auf der einen Seite stürze sich ein reichlicher Strom von einem hohen Felsen herab, dessen Wände von einem glänzenden Gelb gefärbt waren von dem sich darauf ablagernden Schwefel, womit das Wasser reichlich geschwängert sei; ein heisser Bach, der von mehren Seiten her Zuwachs von siedendem Wasser erhalte, fliesse im Grunde, und mache gleichfalls eine bedeutende Ablagerung von Schwefel; die Entfernung dieser Quelle vom todten Meere betrage etwa zwei Stunden. (Vergl. *Lehg's Reisebericht* in dem *„Journey from Moscow to Constantinople etc.*)

Der Teich Bethesda auch Bethsaida genannt *), die Quelle Siloa oder Gichon (Vergl. *2. B. d. Chron. 32, 30*) sind gleichfalls noch bis in der neueren Zeit als Heilbäder bekannt. Der erstere, von dem gegenwärtig nur noch Spuren vorhanden sind, befand sich unweit des Tempels am sogenannten Schafthore auf der Morgenseite Jerusalems. Ehemals befanden sich daselbst fünf geräumige Hallen (indem Säulengänge von jeher ein wesentlicher Bestandtheil der Bäder im Oriente ausmachten), welche zum Aufenthalte der Badenden und Kranken dienten.

Das Wasser des letztern wurde ehemals auch von den jüdischen Priestern nach einem übermässigen Genusse von Opferfleisch, der Verdauung wegen, getrunken.

*) Caldäisch בית חסדא (Gnadenhaus), ähnlich der Benennung Charité für Krankenhaus, weil man die Heilung der Kranken durch dieses Wasser der göttlichen Gnade zuschrieb. Die Araber nennen diesen Teich: Chamam eschifa, d. i. Bad der Heilung.

Diese ebengenannte Quelle entsprang im Thale Hinom auf der Südostseite des Zions, am Fusse des Tempels, aus einem Kalkfelsen. Sie hatte, nach der Beschreibung des Josephus, wohlschmeckendes und reichliches, aber in Absätzen hervorspringendes und ruhig abfliessendes Wasser (Vergl. *Jesaias 8, 6*), welches nicht regelmässig, sondern zu gewissen Tagen und Stunden fliesst und mit grossem Geräusche aus Höhlen und Löchern in dem härtesten Felsen hervorkommt und in den Teich Siloa geleitet wird. Robinson und Smith, welche von dem Wasser an Ort und Stelle getrunken, berichten, dass es einen eigenthümlichen Geschmack habe, der süsslich und ein klein wenig gesalzen, aber durchaus nicht unangenehm ist; nur später, wenn das Wasser niedrig steht, soll es salziger und unangenehm werden.

Nach dem Berichte von Russel soll dieses Wasser auch noch jetzt von Pilgern gegen Augenleiden gebraucht werden. (Vergl. *Rosenmüller: das alte und neue Morgenland IV. S. 220. Wessely: „Ueber die Heilquellen und Bäder bei den alten Hebräern"* in den *österreichischen Blättern für Literatur und Kunst, März und April 1844*, so wie auch in *„de Carro's Almanach de Carsbad," Munich 1844, p. 66.)*

Der Talmud (*Tr. Schkalim V. 1.*) erwähnt nicht nur der Anstellung eines Tempelarztes Namens Ben-Achia, welchem die ärztliche Aufsicht über die Priester zu Jerusalem übertragen wurde, die wegen der leichten Bekleidung während ihrer Amtsverrichtung, wegen ihres öftern Badens in kaltem Wasser, und vorzüglich wegen ihres Baarfussgehens auf kaltem marmornem Fussboden während der Zubereitung der Opfer und des vorgeschriebenen Gottesdienstes, mancher Unter-

leibsbeschwerden öfter ausgesetzt waren; — sondern auch noch eines Beamten, Namens Nechunio, dem die Aufsicht über die Trink-Anstalten und Bassins (vergl. *Com. Bartenura zur angef. Stelle)* übertragen worden war.

Bemerkenswerth ist auch der im Talmud erwähnte Umstand, dass David, behufs des üblichen Giessopfers, am Altare ein tiefes Loch von 16,000 Ellen grub, welches bis zum Abgrunde (תהום) reichte, (Schitin, שיתין, genannt); in Folge dessen das Wasser dergestalt heraufzusprudeln begann, dass David eine Ueberschwemmung befürchtete, und nach verschiedener Bemühung sich veranlasst sah, die gegrabene Oeffnung um 15,000 Ellen herabzusetzen und nur bis auf 1000 Ellen Tiefe festzustellen (vergl. *Tr. Succa 48*).

Aus dieser talmudischen Sage dürfte mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass schon David die erst in neuerer Zeit bei uns erfundenen artesischen Brunnen gekannt und gegraben hatte. Wenigstens ist durchaus kein Grund vorhanden, diese erwähnte Hypothese zu negiren.

Bekanntlich sind zur Bildung, unter starkem Drucke befindlicher Wassersammlungen, die, wenn sie mit Bohrlöchern von oben angestochen werden, permanente Springbrunnen oder auch Ziehbrunnen liefern, — folgende Dinge erforderlich: Wasser, das in die Erde dringt durch lockere Schichten, wie z. B. Sand, Sandsteine, zerklüftete Kalksteine —, und über und unter diesen permeabeln Schichten solche, die kein Wasser durchlassen, wie z. B. Thon, Lehm, fester, nicht zerklüfteter Kalkstein etc.

Haben nun solche mit einander wechselnde Schichten die Gestalt grosser Mulden, das heisst: sind ihre Ränder höher als die Mitte (also wie mehrere tiefe Teller oder Schalen, die man auf einander gelegt hat) oder sind sie

nach einer Seite geneigt, und ihre untern Enden gegen ein wasserdichtes Gestein gestemmt, wie z. B. Granit, Porphyr u. s. w., so werden sich unterirdische Wasseransammlungen in den permeabeln Schichten bilden und das Wasser wird in ihnen einem Drucke ausgesetzt sein, der es in die Höhe treibt, wenn man von oben ein Bohrloch bis in die wasserhaltige Schicht treibt, so hat man dann einen artesischen Brunnen.

Was die Badeanstalten der alten Israeliten sonst betrifft, so waren deren nicht nur öffentliche allein vorhanden, sondern es existirten auch viele derselben im Vorhofe der Privathäuser (vergl. *2. Buch Samuel 11, 2. Das Buch Susanna 15).*

In der nachbiblischen Periode, und namentlich zur Zeit des Talmuds, bestanden nachstehende Arten von Bädern: a) öffentliche Flüsse und Teiche; namentlich badete man in Quellen; dann in einem eigens zum Reinigungsbade eingerichteten Wasserbehältnisse von vierzig Sea Wasserinhalts (מקוה oder בית הטבילה), welche genannte Bäder in der Regel kalt genommen wurden; b) warme Bäder, und zwar entweder natürliche, wie die oben erwähnten warmen Mineralbäder zu Tiberius, oder auch künstlich erwärmte, welche gewöhnlich in einem Bassin oder einer Wanne (אמבטי) veranstaltet wurden; c) Schwitzbäder, die der unsrigen fast ähnlich eingerichtet waren (vergl. *Tr. Sabbath 40*); nur war der Heitzungsapparat in denselben sehr oft der Feuersgefahr ausgesetzt (zergl. *Tr. Berachot 58).* Gewöhnlich befand sich bei einem Schwitzbade zugleich auch ein Bassin oder eine Wanne, zuweilen auch noch Apparate, welche diverse Parfümerien und Oele enthielten, um den Körper während des Badens damit zu salben und einzureiben (*Tr.*

Sabbath 40 a.). Nach dem Bade trank man ein aus Wein, Oel und Wasser zubereitetes Getränk (*Alontit*) zur Kühlung und Stärkung (*Tr. Sabbath 140 a.*). Näheres über die Art und Weise des Bades bei den Talmudisten ist bereits in der *2. Abth.* des *1. B.* der *Bibl. talm. Medicin S. 38 ff.* angegeben, und dürfte es hier nur noch als geeignet erscheinen, von den gegenwärtig existirenden sogenannten Frauen-Reinigungsbädern der Israeliten ausführlich zu sprechen.

Es besteht nämlich in Grundlage des Mosaischen Religionsgesetzes und der Tradition, in Bezug auf die Reinigung der Menstruirten und der Wöchnerinnen die talmudische Vorschrift, dass dieselben zur betreffenden Zeit, nach vorangegangenem Waschen des Körpers, ein Tauchbad zu nehmen haben, welches gemäss derselben Vorschrift entweder in Seen, Flüssen oder Quellen geschehen kann, oder auch (was am gewöhnlichsten geschieht) in einem Wasserbehältnisse, welches mindestens ein Quantum von vierzig Sea Wasser enthalten müsse, Mikwe genannt.

Dieses letztere aber, welches fast in keiner israelitischen Gemeinde fehlt, darf kein geschöpftes, sondern entweder unmittelbar aus der Erde hervorquellendes, oder auch durch Regen entstandenes Wasser sein.

Bis noch vor wenigen Decennien befanden sich diese erwähnten Frauenbäder, sowohl hier als im Auslande, fast alle in einem so erbärmlichen Zustande, dass es räthselhaft erscheint, wie selbige sich in dieser Weise so lange in den Gemeinden erhalten und von den Sanitätsbehörden geduldet werden konnten.

Wenn nun auch einerseits in letzterer Zeit, seitdem der Zeitgeist in allen Volksschichten wohlthätig einzuwirken begonnen hatte, allerdings in vielen israelitischen Gemein-

den, und namentlich auch hierorts, eine bedeutende Reformation dieser Reinigungsbäder stattgefunden hat (wenngleich mitunter bei aller Verbesserung doch noch immer Etwas zu wünschen übrig lässt): so sind indessen andererseits noch sehr viele Gemeinden vorhanden, in denen, (namentlich in kleinen Städten und auf dem Lande) diese erwähnten Anstalten noch so erbärmlich sind, dass sie eher einer schmutzigen Pfütze, als einer Badeanstalt gleichen, mithin nicht nur keinesweges den Namen einer Reinigungsanstalt verdienen, sondern in solchem Zustande sogar auch noch viele Krankheiten, zuweilen selbst den Tod der badenden Person verursachen können, weshalb es eine heilige Pflicht eines jeden Israeliten sein müsse, dessen Religionsgrundsatz ist: „Beobachtet meine Gesetze und meine Rechte, durch deren Ausübung der Mensch leben soll (*3. B. Mos. 18, 5*), zur Reorganisirung dieser Anstalten beizutragen, dass dieselben nämlich so eingerichtet werden, dass sie, bei übrigens strenger Grundlage des Religionsgesetzes, zugleich auch allen Anforderungen der Reinlichkeit und der Sanitätsvorschriften genügen mögen.

Für denjenigen etwa, der sich keinen gehörigen Begriff von dem Wesen oder vielmehr dem Unwesen mancher dieser Anstalten zu machen im Stande ist, so wie auch zur Beherzigung derjenigen Gemeinden, welche durch eine allgemeine Schilderung der erwähnten Zustände, sich etwa betroffen fühlen und dadurch veranlasst werden möchten, die Verbesserung jener Anstalten herbei zu führen —, lasse ich hier einige specielle Beurtheilungen, welche von competenten Sachkennern über diesen Gegenstand gefällt worden sind, folgen.

„Die Frauen", sagt Dr. Metzger (in *Schneider's Anna-*

len der Staatsarzneikunde, Jahrg. VIII. Heft I.) „feiern mit dem Eintritte in das Bad, den Eintritt in ihre ehelichen Verhältnisse, eine Art von Wiedergeburt, die sie mit freudigem und frommen Sinne begehen sollen. Die ganze Handlung ist eine hochwichtige, erhabene und durch die schwersten Gesetze und unter den schwersten Strafen gebotene religiöse, welche billigerweise neben streng ritueller Anordnung des Aeussern, einen des Gegenstandes würdigen Raum voraussetzen sollte. Aber wie sehr werden wir überrascht, wenn wir die Höhlen des Schreckens betrachten, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind. Es ist unmöglich, sich des Schauders zu erwehren, wenn man bedenkt, dass hier zu jeder Jahreszeit von zarten und oft leidenden Frauen gebadet werden soll. In den von Schmutz aller Art starrenden Kellergewölben finden wir Gruben mit schlammigtem Wasser gefüllt, welches oft stinkt und nicht selten mit einer schillernden Haut bedeckt ist. Wir finden ein Wasser, das oft der ganzen Gemeinde dient, und worin sich hunderte von Personen eingetaucht haben. In einigen Bädern ist zwar Feuerung angebracht, aber für den Abzug des Rauches nicht gesorgt. Ich wollte es einmal wagen, eine solche Höhle des Schreckens zu betreten, während sie zum Bade geheizt wurde. Allein ich fand es absolut unmöglich in die Finsterniss hinabzusteigen, aus welcher ein erstickender Rauch emporquoll.“

Nachdem derselbe näher auseinandergesetzt, dass es unmöglich die Absicht sein könne, diese religiösen Handlungen in Schmutz, Ekel und Abscheu begehen zu lassen, so dass in Folge solcher von Seiten der Religion gewiss nicht gebotenen Missbräuche, die jüngern Frauen in manchen Orten sich veranlasst sehen, sich solcher Bäder gar nicht mehr

zu bedienen, so sollten mithin die Gemeinden es auf einige Geldopfer nicht ankommen lassen, wo es gilt, die zweckmässige Einrichtung dieser Anstalten möglichst zu fördern.

Friedreich in seinem Werke („*Zur Bibel*", *Bd. I. S. 144 ff.*) drückt sich in einem nach Mombert und Schneider in erwähnter Beziehung gegebenen Excurse, wie folgend aus:

„Betrachten wir die Art und Weise, wie jetzt die jüdischen Frauen ihre sogenannten Reinigungsbäder nehmen, berücksichtigen wir, welche Nachtheile daraus für ihre Gesundheit entstehen, so können wir fest überzeugt sein, dass das jetzige Verfahren der Absicht des mosaischen Gesetzes gradezu widerspricht; dieses war vernünftig und beabsichtigte Reinigung des Körpers und Erhaltung der Gesundheit, das jetzige Verfahren aber ist grossentheils unvernünftig, reinigt den Körper nicht nur nicht, sondern ist ekelerregend und krankmachend. Hören wir nun vorerst die Art und Weise, nach welcher sich die jüdischen Frauen nach der Menstruation und nach dem Wochenbette baden müssen.

Das talmudische Gesetz verpflichtet die Frauen in Quellwasser zu baden, welches die Erde noch nicht verlassen haben darf; daher das Baden entweder in Flüssen, weil man diese als Fortsetzung der Quellen betrachtet, oder in Quellen selbst, welche in grössern Städten gewöhnlich in den Kellern der Synagoge, in kleineren Orten in Privat-Kellern sich befinden *).

*) Wie zu vermuthen steht, so rührt wol die ursprüngliche Errichtung von Frauenbädern in den unterirdischen Kellern meist daher, dass bei der damaligen Bedrückung der Juden im Mittelalter, den Gemeinden diese Localität am geeignetsten erschien, um die

Quell- oder Flusswasser in eine Badewanne gebracht, ist nach dem religiösen Gesetze untauglich zum Baden, denn dieses Wasser hat die Erde verlassen. Gewöhnlich nehmen die Frauen ein doppeltes Bad; das eine in der Wanne zur gewöhnlichen Reinigung, das andere in der Quelle, welches das eigentliche religiöse Bad ist. Eine ganze Gemeinde, zuweilen die Israeliten-Corporation einer ganzen Gegend besitzt nicht selten nur ein gemeinschaftliches Bad, und diese Kellerquellenbäder sind es nun, welche Mancher Gesundheit und Leben gekostet, denn sie sind an sehr wenigen Orten ziemlich, an einigen erträglich, bei weitem an den meisten aber abscheulich beschaffen. Auf dem Lande besonders sind sie erbärmlich; in Städten, wo zahlreiche jüdische und wohlhabende Gemeinden sich befinden, sind sie zuweilen erträglich, höchst selten gut zu nennen; aber auch in grössern Städten, wo sehr bedeutend jüdische Gemeinden leben, sind sie oft ganz erbärmlich und der Beschreibung nicht unwerth.

Man stelle sich einen schmutzigen, dem Tageslichte unzugänglichen Keller vor, dessen Wände triefend, russig, dessen Luft nass, dumpfig und verdorben ist, der sogar wegen der vielen, oft sich daselbst befindlichen ausdünstungsfähigen Gegenständen, schädliche, zum Einathmen untaugliche Stoffe enthält. In diesem, von Ratten und Mäusen bewohnten Aufenthalte befindet sich ein Loch, in bessern Anstalten ausgemauert, in den schlechten auch dies nicht einmal; im Grunde dieses Loches ist eine Quelle, zu welcher gewöhnlich eine steinerne Treppe, oft auch nur ein abhängiger Sandboden führt; das Wasser in der Quelle hat keinen Ab-

jüdischen Frauen bei Ausübung ihrer religiösen Reinigung vor Störung oder gar Misshandlung zu schützen.

fluss; daher die Reinigung derselben entweder gar nicht oder nur mit grösster Mühe und dann nur sehr unvollkommen möglich, und es muss sich also die Frau in den Ueberbleibseln einer ganzen Generation ihrer Vorgängerinnen baden; es wird zwar in manchen Anstalten das Wasser zuweilen ausgepumpt, allein die Wandungen der Quellen können niemals vollständig gesäubert werden.

Das Bad in der Wanne wird zwar gewöhnlich in eignem Hause (oder in der Badstube) genommen, aber an vielen Orten wird es auch im Keller selbst neben der Quelle zubereitet, wobei sich ein starker Dunst entwickelt, der nirgends abziehen kann. Da nun in diesem Wannenbade die Unreinigkeiten des Körpers nicht immer abgewaschen, sondern grösstentheils nur erst erweicht werden, so spült das Quellwasser diese dann ab und es findet sich daher eine grosse Menge ekelhaften Schlammes auf dem Boden der Quelle. Wird das Wannenbad im eignen Hause genommen, so muss die Frau eine grössere oder geringere Strecke Weges gehen, um zu dem Hause zu gelangen, wo das Quellbad sich befindet; wird aber das Wasser zum Wannenbade im Locale des Quellbades erwärmt, so steigen die Frauen unmittelbar aus dem einen ins andere.

Das Quellbad kann nur in sehr seltenen Fällen auf solche Weise erwärmt werden, dass das Wasser einen zum Baden hinreichenden Wärmegrad annimmt; meistens schüttet man einen Kessel heissen Wassers hinein, und da in solchen elenden Anstalten fast nie zwei Kessel sich befinden, so muss, wenn, wie es fast immer der Fall, das Wasser noch nicht warm genug ist, der Kessel vom Neuen mit Wasser gefüllt und erhitzt werden; während dieser Zeit ist aber das zuerst hineingegossene Wasser wieder kalt ge-

worden; denn die steinerne Umgebung leitet den Wärmestoff schnell ab; im Winter kann durch das heisse Wasser die Eisdecke der Quelle kaum geschmolzen, geschweige denn dem Wasser selbst die gehörige Wärme mitgetheilt werden.

Badeanstalten, wo das Wasser ausserhalb des Kellers erhitzt und durch Kanäle oder Röhren in die Quelle geleitet werden, gehören zu den löblichen, doch seltenen Ausnahmen der eben-beschriebenen Erwärmungsmethode.

Wir wollen nun annehmen, dass eine Frau im Winter durch mehrere Strassen gegen Abend nach dem Hause sich verfügt, wo sie baden soll; sie entfernt sich also aus der warmen Stube, geht durch die kalte Luft bis zu dem bestimmten Orte, wo sie oft zähneklappernd ankommt; hier erwärmt sie sich in der Regel erst bei der Eigenthümerin, bis ihr der Schweiss von der Stirne fliesst (auf dem Lande ist dieses fast immer der Fall). Dann begiebt sie sich in den kalten, dunstigen Keller, wo nicht selten diverse Victualien, wie z. B. Kartoffeln, Obst u. s. w. in grossen Massen aufgeschichtet sind und mit ihren Ausdünstungen die Luft verderben; dann, wenn es nicht schon zu Hause geschehen, badet sie hier in der Wanne gewöhnlich so warm, als sie es nur ertragen kann, und steigt hierauf die Stufen hinab in die Quelle, und ein altes Weib stösst sie bis unter den Wasserspiegel, wenn sie nicht selbst die Kunst unterzutauchen versteht, so dass kein einziges Härchen des Kopfes unbenetzt geblieben, bis der Wasserspiegel den ganzen Kopf bedeckt.

Ist nun die Frau aus dem Wasser heraus, so trinkt sie etwas Kaffee oder Spirituöses, geht in die Kälte zitternd nach Hause und legt sich vor Frost zitternd zu Bette. Frauen, die auf Dörfern leben, wo kein gemeinschaftliches Bad vor-

handen ist, und die zu arm sind, sich selbst eine Badevorrichtung schaffen zu können, müssen im Winter, nicht selten die Hacke in der Hand, oft Stunden weit einen Bach oder Fluss aufsuchen, sich in die Eisdecke ein Loch einhauen und sich nackt hineintauchen.

Wie nachtheilig die bisher geschilderte Art und Weise des Badens ist, wie sehr sie dem mosaischen Zwecke der Reinigung und Gesundheitserhaltung widerspricht, ist einleuchtend. Man berücksichtige nur vorerst den Ekel, der sich bei mancher Frau einstellen wird und allein schon hinreichen kann, sie krank zu machen, wenn diese daran denkt, sich in ein solches gemeinschaftliches Bad begeben zu müssen, in welchem vor ihr schon viele Andere waren (ohne das Bad gereinigt zu wissen und ohne den Bassin —, wenn anders ein solcher vorhanden ist —, wie man es etwa in ähnlicher Weise in den allgemeinen Badstuben thun kann, — vor dem Gebrauche mindestens abspülen zu können). Man frage nur jede Israelitin, die nur einigermassen gut erzogen und an Reinlichkeit gewöhnt ist, wie ihr zu Muthe wird, wenn sie bedenkt, dass sie nicht allein mit Frauen aus der Hefe des Volkes, die den Schmutz sichtbar und fühlbar auf sich tragen, sondern auch mit allerlei kränklichen Personen ein und dasselbe Wasser zum Baden, das selten gereinigt werden kann, gebrauchen muss; man berücksichtige z. B., wie häufig der weisse Fluss unter den Frauen vorkommt, und wie sich nach und nach eine Menge dieses Schleimes in dem Wasser von den Badenden ansammeln muss, und nun denke man sich das Gefühl, mit welchem eine reinliche Frau in ein solches Bad eintreten wird, die befürchten muss, dass kurz vor ihr eine oder

mehrere mit diesem Flusse behafteten das Bad verlassen haben. Und dieses nennt man ein Reinigungsbad!

Gehen wir aber nun zu einem bei weitem grössern Nachtheile dieser gemeinschaftlichen Bäder über, zu den Krankheiten und Ansteckungen, welche durch sie veranlasst werden können. Durch das plötzliche Untertauchen unter ein mit der Temperatur des menschlichen Körpers oft in keinem Verhältnisse stehendes Sumpfwasser in einer finstern und Erstarren bringenden Höhle, wird entweder die allgemein pathologisch aufgeregte Sensibilität hervorgerufen, die den ersten und wichtigsten Grund zu schmerzhaften und spasmodischen Krankheitsformen, zu Hysterie, Rheumatismus, Gicht etc. legt. Ebenso nachtheilig wird ein solches kaltes Bad dadurch, dass durch die plötzlich bewirkte Contraktion des Uterialgefässsystems entweder Stockungen im Kreislaufe des Genital- und Pfortadersystems hervorgebracht werden, die entweder allmäliche organische Destructionen des Genitalsystems oder der Hämorrhoidalgefässe, oder ein zahlloses Heer krankhafter Erscheinungen einer dadurch bedingten abnormen Verfassung des Menstruationsgeschäftes zur unausbleiblichen Folge haben, woraus so oft Herzklopfen, allgemeines Zittern und Pulsiren im ganzen Körper, Husten, Blutspeien, Blutbrechen, Cardialgie, periodisch wiederkehrende Blutstürze aus der Gebährmutter hervorgehen. Dass Scirrhus des Uterus und der Eierstöcke, Wassersucht der letztern, weisser Fluss, chronische Hautausschläge mit allgemeiner Verstimmung und krankhafter Reizbarkeit des Gesammtorganismus etc. nicht selten hieraus entspringen können, lehrt die Erfahrung.

Nebst diesen erwähnten Nachtheilen kommt nun noch in Betracht, dass durch das Baden in einem solchen Reser-

voir des Unflathes, — namentlich wenn es selten oder nur mangelhaft gereinigt werden kann —, sich auch Ansteckungsstoffe von Kranken auf Gesunde übertragen können und hier ist ganz besonders auch die Syphilis zu befürchten, und zwar kann dieses geschehen, wenn auch nur ein Atom dieses Stoffes mit einem Theile des Körpers in Berührung kommt, wo entweder viele lympathische Gefässe und Driesen liegen, wo die bedeckende Oberhaut sehr dünn ist, oder auch nur die allerkleinste, etwa mit einer Stecknadel verursachte Verletzung sich befindet. Wenn man öfter das Wasser bis auf den Grund der Quelle ablassen und den Boden und die Wandungen derselben reinigen könnte, dann wäre die Gefahr vermindert; aber so baden oft mehrere Frauen nach einander in einem und demselben Wasser, und zwar Jahr aus Jahr ein.

Aus dem bisher Gesagten sind die Calamitäten, welche die gemeinschaftlichen Kellerquellenbäder der jüdischen Frauen nicht selten mit sich führen, hinreichend erwiesen, und wollte man einwenden, dass man doch so wenig von den schädlichen Folgen dieser Bäder höre, so berücksichtige man nur, dass die meisten Aerzte, besonders die auf dem Lande, oft gar nicht wissen, wie es mit diesen Bädern beschaffen ist, und daher auch gar nicht auf den Gedanken kommen, bei vorhandenen Krankheiten darnach zu fragen, und dass falsche Scham *) oder andere Ursachen die Frauen

*) An dem Tage, wo die Frau das Reinigungsbad besucht hat, findet gewöhnlich wieder die erste eheliche Umarmung statt; sagt also eine Frau, sie sei im Bade gewesen, so gesteht sie damit ein, dass kürzlich der Coitus ausgeübt worden sei; daher die falsche Scham, dem Arzte das Bad als Ursache einer Erkrankung zu nennen.

nicht selten abhalten, zuerst Erwähnung davon zu thun. Andere bigotte Frauen stellen sich gar nicht vor, dass eine religiöse Handlung Nachtheil für die Gesundheit hervorbringen könne, und so wird nun diese so viele Krankheiten erregende Ursache gänzlich übersehen.

Es ergiebt sich daher von selbst die Nothwendigkeit, dass solche Badeanstalten überhaupt einer Reform unterworfen werden müssen. Eine Verbesserung könnte aber auf folgende Art geschehen: a) Man könnte durchlöcherte Badewannen ins Wasser hinablassen, die jedesmal, wenn sich Jemand badet, herausgehoben und gereinigt werden müssten; b) es muss eine Pumpe angebracht werden, wodurch das Wasser öfter ausgepümpt wird, worauf dann die Quelle von Schlamm und dergl. befreit werden kann; besser würde dazu ein Ableitungskanal vom Grunde der Quelle aus dienen; doch ist diese Ausführung meist unmöglich; endlich c) muss durch irgend eine Vorrichtung so viel erwärmtes Wasser hinzugegossen werden können, dass eine mittlere Temperatur herauskommt.

Eine andere Erwärmungsart wäre folgende: Man mache neben der Grube, in welcher die Quelle sich befindet, eine zweite, auf dem Boden dieser befinde sich eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen, auf dieser stehe ein kleiner, mit einem Helme versehener, kupferner Kessel; aus dem Helme gehen einige Röhren durch die Scheidewand beider Gruben grade durch das Wasser der Quelle hindurch, sie müssen einen kleinen Fall und jenseits der Quelle einen freien Abfluss haben; wenn nun etwa ein Maass Wasser in den Kessel zum Kochen gebracht wird, so entwickeln sich Dämpfe, die durch die Röhren getrieben werden, und da

diese nun ringsum von kaltem Wasser eingeschlossen werden, so wird schnell die Dunstform des Wassers schwinden und in tropfbar flüssige Form übergehen, also wieder zu Wasser werden, welches abfliesst; der Wärmestoff aber, der erforderlich wäre, die Dunstform hervorzubringen, wird frei und erhitzt das Wasser der Quelle, ungefähr wie beim Destilliren des Branntweins durch die Schlangenröhren das Wasser im Kühlfasse erwärmt wird; auf diese Weise könnte man vier bis sechs und noch mehre Bäder durch ein einziges Gefäss, an dem aber mehre Konductoren sind, erwärmen.

Der Erhitzungs-Apparat würde eben nicht mehr Kosten verursachen, als wenn nur eine Quelle erwärmt würde; denn da das in Dunstform übergegangene Wasser einen mehr als zweitausendmal grössern Raum einnimmt, als in tropfbarer Form, so lässt sich durch sehr wenig dieses Fluidums doch sehr viel ausrichten.

Sollen jedoch diese Bäder allen oder doch den meisten Anforderungen entsprechen, so wäre es gut, dass entweder eine Jede ihr eignes Bad habe, oder doch der Badeort so eingerichtet wäre, dass er für jede Badende auf das Sorgfältigste gereinigt werden könnte.

Es sind übrigens schon an mehren Orten zweckmässige Verordnungen erlassen und passende Einrichtungen getroffen worden, und auch die Russisch-Kaiserliche Kurländische Medicinal-Behörde hat hierorts bereits vor zwei Decennien eine zweckmässige Reorganisation dieser Anstalten, so weit es die Localität gut gestattete, hervorgerufen, nach welcher das Bad selbst sowohl, als auch das helle und geräumige Badezimmer gehörig erwärmt und ziemlich gut gereinigt werden kann.

Schliesslich mag hier auch noch einer Methode zur Reform der erwähnten Anstalten erwähnt werden, welche zwar in einigen (und zwar orthodoxen) Gemeinden, wie z. B. in Bamberg und deren Umgebung etc. bereits seit Jahren practisch eingeführt ist; nichtsdestoweniger aber, trotz deren Zweckmässigkeit, wegen der differirenden Meinung mancher Rabbiner, — die übrigens vom Standpunkte derer religiösen Ansichten aus, zu ehren ist, — schwerlich zur allgemeinen Einführung gelangen können wird: Es ist dieses ein Bad durch gesammeltes Regenwasser.

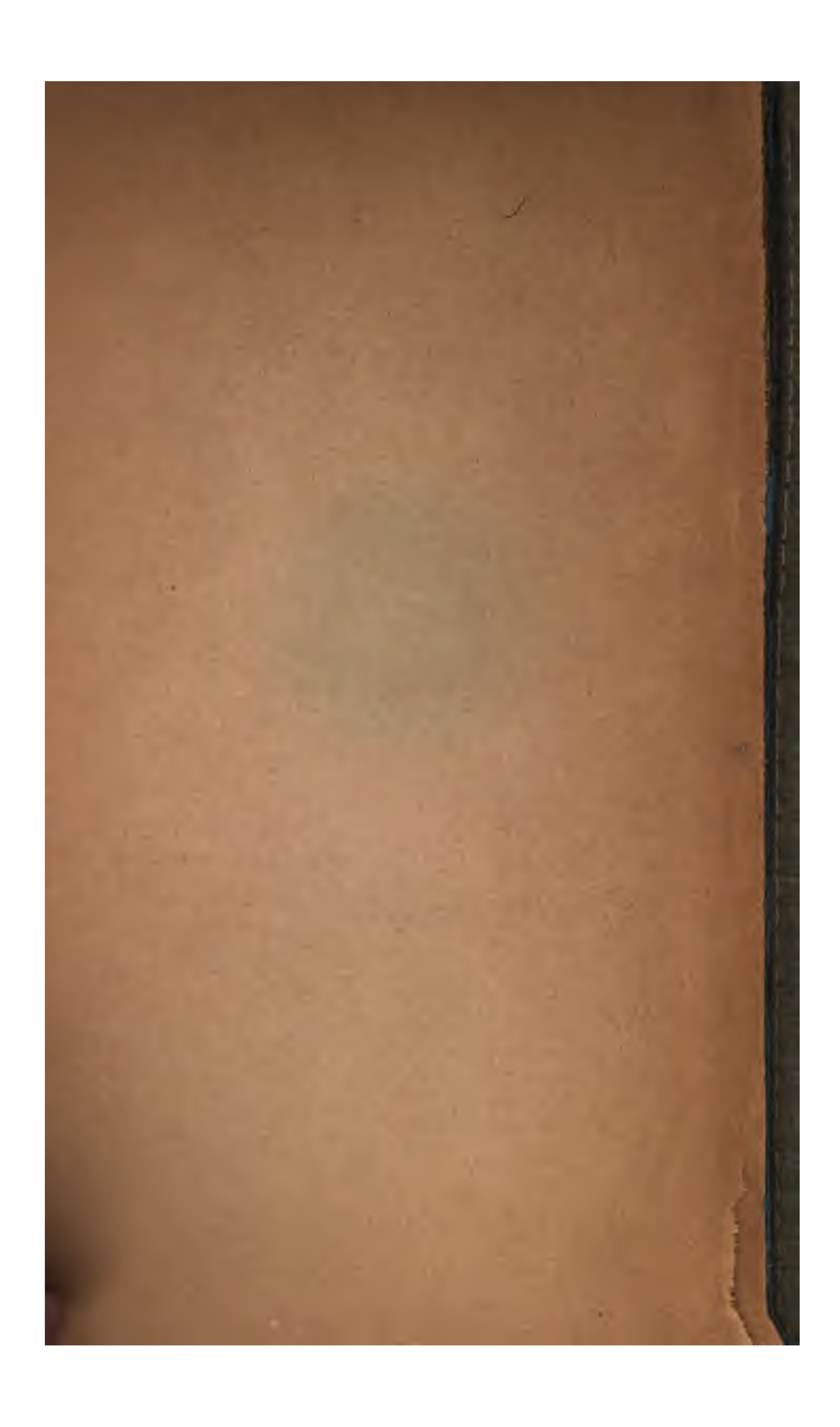
Es ist nämlich bekannt, dass Regenwasser in einer Grube (oder was einer Grube entsprechend gehalten wird) gesammelt, in Hinsicht auf Reinigungsbäder dem Quellwasser völlig äquivalent ist. Es in Gefässe, wie z. B. in Badewannen zu sammeln, ist nicht gestattet; hört aber die Wanne durch irgend eine Vorrichtung, wie etwa durch das Bohren eines Loches in dieselbe, auf, Gefäss zu sein, so kann, nachdem man dieses Loch, selbst wieder mit Kalk oder Steinen geschlossen hat, dieselbe füglich angewendet werden, um in dem in ihr aufgesammelten (nicht unmittelbar eingegossenen) Regenwasser zu baden.

Auf diese Vorrichtung hin, kann, — gegründet auf das Religionsgesetzbuch *Tur Jore-Dea Cap. 201* und anderer Autoritäten *) — ,ein ganz gehöriges, über der Erde (Parterre oder Beletage etc.) befindliches Badezimmer mit mehreren

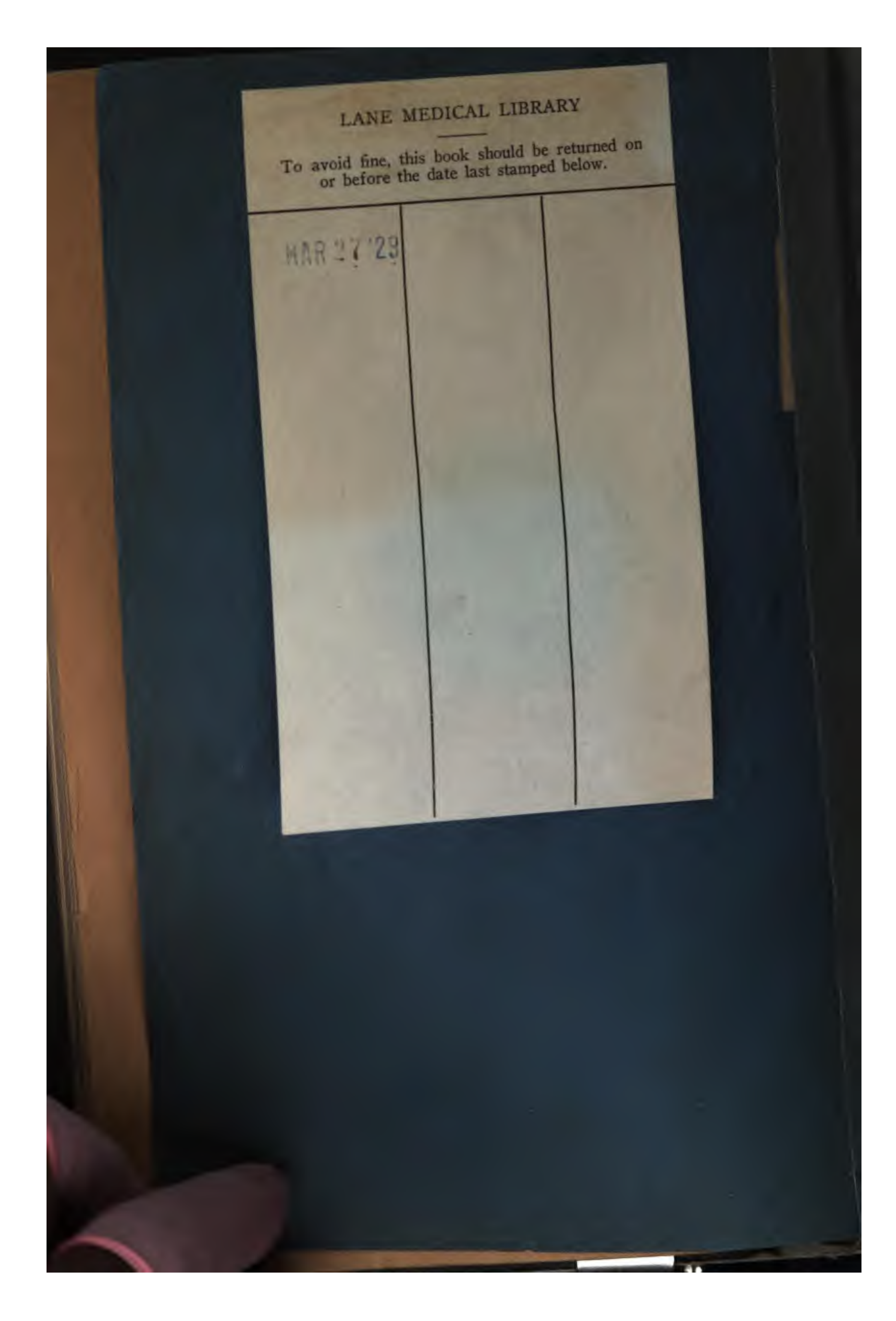
*) Das vollständige religionsgesetzliche Gutachten darüber von dem Landrabbiner Rosenfeld ist abgedruckt im *Lit.-Bl. d. Orients, Jahrg. 1845, S. 389.*

beliebigen Badewannen, denen durch vom Dache hergeleiteten Rinnen das Regenwasser zufliesst, eingerichtet werden, und zwar so, dass selbst zur Zeit, wo es an Regen mangeln sollte, in Grundlage der §§ 52 und 53 des erwähnten Capitels des Jore-Dea, ein gehöriges Wasser-Quantum gesetzmässig zugeführt wird.








LANE MEDICAL LIBRARY
To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below.
MAR 27 '29